Fr. Francis:

This is a shortened version of the Provincial manual of Customs written in Latin originally, but translated for the lay brothers in a shortened version, pertaining specially to them. It is based on the new Ceremoniale given to the whole order.

It deals with certain spiritual exercises, such meditation, sacramental confession, spiritual reading, mass and devotions. Then it goes on to recreation, and leaving the friary,

It deals with cleanliness, the horarium , silence and conversation at table.
One section deals with the choir - entrance, conduct within the choir, and exiting. How to serve mass, - how to serve mass with incense and the use of the Pax tabletand the asperges.

It discusses further certain feast days, - Christmas and the Vigil of the Epiphany, Candlemass day, Ash wednesday, Lent, Holy week and Easter.

One chapter deals with votations: the scrutiny for novices, and for those making profession. The elcetion of discreets for the Provincial chapter and the local discreet, and the duties of the brother during the Visitation.

Thereafter the author presents certain guidelines and descriptions for such jobs as porter, cook, tailor, guestmaster, gardener, sacristan, infirmarian. Wakes for the dying, and last anointing.

An example of what is in it and the detail: the Guestmaster: p. 122. no. 9. He will learn when the Guests will leave their room in the morning. He will then make their bed, clean the room, dust if necessary, wash the basin or sink and glass, etc.

Its a HOW TO DO IT BOOK in great detail.

7. Fac me tecum pie flere, * Crucifixo condolere, * Donec ego vixero; Juxta Crucem tecum stare, * Et me tibi sociare * In planctu desidero.

8. Virgo virginum præclara, * Mihi jam non sis amara:—Fac me tecum plangere; * Fac, ut portem Christi mortem, * Passionis fac consortem, Et plagas recolere.

9. Fac me plagis vulnerari, * Fac me Cruce inebriari, * Et cruore Filii; * Flammis ne urar succensus, * Per te, Virgo, sim defensus * In die judicii.

10. Christi, cum sit hinc exire, * Da per Matrem me venire * Ad palman victoriæ; * Quando corpus morietur, * Fac, ut animæ donetur * Paradisi gloria!

To those who lived before our age,
With them a covenant You made.
Alleluia! Alleluia!
This was Your oath to Abraham,
To set us free from evil's hand,
Free to worship
Without terror,
Holy, righteous
In your vision,
Each and all days.

And you my child shall be called
A prophet of the Most High God.
Alleluia! Alleluia!
You go before the Lord to make
A path of knowledge saving grace,
Through forgiveness
Of your people,
Through compassion
Tender mercy --
Gifts of our God.

The dawn on high shall break anew,
To shine on those who dwell in dark,
Alleluia! Alleluia!
Cast off the shadow-fear of death,
Guide us in peace and holiness.
God Creator,
Jesus Savior,
Holy Spirit,
Three in one God.
Alleluia!

Br. Guido.



Handbuch

zum Gebrauche der

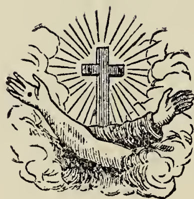
Laienbrueder

der pennsilvanischen Kapuzinerprovinz

zum hl. Augustin.



Gedruckt im Kloster der PP. Kapuziner zu Cumberland.
1896.



Geliebte Laienbrüder!

Da das Manuale unserer Provinz in lateinischer Sprache verfaßt ist, so wird euch hiemit ein Büchlein in die Hand gegeben, welches euch den Inhalt dieses Manuale, insoweit es auf euere Obliegenheiten und Pflichten Bezug hat, in deutscher Sprache vorlegt.

Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, die auf die Brüder sich beziehenden Theile des Manuale einfach zu übersetzen, sondern hat vieles weitläufiger ausgearbeitet, und Manches, wo es die Nothwendigkeit erforderte, nach dem neuen Cäremoniale unseres ganzen Ordens abgeändert.

Möge Gottes Segen auf dieser Arbeit ruhen, und euch, geliebte Brüder, eine Veranlassung werden, um euere Pflichten, die euch als Söhne unseres heiligen Vaters Franziskus obliegen, immer besser kennen zu lernen, und in heiliger Gleichförmigkeit mit allem Eifer zu erfüllen.

Pittsburgh, am Feste Maria Himmelfahrt 1896.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

IV. Abschnitt.

Von dem Altar und Chordienst.

V. Abschnitt.

Von einigen hl. Festzeiten.

VI. Abschnitt.

Von den Wahlen.

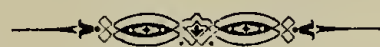
VII. Abschnitt.

Von besondern Aemtern und Verrichtungen der Brüder.



I. Abschnitt.

Geistliche Uebungen.



Erstes Kapitel.

Von der Betrachtung.

1.) Das betrachtende Gebet ist gleichsam der Herd, an dessen Feuer der Geist des Glaubens u. der Opferwilligkeit sich entzündet, der alles Schöne u. Gute in der einzelnen Seele wie in der ganzen Kirche schafft. Diese Gebetsweise ist insbesondere für Ordensleute, denen die Pflicht nach Vollkommenheit zu streben obliegt, nothwendig, weßhalb sie auf die rechte u. regelmäßige Uebung desselben ihre ernste u. volle Aufmerksamkeit richten sollen. Und damit sie um so sicherer eine gute Betrachtung anzustellen vermögen, dürfen sie nicht unterlassen, sich auf dieselbe gut vorzubereiten, u. zwar einmal durch sorgfältige Bewahrung der Geistessammlung bei ihren Arbeiten u. Erholungen während des Tages, u. dann dadurch, daß sie die Betrachtunspunkte schon vor dem Beginne der Betrachtung ihrem Gedächtnisse einprägen. Zu diesem Zwecke ist jedem Bruder der Gebrauch eines Betrachtungsbuches gestattet, u. obwohl es ihm erlaubt ist dasselbe auch bei der Betrachtung selbst zu benützen, so soll er dennoch, insoweit es nur immer geschehen kann, das Durchlesen der Betrachtungspunkte vor der Betrachtung nicht unterlassen.

2.) Beim Beginne der Betrachtung werden im Chore die Betrachtungspunkte vorgelesen, u. zwar bei der Morgenbetracht-

ung jene zwei Punkte, die schon am Abende vorher nach der Rekollektion vorgelesen wurden, u. der dritte bei der Betrachtung am Abende. Diese Lesung wird von Allen, die im Chore anwesend sind, stehend angehört.

3.) Das Sitzen bei der Betrachtung ist ohne besondere Erlaubniß des Obern nicht gestattet. Wer vom Knieen ermüdet ist, mag aufstehen.

4.) Soweit es geschehen kann, soll die Zeit der Betrachtung nicht benützt werden, um zu beichten.

5.) Es soll mit Ernst darauf gesehen werden, daß jene, welche der Morgenbetrachtung nicht anwohnen konnten, um so sicherer bei der Abendbetrachtung gegenwärtig seien.

Zweites Kapitel.

Von der Gewissenserforschung.

1.) Als ein recht wirksames Tugendmittel ist uns von den Vätern u. Geisteslehrern die tägliche Gewissenserforschung angerühmt u. gerathen. Gerade durch sie gelangen wir, wenn wir sie in rechter Weise anstellen, zu einer wahren Selbsterkenntniß, zum Siege über unsere Fehler u. zu einer gründlichen Tugend.

2.) Jedem Kapuziner ist täglich eine zweifache Gewissenserforschung vorgeschrieben: die abendliche, allgemeine Gewissenserforschung, welche gewöhnlich mit dem Namen „Rekollektion" bezeichnet wird, u. in der man die Fehler des ganzen Tages erforscht u. bereut, u. eine besondere Gewissenserforschung oder das Partikularexamen, welches einen einzelnen abzulegenden Fehler oder die Ausübung einer besondern Tugend zum Gegenstand hat.

3.) Die Zeit für die abendliche Gewissenserforschung ist in der Tagesordnung angegeben, u. soll, wenn man gehindert ist, der gemeinschaftlichen anzuwohnen, privat gemacht werden, u. zwar im Chor vor dem allerheiligsten Sakramente. Das Partikularexamen sollen die Brüder, wie in der Tagesordnung erwähnt ist, nach der Vesper anstellen, bevor sie an die Arbeit gehen.

4.) Nach der gemeinschaftlichen, abendlichen Gewissenserforschung werden fünf Vaterunser u. Ave Maria gebetet, wornach auf das „Benedicite“ des Obern Alle mit vernehmbarer Stimme mit „Benedicite“ antworten u. dabei den Boden oder den Knieschemmel küssen. Darnach sagt der Obere u. alle Andern mit ihm: Im Namen des Vaters etc. u. beten chorweise ein Ave Maria, worauf die im Manuale Prov. pag. 11. angegebenen Gebete folgen.

5.) Nach der abendlichen Rekollektion ist es ohne besondere Erlaubniß des Obern Keinem gestattet, den Garten zu besuchen. Im Falle der Obere während der heißen Jahreszeit dazu eine allgemeine Erlaubniß gibt, so muß bei dieser Erholung, die nicht über ½9 Uhr ausgedehnt werden darf, das strengste Stillschweigen beobachtet werden.

Drittes Kapitel.

Von der sakramentalen Beichte.

1.) Eine unerschöpfliche reiche Quelle von Gnaden ist uns erschlossen in den heiligen Sakramenten der Buße u. des Altares. Der würdige Empfang dieser trost- und gnadenreichen Sakramente wird uns am sichersten u. wirksamsten vorwärts helfen auf dem Wege der Vollkommenheit, u. je größer der Eifer u. die Sorgfalt ist, die wir bei ihrem Empfang bethätigen,

desto größer wird auch der Fortschritt sein, den wir im geistlichen Leben machen.

2.) Unsere Konstitutionen verlangen, daß jeder Religiose zweimal in der Woche, oder doch wenigstens einmal seine Sünden beichte. Wir Alle wissen, wie sehr das öftere, reumüthige Bekenntniß seiner Sünden u. Fehler, verbunden mit der sakramentalen Absolution, zur Reinhaltung der Seele u. zum innern Verkehr mit Gott beiträgt, wenn man sich in rechter Weise auf den Empfang dieses Sakramentes vorbereitet. Dazu aber gehört eine genaue Gewissenserforschung, eine ernste, übernatürliche Reue, verbunden mit einem festen, guten Vorsatz, u. ein aufrichtiges Sündenbekenntniß. Bei dem Sündenbekenntniß hüte man sich aber, sich mit ganz allgemeinen, unbestimmten oder selbstverständlichen Redensarten zu begnügen.

3.) Die Beichte ist in folgender Weise zu verrichten: Der Bruder, welcher beichten will, legt vor der Zellenthüre des Beichtvaters die Sandalien ab u. stellt sie etwas seitwärts vor dem Eingang; dann klopft er an die Thüre, u. nachdem er dieselbe auf das „Ave Maria" des Beichtvaters geöffnet hat, sagt er „Benedicite", küßt die Thürschwelle, betritt die Zelle, knieet in der Nähe des Beichtvaters nieder, sagt „Benedicite" u. beginnt tief gebeugt mit gefalteten Händen die Beichte mit den Worten: „Confiteor etc." bis zu „mea culpa". Dann beichtet er mit etwas geneigtem Haupte reumüthig, demüthig, aufrichtig, klar u. deutlich seine Sünden nach Gattung, Zahl u. Umständen, soweit es die Nothwendigkeit erfordert, u. fährt dann fort sich wieder tief verbeugend: „Indem ich diese u. alle meine bereits gebeichteten, die unerkannten u. vergessenen Sünden herzlich bereue, sage ich „mea culpa etc." u. bitte Eure Paternität, mir die Absolution zu ertheilen u. jene Buße aufzulegen, die ihnen der Herr eingeben wird." Darnach hört der Bruder mit geneigtem Haupte die Ermahnung des Beichtva-

ters an, u. indem er sich, während der Absolution wieder tief verneigt, bezeichnet er sich, wenn der Beichtvater mit der Hand das Kreuz macht, mit dem Kreuzzeichen, küßt den Boden u. sagt: Eure heilige Liebe sei um Gotteswillen; das nämliche thut er wieder außerhalb der Schwelle, ehevor er die Thüre schließt. Dann begibt er sich in den Chor oder in seine Zelle zur Verrichtung der Buße u. Danksagung.

4.) Jene Brüder, welche noch nicht vier Jahre im Orden vollendet haben, sollen bei jenem Pater beichten, der ihnen vom Obern angewiesen wurde; die Aeltern aber dürfen einen beliebigen vom P. Provinzial approbirten Beichtvater frei erwählen. Bei dem einmal erwählten jedoch haben sie regelmäßig, wenigstens alle acht Tage einmal zu beichten, u. können ihn ohne Erlaubniß des Obern nicht wechseln. Giltig zwar kann ein Bruder bei jedem vom P. Provinzial approbirten Pater unserer Provinz seine Beicht verrichten, weil diese nicht blos für ein Kloster, sondern für die ganze Provinz approbirt sind, allein es ist unerlaubt ohne hinreichenden Grund bei einem andern als dem erwählten Beichtvater zur Beichte zu gehen. An den Festen Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Portiunkula, dann am Feste des hl. Vaters Franziskus u. der unbefleckten Empfängniß Mariens kann ein Jeder bei einem beliebigen approbirten Pater erlaubter Weise beichten, und hat dieses auch für die Novizen Geltung.

5.) Während eines Jubiläums darf jeder Religiose bei irgend einem vom Bischofe approbirten Ordens- oder Weltpriester beichten, u. kann von demselben auch von den reservirten Sünden absolvirt werden.

6.) Jene Brüder, welche mit Erlaubniß ihres Vorgesetzten vom Kloster abwesend sind, können bei irgend einem vom Bischof oder einem Ordensobern approbirten Priester beichten.

Jedoch darf die Erlaubniß zur Abwesenheit vom Klosterbezirk nicht zu den Zwecke allein gesucht werden, um bei einem auswärtigen Priester beichten zu können. Solch ein auswärtiger Priester kann sie auch von den reservirten Sünden absolviren, doch obliegt ihnen die Pflicht, nach der Rückkehr in das Kloster die reservirte Sünde nochmals zu beichten, um von einem Beichtvater des Ordens davon absolvirt zu werden.

7.) Selbst in dem Falle, daß ein Bruder in Begleitung eines Beichtvaters der eigenen Provinz sich befände, diesen aber nicht beichten wollte, dürfte er einem auswärtigen von einem Bischofe oder Ordensobern approbirten Priester beichten. Um aber diese Erlaubniß gebrauchen zu können, muß er für seine Abwesenheit die Erlaubniß des Obern haben u. sich an einem Orte befinden, wo kein Kloster u. kein Hospiz seines Ordens ist. Auch in einem solchen Falle kann er selbst von reservirten Sünden absolvirt werden, doch muß er nachträglich die reservirte Sünde noch einmal bei einem Beichtvater seiner Provinz beichten.

8.) Wenn sich ein Bruder mit einem Beichtvater seiner Provinz auf der Durchreise in einem Kloster einer andern Provinz befindet, so kann er bei demselben nicht giltig beichten, wenn derselbe nicht etwa sein Guardian oder Provinzial ist. Er muß sich einen Beichtvater des Klosters, in dem er sich befindet, auswählen.

9.) Die in unserm Orden vorbehaltenen Sünden, von denen nur ein vom Provinzial dazu bevollmächtigter Pater absolviren kann, sind folgende:

1.) Zaubertrankbereitung, Zauberei u. Wahrsagerei.
2.) Apostasie vom Orden, mit oder ohne Ablegung des Habits.
3.) Nächtliches, geheimes u. unerlaubtes Verlassen des Klosters.

4.) Todsündliche Verletzung des Gelübdes der Armuth durch unerlaubte Annahme, Zurückbehaltung u. Gebrauch von Sachen.

5.) Meineid vor einem gesetzlichen Ordensgericht.

6.) Betheiligung (Rath, Hilfe) an der Tödtung eines Kindes im Mutterleibe, wenn auch der Erfolg nicht erreicht wird.

7.) Fälschung der Handschrift des Siegels von Solchen, welche klösterliche Aemter inne haben.

8.) Schwer sündhafter Diebstahl von Klostereigenthum.

9.) Freiwillige u. im Werke vollbrachte Verletzung des Gelübdes der Keuschheit.

10.) Tödtung, Verwundung u. grobe Mißhandlung irgend eines Menschen.

11.) Böswillige Verhinderung, Verzögerung oder Eröffnung von Schreiben der Klosterobern an Untergebene oder umgekehrt.

Viertes Kapitel.

Von der sakramentalen Kommunion.

1.) Die heilige Kommunion bildet den Mittelpunkt unseres geistlichen Lebens, sie ist für uns die Quelle jederlicher Vollkommenheit u. Heiligkeit, u. bewirkt, wenn wir sie würdig u. mit gebührender Andacht empfangen, daß unser Joch süß wird u. unsere Bürde leicht. Nichts wäre deßhalb sträflicher u. für den Geist der Vollkommenheit verderblicher, als gewohnheitsmäßig u. mit lauem u. trägem Geiste zur heiligen Kommunion hinzutreten.

2. Jeden Sonntag nach dem Abendtischgebet begibt sich in den Klöstern, in welchen keine Kleriker sind, der älteste Bruder

im Refektorium zum Lokalobern, reicht ihm das Direktorium, u. bittet ihn knieend, die Kommuniontage für die Woche zu bestimmen. Der Obere wird außer dem Sonntage noch zwei Wochentage als Kommuniontage bestimmen u. bei besondern Veranlassungen nach seinem Gutachten auch noch einen dritten Kommuniontag gewähren. — Die Novizbrüder kommuniziren einmal in der Woche, jedoch kann ihnen der P. Magister nach bestem Ermessen noch weitere Kommuniontage bestimmen, um welche ihn aber der älteste Novize im Namen der übrigen Novizen zu bitten hat.

3.) Die heilige Kommunion wird in folgender Weise empfangen: Wenn der Priester in der heiligen Messe, in welcher die heil. Kommunion empfangen wird, das „Domine non sum dignus“ gebetet hat, sagen alle Brüder, welche die heilige Kommunion empfangen wollen: „Ich bitte die Hochwürdigen Väter (wenn Patres im Chore anwesend sind) u. die Ehrwürdigen Brüder wegen des gegebenen Aergernisses demüthig um Verzeihung.“ Darnach küssen sie den Boden oder die Kniebank, lassen die Sandalien zurück u. gehen mit gefalteten Händen auf der Evangelienseite, wenn die örtlichen Verhältnisse Solches gestatten, zum Altare u. zwar dem Ordensalter nach. Vor demselben angekommen machen Alle gleichzeitig eine Kniebeugung, u. so viele als auf der ersten Stufe des Altares Platz haben, erheben sich u. knieen auf dieselbe nieder, während die Uebrigen etwas weiter zurück auf dem Boden knieen bleiben. Hat der Priester das kostbare Blut genommen, so beginnt der älteste Bruder, wenn keine Kleriker anwesend sind, mit vernehmbarer Stimme das „Confiteor,“ welches dann von Allen tief gebeugt gemeinsam gesagt wird. Nach den Worten des Priesters „Misereatur“ u. „Indulgentiam“ antworten sie tief gebeugt „Amen“, u. bei „Indulgentiam“ bezeichnen sie sich mit dem Zeichen des Kreuzes. Der Priester beginnt dann das „Domine

non sum dignus etc.“ welches die Brüder mit dem Priester sagen u. dabei dreimal an die Brust klopfen. Beim Empfang der hl. Kommunion hält ein Jeder die Palla unter das Kinn, u. reicht sie dann dem Nächstkommunizirenden. Hat die erste Reihe die heilige Kommunion empfangen, so stehen sie auf, genuflektiren mit beiden Knieen, u. begeben sich tief gesammelt u. mit gefalteten Händen, auf der Epistelseite, wenn es so geschehen kann, in den Chor. Darnach empfängt die zweite Reihe in der eben geschilderten Weise die heilige Kommunion. Begibt sich der Priester nach der Kommunion der Brüder an die Kommunionbank, um an Weltleute die heilige Kommunion auszutheilen, so stehen die noch am Altare knieenden Brüder alsogleich auf, theilen sich in der Mitte, treten etwas zurück, knieen nieder u. lassen, sich tief verbeugend, den Priester mit dem heiligsten Sakramente vorbeigehen, stehen dann auf u. begeben sich nach gemachter Kniebeugung in den Chor.

4.) Die Danksagung nach der heiligen Kommunion soll, wenn nach der Messe, in welcher die Brüder kommunizirt haben, noch eine andere folgt, während derselben gemacht werden, oder wenn dieses nicht der Fall ist, soll sie nach Schluß der Messe wenigstens eine volle Viertelstunde dauern. Während der Messe, in welcher der Portner kommunizirt, soll ein Anderer vom Obern zur Besorgung der Porte bestimmt werden, u. wenn nothwendig, selbst ein Pater, u. es ist dem Portner erst nach der Danksagung erlaubt, die Porte wieder zu besorgen.

5.) Wenn einer von der heiligen Kommunion zurück bleibt, so hat er dem Obern wenigstens eine einfache Anzeige zu erstatten.

6.) Die Brüder sollen sich außerdem bestreben, nebst der sakramentalen Kommunion, recht oft geistlicher Weise zu kom-

munizíren, insbesondere bei der Kommunion des Priesters in der täglichen Konventmesse.

7.) Um der großen Gnaden theilhaftig zu werden, welche durch die Generalabsolution uns angeboten sind, sollen die Brüder sich sorgfältig bemühen, anwesend zu sein, wenn dieselbe ertheilt wird. Die Generalabsolution kann an folgenden Tagen ertheilt werden: Am Feste der Beschneidung des Herrn; am Feste der Erscheinung des Herrn; am Feste Maria Lichtmeß; am Feste der Verkündigung Mariens; an allen Tagen der Karwoche; am Osterfeste; an Christi Himmelfahrt; am Pfingstfeste; am Dreifaltigkeitsfeste; am Frohnleichnamsfeste; am Feste der heil. Apostel Petrus u. Paulus; am Feste Maria Himmelfahrt; am Feste Maria Geburt; am Feste unseres heil. Vaters Franziskus; am Feste Maria Opferung; am Feste der heiligen Katharina; am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariens; am Weihnachtsfeste; am Schlusse der kanonischen Visitation.

Fünftes Kapitel.

Vom Schuldbekenntniß und den Bußübungen.

1.) Die heilsame Uebung des Schuldbekenntnisses, die in allen Orden u. religiösen Genossenschaften mit großem Segen geübt wird, ist uns von unsern Konstitutionen mit folgenden Worten an das Herz gelegt: „das Schuldbekenntniß soll an den bestimmten Tagen in allen unsern Ordensfamilien u. Konventen gehalten u. nicht leicht davon dispensirt werden, weil es nothwendig ist zum Schutze u. zur Erhaltung der Ordens-

zucht, zur Verhütung der Uebertretungen der Regel u. Konstitutionen u. zur Bestrafung u. Besserung jener, die dagegen gefehlt haben.“ Es sollen deßhalb die Brüder die Schuld regelmäßig bekennen, damit nicht ein so heilsamer Gebrauch zum Schaden der Ordenszucht außer Uebung komme.

2.) Die jüngern Brüder, welche das vierte Ordensjahr noch nicht vollendet haben, sollen täglich vor dem Mittagsessen die Schuld sprechen; die ältern dagegen am Montag, Mittwoch, u. Freitag. Am Montag u. Mittwoch werden drei Vaterunser, u. Ave Maria, die als Buße aufgegeben werden, für die Wohlthäter gebetet, u. am Freitag fünf Vaterunser u. Ave Maria zu Ehren der fünf Wunden Jesu Christi. An den übrigen Tagen beten die Jüngern ein Vaterunser u. Ave Maria als Buße. An den Sonn- u. Festtagen, u. wenn bei der Konventmesse Incens gegeben wird, u. an den Festen der Seligen unseres Ordens fällt das Schuldbekenntniß aus. Die fünf Vaterunser u. Ave Maria zu Ehren der fünf Wunden Jesu Christi werden jeden Freitag verrichtet auch wenn das Schuldsprechen ausfällt.

3.) Hat der Obere im Noviziatkloster den ältern Professen beim Schuldbekenntniß eine bedeutendere Zurechtweisung zu ertheilen, so bleiben die Novizen im Chor bis sie gerufen werden.

4.) Hat der Obere das Bekenntniß der Schuld angehört u. die Buße auferlegt, so küssen Alle den Boden u. sagen: „Eure heilige Liebe etc.“ u. beten dann mit ausgespannten Armen, was zu beten ist. Faltet der Obere, oder bei den Jüngern der älteste Kleriker oder Bruder am Schlusse des Gebetes die Hände, so thun es auch die Uebrigen, küssen den Boden u. danken in gewohnter Weise. Wer zum Schuldsprechen zu spät kommt, hat es nach dem Eintritt in das Refektorium in vorgeschriebener Weise allein zu thun u. die Buße zu verrichten.

5.) Außerdem haben die Brüder die Schuld bei dem Obern privatim zu bekennen, u. zwar so bald als es geschehen kann, wenn sie einer gemeinschaftlichen Uebung aus welchem Grunde nur immer nicht angewohnt, eine aufgetragene Arbeit nicht verrichtet, oder etwas zerbrochen oder beschädigt haben; deßgleichen wenn sie etwas verderben oder zu Grunde gehen ließen. Die jüngern Brüder müssen auch beim Obern die Schuld bekennen, wenn sie zu einer gemeinschaftlichen Uebung zu spät gekommen sind.

6.) Dreimal in der Woche, nämlich am Montag, Mittwoch u. Freitag, wird die Disziplin gehalten, die auch an den höchsten Festtagen nicht ausfallen darf. In jenen Klöstern, in welchen die Matutin um Mitternacht gebetet wird, ist die Disziplin gleich nach Vollendung des Officiums; wo dieselbe aber am Morgen stattfindet, wird sie unmittelbar vor derselben gehalten; in den Hospitien dagegen vor der Allerheiligen Litanei. Zur Zeit der größern Rekreationen, u. so oft (Oktav von den Festen Frohnleichnam u. Mariä Empfängniß) die Matutin anticipirt wird, findet die Disziplin vor der Allerheiligen Litanei oder abends vorher nach der Rekollektion statt. In der Karwoche ist täglich Disziplin u. am Karfreitag zweimal, nämlich morgens u. vor dem Mittagstisch. An den drei letzten Tagen in der Karwoche wird sie morgens $\frac{3}{4}$5 Uhr vor der Morgenbetrachtung gehalten.

7.) Zur Abhaltung der Disziplin versammeln sich Alle im Refektorium, u. stellen sich, nachdem sie den Boden geküßt haben, in einiger Entfernung von einander auf, die Jüngsten vorn beim Kreuz u. dann nach dem Ordensalter durch das Refektorium. Auf Befehl des Obern wird das Licht ausgelöscht oder weggetragen oder der letzte Fensterladen geschlossen, worauf dann der Obere den Psalm „Miserere“ beginnt, auf welchen

dann die übrigen vorgeschriebenen Gebete folgen. Am Schlusse wird ein Vaterunser u. Ave Maria still gebetet, nach welchem der Hebdomadar durch ein zweimaliges Klopfen mit dem Fuße das Zeichen zum Schlusse der Disziplin gibt. Haben Alle die Kleidung in geziemende Ordnung gebracht, so sagt der Obere mit vernehmlicher Stimme „Benedicite", worauf Alle ebenso mit „Benedicite" antworten u. auf den Segen des Obern mit Amen. Dann werden drei Vaterunser u. Ave Maria für die verstorbenen Mitbrüder mit ausgespannten Armen gebetet, unterdessen wird das Refektorium wieder beleuchtet. Der Obere gibt dann durch einen Schlag mit seiner Hand das Zeichen zum Schluß des Gebetes, warauf Alle den Boden küssen u. mit „Benedicite" sich den Segen für die weitere Nachtruhe erbiten. Ist aber die Disziplin am Morgen, so küßt man den Boden ohne „Benedicite" zu sagen u. begibt sich in gehöriger Ordnung in den Chor.

8.) An den drei letzten Tagen in der Charwoche werden bei der Disziplin die Gebete verrichtet, wie es das Manuale Provinciæ angibt; „Benedicite" u. Segen fallen an diesen Tagen aus.

9.) Um uns den Kampf gegen die Feinde unseres Heiles zu erleichtern u. uns zur Gewinnung von Verdiensten für die Ewigkeit zu veranlassen, sind uns während des Jahres verschiedene Fasten vorgeschrieben. Außer den durch die Regel u. durch die Kirche vorgeschriebenen Fasten wird in allen Klöstern unserer Provinz auch die sogenannte Benediktenfaste, die am Tage nach dem Feste Epiphanie beginnt, beobachtet. Am Schlusse derselben, welcher nach der Gewohnheit unserer Provinz am 14. Februar statt findet, ertheilt der Obere nach der abendlichen Kollation den uns von unserm heil. Vater versprochenen Segen. Ueberdieß wird Abstinenz gehalten an den 10 Tagen, die dem Pfingstfeste vorangehen u. an allen Samstagen des

ganzen Jahres mit Ausnahme des Samstags, welcher auf das heil. Weihnachtsfest folgt, wenn dieses auf einen Freitag fällt; deßgleichen, wenn das Weihnachtsfest selbst auf einen Samstag fällt.

10.) Es fasten dann alle Religiosen u. essen bei der Hauptmahlzeit am Boden knieend u. trinken Wasser an den Vorabenden der Feste unseres heiligen Vaters Franziskus u. der unbefleckten Empfängniß Mariens. Das Nämliche geschieht auch am Karfreitage, an welchem Tage überdieß nur an jene ein Frühstück verabreicht wird, die es durchaus nothwendig haben.

11.) Jene Religiosen, welche das vierte Ordensjahr noch nicht vollendet haben, bitten am Vorabende ihres Namenstages um Abstinenz u. essen beim Mittagsmahl am Boden knieend u. trinken Wasser; die Uebrigen bitten zwar beim Obern auch um Abstinenz u. sollen sie bei Tisch beobachten, jedoch brauchen sie nicht am Boden knieend ihre Mahlzeit einzunehmen. Im Falle der Vorabend eines Namenstages auf den Sonntag fällt, soll die Abstinenz am Samstag erbeten u. in vorgeschriebener Weise gehalten werden. Wenn ein Bruder es unterläßt, am Vorabende seines Namenstages beim Obern um Abstinenz zu bitten, so erhält derselbe am Namenstag weder die Erlaubniß zu einer heil. Kommunion, noch eine Karität bei Tisch. Der Namenstag wird dann einfach nicht beobachtet.

Alle Brüder, welche das vierte Ordensjahr noch nicht vollendet haben, bitten beim Obern um Abstinenz an den Vorabenden der Feste der Wundmale unseres heiligen Vaters, des hl. Antonius von Padua, des hl. Laurentius von Brindisi, des hl. Ludwig Bischofes, des hl. Fidelis u. der hl. Klara; an diesen Tagen beobachten sie dann Abstinens bei Tisch ohne am Boden zu essen. Alle Laienbrüder erbitten Abstinenz am Vorabende des Festes des hl. Felix, u. die in der Küche Bediensteten am Vorabende des Festes der hl. Martha, — bei welchen

Abstinenzen die Jüngern am Boden knieen u. Wasser trinken. In letzterer Weise beobachten auch die Novizen Abstinenz am Vorabende des Festes der hl. Maria Magdalena. Unter diesen Abstinenzen ist nicht Enthaltung von Fleischspeisen zu verstehen, sondern Abtödtung, etwa Entziehung einer Speise.

Sechstes Kapitel.

Von der geistlichen Lesung, von der geistlichen Schule u. den hl. Exercitien.

1.) Da es eine heilige Pflicht für Ordensleute ist, nach wahrer Tugend u. Vollkommenheit zu streben, so ergibt sich für dieselben auch die Pflicht, die Mittel u. Wege genau kennen zu lernen, die zu diesem Ziele führen u. sich darin eine immer größere Kenntniß zu erwerben. Dieses nun geschieht insbesondere durch die geistliche Lesung, welche uns von allen Geisteslehrern dringend empfohlen ist, u. deßhalb von allen Brüdern fleißig u. gewissenhaft gehalten werden soll. Die Brüder sollen sich nicht begnügen, die gemeinschaftliche geistliche Lesung, die täglich im Refektorium nach der Konventmesse gehalten wird, mit aller Aufmerksamkeit des Geistes anzuhören, sondern sollen auch die ihnen gegebene freie Zeit benützen, um aus frommen, erbaulichen Büchern Nahrung für ihren Geist u. Anregung für ihren Willen zu schöpfen.

2.) Als ein weiteres Mittel zum Unterrichte im geistlichen Leben u. zur Bewahrung u. Vermehrung der nothwendigen Kenntnisse in den verschiedenen Pflichten des klösterlichen Lebens ist die geistliche Schule vorgeschrieben, welche von einem dazu beauftragten Pater jede Woch oder wenigstens alle zwei Wochen gehalten werden soll. Wo immer es möglich ist, soll eine für die geistliche Schule regelmäßige Zeit festgesetzt sein u. eingehalten werden, u. wo solches der Verhältniße we-

gen nicht geschehen kann, soll der mit diesem Amte betraute Pater den Brüdern rechtzeitig Zeit u. Stunde für die geistliche Schule bekannt machen, damit sie ihre Arbeiten darnach einrichten können. Während der geistlichen Schule soll kein Bruder das Lokal, wo dieselbe gehalten wird, verlassen, u. deßhalb soll auch, insoweit es nur immer geschehen kann, für diese Zeit vom Obern ein Pater zur Besorgung der Porte bestimmt werden. — Bei den geistlichen Schulen sollen die Brüder mit aller Aufmerksamkeit dem Unterrichte folgen u. mit aller Bereitwilligkeit des Herzens denselben aufnehmen. Die Gebete vor u. nach der geistlichen Schule sollen sie andächtig verrichten, u. während sie bei dem Beginne mit „Benedicite" sich den Segen erbitten, sollen sie am Schlusse mit „Euere heil. Liebe etc." u. mit Bodenkuß für den erhaltenen Unterricht danken, u. dann stillschweigend an ihre Arbeit oder in ihre Zelle gehen.

3.) Für die Reinheit der Seele u. den Fortschritt im geistlichen Leben tragen sehr viel bei die hl. Exercitien, wenn sie in rechter Weise gehalten werden. Nach altem Gebrauche u. ausdrücklicher Vorschrift unserer Provinzstatuten werden die Exercitien alljährlich in unsern Klöstern gehalten. Alle Brüder sollen sich, soweit es geschehen kann, bei den gemeinschaftlichen Exercitien betheiligen; jene dagegen, die aus einem vom Obern gebilligten Grunde daran nicht theilnehmen können, müssen sie privat für sich machen nach Anleitung eines Buches, das ihnen der Obere oder ein Pater im Auftrage des Obern geben wird. Wie die gemeinschaftlichen, so müssen auch die privaten Exercitien vom Sontag abends bis Samstag morgens dauern. Vor dem Beginne der Exercitien sollen sich die Brüder rechtzeitig die für die vorgeschriebenen Lesungen nothwendigen Bücher erbitten, u, überhaupt Alles für die Exercitien selbst wohl vorbereiten. Es ist von der größten Wichtigkeit bei den Exercitien, sei es nun, daß man sie gemeinschaftlich oder privat hält, die Tagesordnung genau u. gewissenhaft einzuhalten u. mit aller

Sorgfalt die Sammlung des Geistes zu bewahren. Unmittelbar vor dem Beginne der Exercitien nimmt man bei dem Lokalobern gemeinschaftlich „Benedicite", und nach dem Schluße dankt man ihm für die gegebene Gnadenzeit; deßgleichen dankt man auch dem Pater, welcher die Exercitien geleitet hat. Wer die Exercitien privat macht, der soll für sich um den Segen bitten und danken. Kein Bruder wird unterlassen, bei den Exercitien eine wohlvorbereitete, aufrichtige und reumüthige Jahresbeicht abzulegen.

Siebentes Kapitel.

Von der heiligen Messe und den öffentlichen Andachten.

1.) Das Opfer der hl. Messe, dessen unendliche Erhabenheit und Größe wir am besten würdigen werden, wenn wir bedenken, daß es mit dem Kreuzesopfer des Gottmenschen dem Wesen nach ein und dasselbe ist, kann von uns nicht hoch genug geschätzt werden. Es ist für uns eine unerschöpfliche Quelle unzählicher Gnaden und Verdienste. Die Brüder sollen deßhalb eifrig bemüht sein, diesem hochheiligen Opfer der Messe in rechter Seelenverfassung und mit möglichster Andacht und Sammlung des Geistes beizuwohnen und keine Gelegenheit versäumen, bei demselben gegenwärtig zu sein, wenn es ohne Verletzung der Berufspflichten geschehen kann.

2.) Vor Allem sind die Brüder gehalten, der Konventmesse bei zuwohnen und zwar vom Anfang bis zum Ende, weßhalb sie weder zu spät kommen, noch vor Schluß derselben weggehen dürfen. Während derselben betet ein Jeder für sich den Rosenkranz für die lebenden und verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter, da ja nach dieser Meinung auch die Konventmesse aufgeopfert wird. An den Kommuniontagen aber sollen sie sich

wenn sie während der Konventmesse die hl. Kommunion empfangen, auf dieselbe vorbereiten, und den Rosenkranz, der jeden Tag gebetet werden soll, zu einer andern gelegenen Zeit beten. Die Konventmesse soll, wie auch die übrigen Messen, denen man beiwohnt, knieend angehört werden. Beim ersten und letzten Evangelium jedoch soll man stehen, nachdem man sich beim Beginne desselben und nachdem man aufgestanden ist, auf Stirne, Mund und Brust mit dem Kreuzeszeichen bezeichnet hat. Nach der Wandlung bis nach dem Pater noster beten Alle mit ausgespannten Armen fünf Pater noster und Ave Maria. Hiebei soll darauf geachtet werden, daß Alle gleichzeitig die Arme ausspannen und wiederum falten, und die Haltung der Arme selbst nicht matt und schlaff sei, sondern eifrig und andächtig, so daß sie einen von der Betrachtung des Leidens Christi erfüllten und von Liebe zu ihm brennenden Geist anzeigen. Die Arme seien so ausgespannt, daß die Fingerspitzen bis zur Höhe des Scheitels erhoben werden. Auch bei andern Messen mögen die Brüder nach der Wandlung mit ausgespannten Armen beten, doch ist dieses ihrem Gutdünken und ihrer Andacht überlassen. Wenn die Konventmesse als ein Amt gehalten wird, so wird vom Pater noster bis zum Pax Domini mit ausgespannten Armen gebetet. Auch können die Brüder bei einem Amte, während der Chor das Gloria und Kredo singt, sich niedersetzen, sobald der Priester das Gloria und Kredo gebetet hat.

3.) Der Besuch der ½8 Uhr Messe und späterer Messen an Werktagen ist den Brüdern nicht geboten, ja nicht einmal erlaubt, wenn die zu verrichtenden Arbeiten solches nicht gestatten. An den Sonn- und Feiertagen dagegen sollen sie im Anhören der hl. Messen regen Eifer bethätigen und insbesondere dem Hochamt und der Predigt anwohnen.

4.) Da unsere Kirchen zugleich Pfarrkirchen sind, so wer-

den nicht selten während des Jahres öffentliche Volksandachten gehalten, denen eifrig anzuwohnen die Brüder ernstlich bemüht sein sollen. Wird wegen einer Abendandacht die Betrachtung nach der Komplet ausgelassen, so ist das Anwohnen einer solchen Andacht vorgeschrieben; deßgleichen an Sonn- und Festtagen der Besuch der Vesper, welche für das Volk in der Kirche gehalten wird. Niemals sollen die Brüder versäumen, anwesend zu sein, wenn der Segen mit dem allerheiligsten Sakramente gegeben wird. Wenn einigermaßen fromm gesinnte Weltleute oft nicht geringe Mühe aufwenden, um diesem gnadenreichen Segen anwohnen zu können, so wäre es sicherlich tadelnswerth, wenn Religiosen, die gleichsam im Hause Gottes selbst wohnen, solches vernachläßigen würden. Wird deßhalb bei einer spätern Messe oder bei einer Andacht, welcher nicht Alle anwohnen können, der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben, so soll rechtzeitig vor der Ertheilung des Segens ein Zeichen mit der Tischglocke gegeben werden, damit Alle in den Chor eilen und dem Segen anwohnen können.

Achtes Kapitel.

Verschiedene Andachtsübungen.

1.) Es soll den Brüdern eine theure Herzensangelegenheit sein, den Armenseelen im Fegfeuer durch Werke der Andacht und Buße nach Kräften zu Hilfe zu kommen. Sie sollen oft und gerne für sie beten und Werke der Buße und Abtödtung für sie aufopfern; ganz besonders sollen sie hierin ihrer verstorbenen Mitbrüder eingedenk sein, in der festen Ueberzeugung, daß sie um so mehr Barmherzigkeit erfahren werden, je mehr Barmherzigkeit sie gegen die Verstorbenen bethätigen.

2.) Im Besondern haben die Brüder folgende Suffragien für die Verstorbenen zu verrichten: Hundert Vater unser an den von den Konstitutionen vorgeschriebenen Jahresgedächtnissen,

nämlich: In der Adventzeit und um Septuagesima; am Feste der hl. Maria Magdalena und des hl. Erzengels Michael oder um diese Zeit; während der Oktav unseres hl. Vaters Franciskus. Die Suffragien in der Adventzeit werden für die verstorbenen Eltern unserer Mitbrüder aufgeopfert; die Uebrigen für die verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter. Im Januar wird nach dem Gebrauche unserer Provinz ein Jahresgedächtniß für jene Eltern gehalten, welche entweder vor der Profeß oder nach dem Tode unserer Mitbrüder gestorben sind. Für jeden Mitbruder, der zur Provinz gehört, haben die Brüder, wenn er stirbt, ein Hundert Vater unser zu beten. War derselbe Provincial oder Exprovincial, Definitor oder Exdefinitor, so sind für ihn dreifache Suffragien zu verrichten. Dreifache Suffragien verrichten dann Alle Brüder des ganzen Ordens beim Tode eines Generalministers und Exgeneral-Ministers, eines General- und Exgeneral-Definitors und eines General- und Exgeneral-Prokurators. Auch die verstorbenen Eltern eines Mitbruders erhalten von allen Mitbrüdern der Provinz 100 Vater unser. Bei diesen Suffragien außer diesen 100 oder 300 Vater unser auch noch ebenso viele Ave Maria zu beten und die hl. Kommunion für die Verstorbenen auf zuopfern ist ein schöner und wohl zu empfehlender Gebrauch, aber keine Pflicht.

3.) An den Samstagen und an den Vorabenden der größeren Muttergottesfeste beten die Brüder nach der abendlichen Rekollektion das Sabbathinum, bei welchem der älteste oder ein anderer vom Obern bestimmte Bruder Vorbeter macht.

4.) Da in Folge der Einwanderung deutsch sprechender Katholiken aus verschiedenen Theilen Europa's sich in unserm Lande bei Verrichtung der gewöhnlichen, öffentlichen Gebete einige Abweichungen zeigen, so werden hier einige dieser Gebete angeführt, wie sie zur Herstellung einer vollkommenen Gleichförmigkeit in unsern Klöstern und Kirchen verrichtet werden

sollen. Diese Gebete sind dem Deharb'schen Katechismus entnommen, weil die Kinder in unsern Pfarrschulen dieselben fast durchweg nach demselben lernen, und weil folglich gerade diese Art und Weise, die Gebete zu verrichten, mit der Zeit allgemein werden wird.

Das heilige Kreuzzeichen.

Im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † heiligen Geistes. Amen.

Das Gebet des Herrn.

Vater unser, der du bist im Himmel; geheiligt werde dein Name; zu komme uns dein Reich; dein Wille geschehe wie im Himmel, also auch auf Erden; gib uns heute unser tägliches Brod; und vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern; und führe uns nicht in Versuchung; sondern erlöse uns von dem Uebel. Amen.

Der englische Gruß.

Gegrüßet seist du, Maria! voll der Gnade; der Herr ist mit dir; du bist gebenedeit unter den Weibern, und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus. Heilige Maria, Mutter Gottes, bitt für uns Sünder, jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen.

Das apostolische Glaubensbekenntniß.

Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde, und an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren aus Maria der Jungfrau, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuziget, gestorben und begraben, abgestiegen

zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren in den Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige, katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Nachlaß der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

Der Engel des Herrn.

Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft, und sie empfing vom heiligen Geiste. Gegrüßt seist du . . . .

Maria sprach: Sieh, ich bin eine Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Worte. Gegrüßt seist du . . . .

Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt. Gegrüßt seist du . . . .

℣. Bitte für uns, o heilige Gottes Gebärerin,

℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten.

Wir bitten dich, o Herr, ergieße deine Gnaden in unsere Herzen, damit wir, die durch die Botschaft des Engels die Menschwerdung Christi, deines Sohnes, erkannt haben, durch sein Leiden und Kreuz zur Herrlichkeit der Auferstehung geführt werden. Durch denselben Christum unsern Herrn. Amen.

Die fünfzehn Geheimnisse des hl. Rosenkranzes.

Bei den drei ersten Ave Maria schaltet man ein:

1.) Der in uns den Glauben vermehren wolle.
2.) Der in uns die Hoffnung stärken wolle.

3.) Der in uns die Liebe entzünden wolle.

Die freudenreichen Geheimnisse.

1.) Den du, o Jungfrau, vom hl. Geist empfangen hast.
2.) Den du, o Jungfrau, zu Elisabeth getragen hast.
3.) Den du, o Jungfrau, geboren hast.
4.) Den du, o Jungfrau, im Tempel aufgeopfert hast.
5.) Den du, o Jungfrau, im Tempel wieder gefunden hast.

Die schmerzhaften Geheimnisse.

1.) Der für uns im Garten Blut geschwitzt hat.
2.) Der für uns ist gegeißelt worden.
3.) Der für uns mit Dornen ist gekrönt worden.
4.) Der für uns das schwere Kreuz getragen hat.
5.) Der für uns ist gekreuzigt worden.

Die glorreichen Geheimnisse.

1.) Der von den Todten auferstanden ist.
2.) Der in den Himmel aufgefahren ist.
3.) Der uns den heiligen Geist gesandt hat.
4.) Der dich, o Jungfrau, in den Himmel aufgenommen hat.
5.) Der dich, o Jungfrau, im Himmel gekrönt hat.

Ehre sei dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geist! Wie es war im Anfange, jetzt und allzeit, und in alle Ewigkeit. Amen.



II. Abschnitt.

Von den Erholungen.

In allen klösterlichen Genossenschaften sind gewisse Zeiten und Tage für gemeinschaftliche Erholung festgesetzt. Diese Unterbrechungen des Gebetes und der Arbeit sind jedoch, wie das ganze Leben eines Ordensmannes, Gott geweiht, und gehören, wie die übrige Tageszeit, seinem Dienste. Die Brüder sollen deßhalb ernstlich darauf bedacht sein, diese Erholungen so zu gebrauchen, daß sie dabei Gott ehren und ihrer Seele Nutzen schaffen; sie sollen nicht vergessen, daß der Zweck derselben nicht bloß Abspannung des Geistes und Erheiterung ist, sondern hauptsächlich auch eine Gelegenheit, um Demuth und Liebe zu üben, und jenen heiligen Familiengeist zu pflegen, der in keinem Kloster fehlen soll und darf. Diese Erholungen und Unterhaltungen nun müssen immer gemeinschaftlich sein und keinem ist gestattet ohne wichtige Ursache und spezielle Erlaubniß sich von denselben fern zu halten.

Erstes Kapitel.

Von den Rekreationen.

1.) Die Rekreationen sind gewöhnliche und außergewöhnliche. Die gewöhnlichen bestehen darin, daß sich die Brüder unter Beibehaltung der täglichen Arbeiten und geistlichen Uebungen nach dem Mittag- und Abendessen unterhalten oder, wie man gewöhnlich sagt, ihr Kolloquium haben. Nach dem Mittagstisch dauert dasselbe bis zur Vesper oder bis ½2 Uhr und wird täglich, das ganze Jahr hindurch gehalten. Das abendliche Kolloquium beginnt nach dem Abendessen und dauert bis ½8 Uhr, um welche Zeit man sich zur Rekollektion in den Chor begibt. In der Regel- Benedict- und Kirchenfasten fällt das abendliche Kolloquium in den größern Konventen,

wo gleich nach dem Abendtisch das Marianum im Refektorium gebetet wird, ganz aus, indem unmittelbar nach demselben das Zeichen zur Rekollektion gegeben wird. In kleinern Konventen und in den Hospitien wird während dieser Fasten das Zeichen zur Rekollektion um 7 Uhr gegeben. Die Brüder bringen unterdessen das Küchengeschirr in Ordnung, indem sie in größern Konventen Stillschweigen beobachten und auf das Glockenzeichen sich in den Chor begeben, während ihnen in den kleinern Klöstern Kolloquium bis 7 Uhr gestattet ist.

2.) Außergewöhnliche Rekreationstage sind alle Donnerstage des Jahres außer den Fastenzeiten, während welcher keine außergewöhnlichen Rekreationen stattfinden. Der Obere kann jedoch ausnahmsweise statt des Donnerstages auch einen andern Tag als Rekreationstag bestimmen. An diesen Tagen wird bei Tisch nach Beendigung der Lesung aus der heiligen Schrift vom Lesen und Stillschweigen dispensirt, und brauchen auch die Brüder am Nachmittag nicht zu arbeiten. Ueberdieß wird ein allgemeiner Nachmittagstrunk gegeben und eine Erquickung an Speise.

3.) Die Novizen haben alle 14 Tage eine Rekreation, bei welcher ihnen etwas Speise und jenes Quantum Getränk verabreicht wird, das sie beim Mittagstisch gewöhnlich erhalten.

4.) Wenn in einem Kloster der seelsorglichen Arbeiten wegen diese wöchentlichen Rekreationen mit Erlaubniß des P. Provinzials auf den Abend verlegt sind, so begibt man sich nach dem Abendtisch allsogleich zur Rekollektion in den Chor, wonach dann die Rekreation gehalten wird, die um 9 Uhr schließt. Jene Brüder, welche in der Küche aufzuräumen haben, besorgen diese Arbeit unmittelbar nach Tisch und machen ihre Rekollektion darnach.

Wenn immer der Obere nach den Statuten unserer Provinz

eine abendliche Rekreation gestattet, so geschieht es in der oben angegebenen Weise.

5.) Außergewöhnliche Rekreationen, die man die großen Rekreationen zu nennen pflegt, finden dann statt vor den drei großen Fasten. Dieselben dauern jedes Mal fünf Tage; jedoch sollen die Feste Epiphanie und Allerheiligen nicht zu diesen fünf Tagen gezählt werden. An den in die Rekreation fallenden Freitagen und Samstagen soll keine Rekreation gehalten werden, doch wird bei Tisch gewöhnlich vom Lesen dispensirt. Während dieser Rekreationen wird nachmittags und abends ein Trunk und eine Zuspeise verabreicht.

6.) Der Beginn der großen Rekreationen wird vom Obern beim Mittagstisch angesagt, worauf dann Alle Benedicite nehmen, damit ist dann für die ganze Rekreation vom Stillschweigen dispensirt mit Ausnahme der Freitage und Samstage und der Vigil von Allerheiligen. Auch nur an diesen letztern Tagen wird gedankt, wenn dispensirt wurde; am Schlusse der Rekreation aber soll der gemeinschaftliche Dank nicht unterlassen werden und zwar nach dem Abendtisch des letzten Tages und dann noch einmal nach der abendlichen Rekreation.

7.) Das Kartenspiel ist bei allen Rekreationen verboten; andere Spiele sollen, so viel als möglich, gemeinschaftlich sein.

8.) Bei den Kolloquien und Rekreationen ist jede Absonderung strenge verboten, und wie sich bei denselben die Patres mit den Patres, die Kleriker mit den Klerikern unterhalten sollen, so auch die Brüder mit den Brüdern.

9.) Während der großen Rekreationen werden täglich am Schlusse jener Gebete, die der Komplet folgen, fünf Vater unser und Ave Maria mit ausgespannten Armen für die Wohl-

thäter gebetet, wie es täglich während der drei großen Fasten geschieht.

Zweites Kapitel.

Von den Ausgängen.

1.) Einem wahren Ordensmanne wird die Einsamkeit des Klosters lieb und theuer sein, und er wird deßhalb dieselbe ohne wichtige Gründe niemals verlassen. Ein Ordensmann außer dem Kloster gleicht, wie die Altväter zu sagen pflegten, einem Fische außer dem Wasser, und wenn derselbe gerne außerhalb des Klosters weilt, so zeigt er zur Genüge, daß ihm der rechte Klostergeist mangelt.

2.) Ein Bruder soll nicht oft um einen Spaziergang bitten, insbesondere in jenen Klöstern, wo sich beim Kloster ein Garten befindet, in dem man sich ergehen und frische Luft schöpfen kann. In jenen Klöstern in den Städten, wo ein eigentlicher Garten fehlt, ist ein öfterer Spaziergang zwar wohl berechtigt, doch soll er bei gesunden Brüdern nicht öfter als alle zwei Wochen einmal stattfinden. Ueberdieß dürfen eigentliche Spaziergänge niemals allein, sondern müssen mit einem Mitbruder als Begleiter gemacht werden, wie es Vorschrift und Gebrauch verlangt. Es ist dann strenge darauf zu sehen, daß solche Erholungsgänge nicht zu lange ausgedehnt werden und daß ein Jeder wenigstens beim Abendtische wieder zu Hause ist. Auch ist wohl zu beachten, daß, wer die Erlaubniß zu einem Spaziergang erhalten hat, durchaus nicht berechtigt ist, damit irgend einen Besuch zu verbinden. Will er das Letztere thun, so muß er sich beim Obern vorher die Erlaubniß dazu erbitten. Geschäftsgänge, wie sie nicht selten nothwendig werden, können, wenn es anders nicht thunlich ist, auch ohne Begleiter gemacht werden.

3.) Vor dem Ausgehen hat man jedesmal vom Obern den Segen zu erbitten, und bei der Rückkehr dankt man demselben, nachdem man zuerst Benedicite gesagt hat. Findet man bei der Rückkehr den Obern weder in der Zelle, noch im Refektorium oder Chor, so braucht man ihn nicht weiter zu suchen, sondern geht zum Vikar oder in dessen Abwesenheit zum ältesten Pater. Hat ein Bruder mit einem Pater einen Ausgang gemacht, so dankt er demselben bei der Porte mit: „Euere heilige Liebe etc."

4.) Beim nothwendigen Umgange mit Weltleuten sollen die Brüder bescheiden und anständig sein, und sich, den religiösen Ernst wahrend, vor allzu großer Vertraulichkeit hüten.

5.) Bei Versetzungen sollen die Brüder bei der letzten Mahlzeit, welche sie in dem Kloster, von welchem sie versetzt werden, einnehmen, und zwar gegen das Ende derselben aufstehen, und im Refektorium niederknieen, nachdem sie die Sandalien abgelegt haben, und die Familie wegen etwa gegebener Aergernisse um Verzeihung bitten, sowie Allen für alle Liebe danken und sich in das Gebet Aller empfehlen. Nachdem ihnen der Obere einige Worte der Mahnung gesagt hat, küssen sie dankend den Boden und verlassen das Refektorium, indem sie das Tischgebet privat verrichten.

6.) Wenn der Provinzial vom Kloster, wo er residirt, oder der Ortsobere länger als eine Woche abwesend war, so werden sie von Allen mit Handkuß und Kniebeugung begrüßt. Kommt der P. Provinzial zum Besuch in ein Kloster, so wird er in angegebener Weise von Allen in der Familie begrüßt, gleichwie auch Alle sich bei seinem Weggange von ihm verabschieden. Bei Gelegenheit der Visitation versammelt sich die ganze Familie an der Porte, um ihn zu begrüßen. Der Sakristan hat Weihwasser und das Aspergill in Bereitschaft,

welches ihm vom Obern gereicht wird, damit er die Familie segne. Verläßt er nach vollendeter Visitation das Kloster, so versammelt sich wiederum auf ein gegebenes Glockenzeichen die ganze Familie, um sich von ihm zu verabschieden. Wenn Definitoren, Obere von andern Klöstern und ältere Patres als Gäste in eines unserer Klöster kommen, so begrüßt man sie vor der ersten Mahlzeit im Refektorium mit Handkuß und Kniebeugung, wenn es nicht schon vorher geschehen ist.

6.) Kommt ein Bruder als Gast in ein Kloster, so stellt er sich alsogleich dem Lokalobern, und wenn der Provinzial im Kloster ist, auch bei diesem, und nimmt Benedicite. Hält er sich nur kürzere Zeit im Kloster auf, so nimmt er bei Tisch den ersten Platz unter den Brüdern ein und erhält bei der ersten Mahlzeit die gewöhnliche Karität. Wird ein Bruder in ein Kloster versetzt, so kommt er bei der ersten Mahlzeit an den ersten Platz der Brüder und erhält eine Karität, um darnach jenen Platz einzunehmen, welcher ihm dem Ordensalter nach zukommt.

7.) War ein Bruder längere Zeit, etwa 10 oder 14 Tage vom Kloster abwesend, so hat er auch beim P. Provinzial, wenn dieser im Kloster anwesend ist, Benedicite zu nehmen. Während der Visitation des P. Provinzial haben alle Mitglieder der Familie sich nicht nur beim Lokalobern, sondern auch beim P. Provinzial zu melden, wenn sie ausgehen oder von einem Ausgange zurückkehren. Das nämliche hat zur Zeit des Kapitels zu geschehen.

III. Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Leben.

Von besonderer Wichtigkeit für jeden Orden, insbesondere zur Beobachtung der hl. Armuth, ist die Einhaltung eines vollkommen gemeinschaftlichen Lebens. Nur wenn unter den Gliedern einer Ordensfamilie Alles gemeinsam ist, schleichen sich nicht so leicht Mißbräuche ein, oder sind, wenn sie sich etwa eingeschlichen haben, leichter wieder auszurotten. Darum haben die Päpste und die Generalkapitel, insbesondere jenes vom Jahre 1884, das gemeinschaftliche Leben strenge eingeschärft. In den Verordnungen heißt es: „Aus dem Gelübde der Armuth entspringt, wie die Wirkung aus ihrer Ursache, das gemeinsame Leben. Dieses besteht darin, daß alle Güter, Einkünfte, Erträgnisse und alles Andere, was die Brüder auf irgend einen Grund hin empfangen, vollständig zum Gebrauch der Ordensfamilie verwendet wird, wogegen alle Brüder Nahrung, Kleidung und sonstige Bedürfnisse gemeinsam vom Kloster bekommen; dabei sollen die Obern nichts, was nothwendig ist, verweigern, die Brüder nichts, was überflüssig ist, fordern; deßhalb wird den Obern Liebe und Fürsorge, den Untergebenen klösterliche Mäßigung dringend empfohlen."

Wird nun durch die Beobachtung des gemeinschaftlichen Lebens die rechte Ordnung in Bezug auf den Gebrauch der zeitlichen Dinge hergestellt, so soll auch in Verrichtung der geistlichen Uebungen und körperlichen Arbeiten die rechte Ordnung, Einigkeit und Gleichförmigkeit herrschen, weßhalb in diesem Abschnitte auch von der Tagesordnung und einigen andern Punkten der regulären Disziplin die Rede sein wird.

Erstes Kapitel.

Von der Uebung der Armuth und Reinlichkeit.

1.) Jedem Sohne des hl. Franziskus muß die Uebung der Armuth ganz besonders am Herzen liegen, weil unser seraphischer Vater gerade diese Tugend zum unterscheidenden Merkmale seines Ordens gemacht hat. Nur auf einige besonders zu beachtende Punkte soll hier aufmerksam gemacht werden.

2.) Die ganze Einrichtung unserer Klöster soll Zeugniß ablegen von dem in denselben herrschenden Geiste der Armuth. Kein Bruder soll etwas Ueberflüssiges, allzu Zierliches oder Kostbares in seiner Zelle haben. Keinem Bruder ist gestattet, seine Zelle oder irgend etwas in seiner Zelle zu verschließen, wenn ihm vom Obern dazu nicht eine besondere Erlaubniß gegeben wurde. Auch darf sich Keiner in seine Zelle einschließen, außer zum Umkleiden.

3.) Es ist allen Brüdern strenge untersagt, Sachen unter sich zu vertauschen oder zu verschenken, und noch viel weniger kann und darf dieses an Auswärtige geschehen ohne Erlaubniß des Obern. Gegenstände der Andacht von geringerem Werthe mögen verschenkt werden, wenn man sie zu diesem Zwecke erhalten hat, obgleich auch hierin aus verschiedenen Ursachen weise Vorsicht angerathen werden muß und Mahnungen der Obern zu beachten sind.

4.) Keiner darf von Auswärtigen Geschenke annehmen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Obern, selbst dann nicht, wenn sie nur von geringem Werthe sind.

5.) Gegen die Regel und Armuth versündigen sich jene, welche auferlegte Pflichten nachläßig verrichten, Sachen zu

Grunde gehen lassen oder vergeuden und dadurch Verausgabung von Geld und größere Kosten verursachen. Man kann in dieser Beziehung durch Gleichgiltigkeit und Nachlässigkeit bedeutende Fehler begehen und sich große Verantwortung aufladen.

6.) Die Reinlichkeit ist eine Zierde der hl. Armuth und eine Pflicht der Nächstenliebe. Armuth ohne Reinlichkeit wirkt abstoßend und erregt Widerwillen, anstatt zu erbauen. Die Brüder sollen deßhalb sehr auf die Pflege der Reinlichkeit bedacht sein und in allen Räumlichkeiten des Klosters sowohl, als auch auf den Vorplätzen desselben Alles entfernen, was derselben entgegen ist.

7.) Ein vom Obern beauftragter Bruder soll das Waschlokal und die Waschgeschirre rein halten, die Handtücher für die Religiosen und in den Gastzellen wechseln, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, die Seife bereit legen, dafür sorgen, daß die Gefäße für das Trinkwasser sehr sauber gehalten werden und jederzeit mit reinem Wasser gefüllt seien u. dgl.

8.) Die Religiosen sollen wöchentlich einmal die Unterkleider wechseln und die gebrauchten an den dafür bestimmten Ort legen, damit der Bruder, dem das Waschen obliegt, sie an dem zum Waschen bestimmten Tage vorfindet.

9.) Auch soll ein jeder seine Zelle sehr reinlich halten. Man wird beim Aufstehen am Morgen die Zelle nicht verlassen, ohne wenigstens in Eile das Bett überdeckt zu haben, um es dann nach eingenommenem Frühstück in vorgeschriebener Weise zu ordnen. Wer seine Zelle auskehrt und reinigt, ist in keiner Weise berechtigt, den Staub etc. vor seiner Zellenthüre im Dormitorium abzulagern, sondern soll denselben, wenn nicht etwa der dafür bestimmte Bruder gerade am Kehren des Dormitoriums ist, sorgfältig an den dafür bestimmten Platz tragen.

10.) Die Zellen und das Dormitorium sollen wöchentlich zwei bis dreimal gekehrt werden. Und es soll dieses keineswegs oberflächlich und halb geschehen, sondern der Staub soll sorgfältig aus den Ecken und unter den Bänken herausgekehrt, die Tische sollen abgewaschen, die Thürposten, Schränke und Rahmen mit einem Lappen sorgfältig gereinigt werden. Spinnengewebe, welche sich an den Wänden und der Decke etwa angesetzt haben, sollen beseitigt, und auch die Fenster sollen von Zeit zu Zeit geputzt werden. Das letztere soll indessen nicht bloß im Refektorium geschehen, sondern allenthalben, wo und wann immer es die Nothwendigkeit erfordert.

11.) Tuniken und Sacktücher dürfen nicht von rother oder weißer oder von andern grellen Farben sein, sondern von einfachen, dunkleren Farben, wie sie gegenwärtig in der Provinz im Gebrauche sind.

12.) Die Zellen der Obern werden von einem dazu bestimmten Bruder reinlich und in Ordnung gehalten. Das nämliche geschieht auch für ältere Patres mit Erlaubniß des Vorgesetzten.

13.) Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit soll darauf gesehen werden, daß das Tuch für die Habite und Unterkleider, soviel als es nur immer geschehen kann, das nämliche sei, und daß auch Gleichförmigkeit herrsche bezüglich der Rosenkränze, Gürtel u. dgl.

14.) Bei Versetzungen dürfen die Brüder ohne Erlaubniß des P. Provinzials nichts mit sich nehmen, als die ihnen rechtmäßig gestattete Kleidung, etliche Andachtsbücher, Reliquien und einige Devotionalien.

15.) Die Haare sollen alle Monate an einem vom Obern bestimmten Tage geschnitten und Kämme, Scheeren etc., die man dazu gebraucht, wohl gereinigt aufbewahrt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Tagesordnung.

1.) Die Tagesordnung, welche in unsern Klöstern eingehalten wird, ist folgende:

12 — 1 Uhr Mitternacht: Matutin und Laudes und an den betreffenden Tagen Disziplin.
¾5 — 5 Uhr Aufstehen und Waschen.
5 — 6 „ Allerheiligen Litanei und Betrachtung.
6 — ¾7 „ Prim und Terz, dann Konventmesse.
¾7 — 7¼ „ Geistliche Lesung und Frühstück; frei.
½8 — ¾12 „ Arbeit; frei.
12 — ½2 „ Mittagstisch; Aufräumen in der Küche; Kolloquium.
½2 — 2 Uhr Vesper; Partikularexamen.
2 — ¾5 „ Arbeit; frei.
5 — 6 „ Komplet; Unica; Betrachtung.
6 — ½8 „ Abendtisch; Aufräumen in der Küche; Kolloquium.
½8 — 8¼ „ Rekollektion; Lesung; Abendgebet; Ruhe.

2.) In den Klöstern, in welchen die Mette nicht um Mitternacht, sondern früh morgens gebetet wird, gibt der Wecker das Zeichen zum Aufstehen um 4 Uhr, und an den Disziplintagen etwas früher.

3.) In den Hospitien wird um ¾5 Uhr aufgestanden, und an den Disziplintagen etwas früher.

4.) Der Bruder, welchem das Amt eines Weckers übertragen ist, soll eine Weckuhr in seiner Zelle haben und dieselbe

so stellen, daß sie einige Minuten vor der zum Wecken bestimmten Zeit abläuft. Bei dem Wecken um Mitternacht begibt er sich zuerst in die Zelle des zweiten Collektars, weckt ihn durch Klopfen an der Zellenthüre und zündet dann das Licht in dessen Zelle an, damit dieser im Chore und wo es sonst noch vorgeschrieben ist, die Lichter anzünde und auf den zwölften Stundenschlag das Zeichen mit der Chorglocke gebe, wo die örtlichen Verhältnisse dieses gestatten. Hat der Wecker das Licht in der Zelle des zweiten Collektar angezündet, so wartet er auf den Schlag der Uhr und gibt, das Dormitorium durchschreitend, mit der Klapper das Zeichen zum Aufstehen, und verfügt sich dann mit den Uebrigen in den Chor.

5.) Sind beim Beginn der Mette oder beim Anfange der Allerheiligen Litanei nicht Alle im Chore anwesend, so soll ein dazu bestimmter Bruder die Fehlenden nachwecken.

6.) Während der Prim und Terz sollen jene Brüder, welche nicht mit Ministriren beschäftigt sind, jene kleinern, nothwendigen Arbeiten verrichten, wie sie in der Küche und auch in den Zellen zu besorgen sind; jene, denen solche Arbeiten nicht obliegen, sollen unterdessen ihre Vater unser beten.

7.) Schon vor der Allerheiligen Litanei soll, wo es die Nothwendigkeit erfordert, ein dafür bestimmter Bruder das Feuer in der Küche anzünden; derselbe soll sich auch gleich nach dem Vorlesen der Betrachtungspunkte wieder in die Küche begeben, um die nothwendigen Vorbereitungen zum Frühstück zu treffen. Mit dieser Arbeit soll, insoweit es geschehen kann, abgewechselt werden, und ist insbesondere darauf zu sehen, daß der Bruder der ihretwegen die Morgenbetrachtung versäumen mußte, um so sicherer bei der Abendbetrachtung gegenwärtig sein kann.

In kleinern Klöstern und Hospitien genügt es, wenn sich

ein Bruder um ½6 Uhr in die Küche begibt, um das Frühstück vorzubereiten.

8.) Bei der geistlichen Lesung liest, wenn kein Pater oder Kleriker anwesend ist, der älteste oder ein anderer vom Obern bestimmter Bruder vor. An Kommuniontagen hält ein jeder die geistliche Lesung für sich in der Zelle, unmittelbar nach dem Frühstück.

9.) Das Frühstück wird in einem gemeinschaftlichen Lokale eingenommen und dabei Stillschweigen beobachtet.

10.) Nach dem Frühstück begibt sich jeder Bruder in seine Zelle, um seine Lagerstätte geziemend zu bedecken und Alles in derselben in rechte Ordnung zu bringen.

11.) Etwas vor zwölf Uhr sollen die Brüder, die nicht in der Küche beschäftigt sind, ihre Arbeiten einstellen, wenn nothwendig, die Hände waschen und ihren Habit reinigen oder wechseln, um rechtzeitig und anständig sich zum Schuldbekenntnisse und Tischgebete im Refektorium einzufinden.

12.) Nach dem Mittagsmahle begibt sich die Familie an den Tagen, wo nicht vom Stillschweigen dispensirt worden ist, unter Abbetung des Psalmes Miserere oder eines andern treffenden Psalmes in den Chor, um daselbst das Tischgebet zu vollenden und eine kurze Anbetung des Allerheiligsten zu halten.

13.) Beim Reinigen der Eß- und Küchengeschirre und beim Aufräumen in der Küche überhaupt soll den in der Küche Beschäftigten auch von andern Brüdern geholfen werden, insoweit es nothwendig ist. Kein Bruder hat ein Recht, sich von dieser Arbeit auszunehmen.

14.) Kein Bruder darf sich vom gemeinschaftlichen Kolloquium absondern, wenn er dazu nicht in einzelnen Fällen vom Obern die Erlaubniß erhalten hat.

15.) Um ½2 Uhr gibt ein Bruder, wo ihm das Läuten übertragen ist, das Zeichen zur Vesper oder zum Schluß des Kolloquiums.

16.) In den Hospitien und in jenen Klöstern, in welchen die Komplet mit der Vesper verbunden wird, beginnt man mit dem Unica um 5¼ Uhr. Darnach ist die Betrachtung bis 6 Uhr.

17.) An den Freitagen wird statt der nachmittägigen Betrachtung der Kreuzweg gebetet; derselbe fällt jedoch an jenen Freitagen aus, an welchen derselbe öffentlich abends oder auch nachmittags in der Kirche gebetet wird. In diesem Falle aber müssen Alle dieser abendlichen Kreuzwegandacht anwohnen.

18.) Die nachmittägige Betrachtung fällt aus an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen und an allen jenen Tagen, an welchen eine öffentliche Andacht in der Kirche stattfindet; dieser haben dann aber Alle anzuwohnen. Ebenso fällt die abendliche Betrachtung aus an den Rekreationstagen.

19.) Wenn immer die abendliche Betrachtung oder der Kreuzweg ausfällt, wird in den Hospitien und in den Klöstern, in welchen Vesper und Komplet zusammen gebetet werden, das Unica um ¾6 Uhr gehalten.

20.) Das Partikularexamen halten die Brüder, nachdem sie die Vater unser für die Vesper gebetet haben.

21.) Der mit dem Läuten betraute Bruder gibt das Zeichen zur Rekollektion zur bestimmten Zeit.

22.) In den Hospitien und den Klöstern, wo die Mette morgens gebetet wird, dürfen die Brüder um ½9 Uhr sich niederlegen.

Drittes Kapitel.

Vom Stillschweigen.

1.) Durch das Stillschweigen unterscheiden sich die Klöster von den Wohnungen der Weltleute. Ist es in einem Kloster einmal dahin gekommen, daß das Stillschweigen nicht mehr beobachtet wird, so ist das auch ein sicherer Beweis, daß der Weltgeist in ein solches Kloster eingegangen ist. Die Beobachtung des Stillschweigens ist deßhalb für Ordensleute von großer Wichtigkeit.

2.) Das reguläre Stillschweigen, welches darin besteht, daß man sich des Sprechens gänzlich enthält, wenn nicht eine Nothwendigkeit zwingt oder der Obere es verlangt, soll mit aller Gewissenhaftigkeit beobachtet werden von der Rekollektion angefangen bis nach dem Frühstück des folgenden Tages. Während dieser Zeit soll man sich nicht blos jeder Unterredung enthalten, sondern auch jegliches Geräusch vermeiden. Sobald die für die Nachtruhe bestimmte Zeit begonnen hat, soll man beim Gehen in den Gängen des Dormitoriums und auf den Stiegen die Sandalien in den Händen tragen. Die Beobachtung des strengsten Stillschweigens ist dann jederzeit vorgeschrieben im Chor, in der Kirche, im Dormitorium und in der Sakristei, insbesondere wenn Letztere sich in der Nähe des Hochaltares befindet, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird.

3.) Zu andern Zeiten und an andern Orten soll das evangelische Stillschweigen beobachtet werden, welches darin besteht, daß man nur das Nothwendige mit ruhiger und

leiser Stimme redet und auch beim Kolloquium seine Stimme mäßigt. Beim Arbeiten sollen die Brüder alle unnöthigen Unterhaltungen vermeiden und das Stillschweigen, insoweit es geschehen kann, beobachten.

4.) Beim Anklopfen an die Zellenthüre antwortet derjenige, der die Zelle bewohnt, mit Ave Maria. Jedoch sind alle Besuche in den Zellen zum Zwecke der Unterhaltung strengstens untersagt. Nothwendige Fragen u. dgl. werden bei halb geöffneter Thüre und ohne die Zelle zu betreten kurz und mit gedämpfter Stimme abgemacht. Wenn ein Bruder aus einer begründeten Ursache die Zelle eines Paters besucht, so beugt er, wenn er angeklopft und die Thüre geöffnet hat, ein Knie und sagt Benedicite, trägt sein Anliegen vor und dankt dann in vorgeschriebener Weise und mit einer Beugung des Kniees. Betreten jüngere Brüder die Zelle des Obern, so küssen sie statt der Kniebeugung den Boden und lassen die Sandalien vor der Zellenthüre stehen. Beides haben Alle zu thun, wenn sie bei Gelegenheit der Visitation vor den P. Provinzial gerufen werden oder wenn sie vor dem Definitorium zu erscheinen haben.

Viertes Kapitel.

Vom Verhalten bei Tisch.

1.) Ordensleute, welche sich durch die drei Gelübde gänzlich Gott geweiht haben, sollen im Gebrauch aller zeitlichen Dinge, insbesondere auch jener, welche auf die Pflege des Körpers Bezug haben, den Geist der Abtödtung bethätigen. Nach der Mahnung des hl. Gregor sollen sie bezüglich der Nahrung hauptsächlich folgende Fehler vermeiden; Sie sollen der bestimmten Zeit nicht zuvorkommen, sollen nicht nach besseren und köstlich zubereiteten Speisen verlangen, das rechte Maß nicht über-

schreiten und nicht mit allzu großer Gier über die Speisen herfallen. Der hl. Bonaventura gibt folgende Regeln des Anstandes, die bei Tisch beobachtet werden sollen: Die Augen, sagt er, sollen bescheiden niedergeschlagen bleiben, und nicht über den eigenen Tisch hinweggehen; man halte die Füße ungezwungen, weder überschlagen, noch zu weit vorgestreckt; die Ellbogen sollen nie über den Tisch hineingelegt werden; die Hände, wenn sie nicht beschäftigt sind, ruhen in bescheidener Lage auf dem Tisch, und die linke Hand komme beim Trinken der rechten zu Hilfe. Man höre auf die Lesung, um dadurch die Begierlichkeit zu schwächen. Nach dem Essen sitze man, die Hände in bescheidener Haltung auf dem Tische oder in den Aermeln haltend, aufrecht, und sei besorgt, weder durch das Benehmen, noch durch lautes Lachen den Anstand zu verletzen, den man mit Recht von einem Religiosen erwartet. Die Brüder sollen, wenn das Reden bei Tisch gestattet ist, niemals so laut sprechen, daß sie über ihren Tisch hinaus gehört werden können.

2.) Hat der Obere das Zeichen zum Tischgebet gegeben, so wird dasselbe chorweise verrichtet, indem Alle aufrecht stehend die Hände in den Aermeln halten. Beim Gloria Patri, Pater noster und der Benediktion verneigen sich Alle, und bezeichnen sich überdieß bei der Benediktion mit dem Kreuzeszeichen. Hat ein Bruder z. B. in einem Hospiz oder kleineren Konvent das „Jube Domine benedicere“ zu sagen, so thut er es an seinem Platze verbleibend, aufrecht stehend und mit gefalteten Händen, dann verneigt er sich, die Hände immer gefaltet während der Hebdomadar den Segen spricht, und sagt dann aufrecht stehend: „Deus caritas est, et qui manet in caritate in Deo manet, et Deus in eo.“ Darnach sagen Alle mit lauter Stimme Deo gratias und Benedicite, küssen den Boden, begeben sich an ihre Plätze, sitzen aufrecht und warten, die Hände verschlungen gefaltet und auf den Rand des Tisches le-

gend, bis der Obere das Zeichen zum Essen gibt. Dann küssen Alle den Tisch, legen das Tischzeug zurecht, ohne dabei unnöthiges Geräusch zu machen, und nehmen, wenn die Reihe an sie kommt, von den gemeinsamen Schüsseln so viel Speise als für ihre Bedürfnisse nothwendig ist, nicht zu viel, um die Mäßigkeit und Armuth zu üben, nicht zu wenig, weil keinem gestattet ist, nachträglich noch etwas zu verlangen, wenn er mit dem, was er herausgenommen, nicht ausreicht. Letzteres dürfte ausnahmsweise nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Obern geschehen.

3.) Kommt ein Bruder zu spät, so verrichtet er, nachdem er an den Tagen, wo es zu geschehen hat, die Schuld gesprochen und die Buße gebetet hat, das Tischgebet im Stillen, indem er sich so stellt, daß er den bei Tische Sitzenden den Rücken nicht zukehrt.

4.) Jene Brüder, welche mit dem Zubereiten der Speisen beschäftigt sind, haben bei dem Schuldsprechen im Refektorium anwesend zu sein, begeben sich aber unmittelbar nach Verrichtung des Bußgebetes zu ihrer Arbeit in die Küche, und beten daselbst das Tischgebet nach Vollendung ihrer Arbeit. Dann kehren sie in das Refektorium zurück, küssen den Boden und nehmen ihre Plätzchen, jedes unnöthige Geräusch vermeidend.

5.) Hat der Obere das Zeichen zum Beginne des Essens gegeben, so begeben sich die Brüder, welche die Speisen aufzutragen haben, zum Schuß, nehmen dieselben aus der Küche in Empfang, und tragen sie zum Platze des Obern. Hat dieser und jene, welche etwa noch an seinem Tische sitzen, Speise heraus genommen, so tragen sie die Schüsseln auf den zweiten Tisch hinüber, von wo sie dann Jeder seinem Nachbarn gibt. Während der Obere und etwaige Gäste, die Speisen herausnehmen, stellt sich der Bruder etwas seitwärts und bleibt dann mit niedergeschlagenen Augen stehen, um dann die Schüsseln rechtzeitig weiter zu reichen. Während der Lesung sollen die

Brüder, welche auftragen, die Sandalien ablegen, um das Anhören der Lesung nicht zu erschweren.

6.) An den Freitagen nach der Lesung der Regel und des Testamentes unseres hl. Vaters erheben sich Alle, wenn der Segen des hl. Franziskus vorgelesen wird, und bleiben etwas gebeugt und mit gefalteten Händen stehen bis nach der Profeßerneuerung, auf welche Alle, die schon Profeß gemacht haben, mit Amen antworten. Befindet sich ein Bruder bei der Lesung dieses Segens nicht an seinem Platze, sondern, weil er etwas zu besorgen hat, im offenen Refektorium, so kniet er an dem Platz, an dem er sich gerade befindet, nieder und bleibt knieen bis zum Amen; trägt er gerade etwas in den Händen, so hat er es vor dem Niederknieen wegzustellen.

7.) Wenn ein Priester während der Mahlzeit nach Verrichtung des Tischgebetes sich an seinen Platz begibt, oder das Refektorium verläßt, so erweisen ihm die Brüder ihre Ehrfurcht durch Aufstehen; sie setzen sich dann aber alsogleich wieder nieder. Betritt aber der Obere während der Tischzeit das Refektorium, so erheben sich Alle bei seinem Eintritt, um sich sogleich wieder zu setzen. Begibt sich derselbe nach verrichtetem Tischgebet an seinen Platz, so erheben sich Alle und bleiben stehen bis er seinen Platz eingenommen oder mit einer Handbewegung die Erlaubniß zum Niedersitzen gegeben hat.

8.) Hat ein Bruder sein Essen am Boden einzunehmen, so stellt er sich nach dem Tischgebet vor den Tisch an den Platz, wo er sonst zu sitzen pflegt, legt die Sandalien ab und stellt sie zu seiner Rechten etwas seitwärts. Hat der Obere das Zeichen zum Beginne des Essens gegeben, so nimmt er sein Besteck aus der Schublade und kniet nieder. Er breitet die Serviette am Boden etwas aus und legt Löffel, Gabel und Messer auf dasselbe, sowie auch das Brod; daneben die Schüsselchen, welche er beim Essen in der Hand hält. Wird ihm vom Obern die Er-

laubniß gegeben, aufzustehen und seinen Platz am Tische einzunehmen, so stellt er seine Eßgeschirre auf den Tisch, faltet sorgfältig die Serviette, damit die Brosamen nicht auf den Boden fallen, küßt dankend den Boden, steht auf, zieht die Sandalien an und begibt sich an seinen Platz.

9.) Wenn bei der Mahlzeit die volle Stunde schlägt, so verrichten Alle mit gefalteten Händen das Stundengebet, sich vor und nach demselben mit dem Kreuze bezeichnend und am Schluß den Tisch küssend. Wer beim Stundenschlag im Refektorium mit irgend einer Arbeit beschäftigt ist, fährt in derselben ohne Unterbrechung weiter und betet das Stundengebet für sich. Im Falle die Refektoriumsuhr die für den Beginn der Mahlzeit festgesetzte Stunde etwas nachschlägt, weil sie zu spät geht, so wird es nicht beachtet. Bei besonders festlichen Gelegenheiten wird das Stundengebet gesungen. Dasselbe lautet: Ultima in mortis hora — filium pro nobis ora — bonam mortem impetra — Virgo, Mater, Domina; oder deutsch: Wenn wir mit dem Tod einst ringen, — wollst Maria uns beispringen, — daß wir selig scheiden hin — Jungfrau, Mutter, Königin.

10.) Wird beim Tisch vom Lesen dispensirt, so kündigt es der Obere damit an, daß er Deo gratias sagt, worauf Alle mit Benedicite den Tisch küssen. Das nämliche geschieht auch, wenn der Obere, gewöhnlich am Ende der Mahlzeit, der Familie eine besondere Mittheilung zu machen hat.

11.) Das Zeichen zum Abräumen der Tische gibt der Obere durch dreimaliges Klopfen auf den Tisch. Bei diesem Zeichen erheben sich Alle, denen die Besorgung dieses Geschäftes obliegt, und nachdem sie beim Aufstehen den Tisch geküßt und vor dem Kruzifix eine Verneigung gemacht haben, tragen sie nach einer vorher bestimmten Ordnung die Geschirre ab, kehren die Brosamen von der Tischplatte in ein dafür bestimmtes Gefäß,

und reinigen dann den Tisch mit einem feuchten Schwamm. Wenn sie bei den Obern und vornehmern Gästen die Geschirre wegnehmen, und dasselbe gilt auch beim Auftragen der Speisen, machen sie eine zweifache Verneigung des Hauptes — beim Hin- und Weggehen nämlich; vor den übrigen Patres verneigen sie sich einmal. Das Alles soll ruhig, ohne jegliches unnöthiges Geräusch geschehen und unter Beobachtung des Stillschweigens, selbst dann, wenn bei Tisch vom Stillschweigen dispensirt war. Beim Vorbeigehen vor dem Kreuze, vor dem Obern und vornehmern Gästen soll jedesmal eine Verneigung gemacht werden.

12.) Ist die Arbeit des Tischabräumens beendigt, so begeben sich jene, die damit beschäftigt waren, an jene Plätze, welche sie beim Tischgebete eingenommen hatten, und auf ein Zeichen des Obern begeben sich dann auch die Uebrigen dahin, worauf dann das Danksagungsgebet verrichtet wird. Bei Agimus tibi gratias etc. oder Benedictus Deus etc., bei Gloria Patri etc., Pater noster, Sit nomen Domini benedictum, Retribuere etc. und letztem Pater noster werden die vorgeschriebenen Verneigungen gemacht. Beim Eintritt in den Chor bleibt der jüngste Bruder beim Weihwassergefäß knieen und reicht dem Obern bei seinem Eintritt das Aspergill, zuerst dieses und dann die Hand des Obern küssend; gibt derselbe dem Bruder das Aspergill zurück, so küßt der Bruder zuerst die Hand des Obern und dann den Stiel des Aspergills.

13.) Bei der Kollation wird das kurze Tischgebet mit den vorgeschriebenen Verneigungen verrichtet. Bei derselben gibt der Obere kein Zeichen zum Beginne des Essens, sondern Alle küssen den Tisch und legen sich die Serviette und das Besteck zurecht.

14.) Wenn an höhern Festen der Obere das Tischgebet ver-

richtet, ist darauf zu achten, daß man nicht mitbetet, wo es dem Obern allein zukommt.

15.) Wenn ein Bruder wegen zu spät Kommens seine Mahlzeit mit den Uebrigen nicht vollenden konnte, so bleibt er an seinem Platz bei Tisch, steht aber bei der Danksagung auf, macht die Verneigungen, und bleibt stehen bis die Familie entweder das Refektorium verlassen oder das Tischgebet vollendet hat. Nach Vollendung seines Mahles trägt er dann das Geschirr ab und reinigt seinen Platz.

IV. Abschnitt.

Von dem Altar und Chordienst.

Erstes Kapitel.

Vom Läuten.

1.) Da das Läuten zum Chorgebet und während desselben da, wo es in unserer Provinz überhaupt geschehen kann, von den Klerikern besorgt wird, so unterbleibt hier ein Unterricht über dasselbe. Sollte sich der Fall ergeben, daß die Uebertragung dieses Amtes an einen Bruder nothwendig würde, so müßte derselbe hierin nach dem Manuale der Provinz eigens unterrichtet werden. Es soll vom Läuten nur das angegeben werden, was für gewöhnlich von den Brüdern besorgt wird.

2.) Der Bruder Sakristan hat die Obliegenheit zu den Messen und kirchlichen Feierlichkeiten das Läuten zu besorgen, wann und wie es in jeder von uns pastorirten Gemeinde üblich ist. Es soll sich deßhalb in jeder Sakristei ein Büchlein befinden, in welchem die Läutordnung genau verzeichnet ist, damit

bei einem Wechsel des Sakristans der Nachfolger weiß, wie bei den verschiedenen Gelegenheiten das Läuten zu geschehen hat.

3.) Da der Bruder Sakristan das Zusammenläuten mehrerer oder aller Glocken nicht allein besorgen kann, so sollen ihm die übrigen Brüder mit aller Bereitwilligkeit helfen, insoweit es die Nothwendigkeit erfordert.

Zweites Kapitel.

Vom Eintritt in den Chor, vom Verhalten in demselben und vom Verlassen desselben.

1.) Beim ersten Schlage der Glocke verläßt jeder Bruder alsogleich seine Beschäftigung oder seine Zelle, und begibt sich gesammelten Geistes in den Chor, wo Jesus Christus, der Sohn Gottes, seiner wartet, um das Opfer seines Gebetes aufzunehmen.

2.) Beim Eintritt in den Chor nimmt man Weihwasser, bezeichnet sich mit dem hl. Kreuzeszeichen und küßt gegen das heiligste Sakrament gewendet den Boden, indem man in der Stille betet: „Wir beten dich an, Herr Jesu Christe, hier und in allen deinen Kirchen, die auf der ganzen Welt sind, und preisen dich, weil du durch dein heil. Kreuz die Welt erlöset hast.“ Hierauf macht man eine Verbeugung gegen den Obern, oder in dessen Abwesenheit gegen den Chor, ohne jedoch dem Altare aus Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten den Rücken zu zuwenden und begibt sich an seinen Platz, um, nachdem man die Sandalien weggestellt hat, nieder zu knieen, sich zu sammeln und würdig auf das Gebet vorzubereiten.

3.) Muß ein Bruder den Chor verlassen, so küßt er bei seiner Rückkehr den Boden, verneigt sich gegen den Chor, wenn dieser daselbst noch versammelt ist, und begibt sich an seinen Platz.

4.) Betritt ein Bruder den Chor, während die im Chore Anwesenden sich während des Officiums tief verneigen oder knieen, so unterbricht er seinen Gang, verneigt sich oder kniet ebenso und ebenso lange, wie die Uebrigen, und begibt sich dann in vorgeschriebener Weise an seinen Platz.

5.) Kein Bruder soll den Chor verlassen, während die Andern sich verneigen oder während der Wandlung.

6.) Betritt der Obere den Chor während die Brüder sitzen, so verneigen sie sich, wenn er nach dem Bodenkusse an seinen Platz geht, gegen denselben; das Nämliche geschieht, wenn er den Chor verläßt.

7.) Wie im Chor das tiefste Stillschweigen beobachtet werden soll, so soll man auch jedes unnöthige Geräusch vermeiden. Beim Stehen, Knieen und Sitzen beobachte man eine würdige Haltung, lehne sich nicht träge an die Wand oder über die Bank, sondern stehe, kniee und sitze aufrecht und zeige durch sein ganzes Benehmen, daß man von dem Bewußtsein durchdrungen ist, in der Gegenwart des unendlichen Gottes sich zu befinden. Betritt oder verläßt man den Chor während der Betrachtung oder Rekollektion, so zieht man die Sandalien aus, um durch das Auftreten die Andern nicht zu stören.

8.) Kein Bruder darf während einer gemeinsamen Uebung den Chor verlassen, wenn er nicht durch ein ihm übertragenes Amt dazu veranlaßt ist. In diesem Falle aber kann er ohne Erlaubniß des Obern weggehen, und ohne sich seinen Segen zu erbitten. Wenn immer aber ein anderer Bruder aus einem

andern Grunde den Chor verlassen will, so muß er sich zum Obern begeben, knieend ihm die Ursache seines Weggehens offenbaren; hat er dazu die Erlaubniß erhalten, so küsse er den Boden, stehe auf, verneige sich gegen den Obern und gegen die Mitbrüder und verlasse dann in vorgeschriebener Weise den Chor.

9.) Beim Verlassen des Chores küsse man zuerst vor dem Allerheiligsten den Boden, verneige sich gegen den Obern oder die Mitbrüder, nehme Weihwasser, bezeichne sich mit dem hl. Kreuzeszeichen und öffne und schließe geräuschlos die Thüre.

10.) Weder der Portner, noch der Sakristan, noch irgend ein Anderer darf aus welchem Grunde nur immer irgend Einen von der Thüre aus dem Chore herausrufen, sondern er muß zu demselben hinzutreten und ihm sagen, wozu er ihn rufe.

11.) Zum Beginne der Matutin, der Vesper und der Komplet haben die Brüder im Chor anwesend zu sein. Sobald aber die Psalmen beginnen, verlassen sie, nachdem sie sich gegenseitig verneigt und den Boden geküßt haben, der Ordnung nach den Chor, um in der Kirche oder an einem andern vom Obern bestimmten Ort die „Vater unser" zu beten. Wer vom Chore direkt in die Kirche sich begibt, küßt nicht den Boden, sondern macht eine Kniebeugung. Zum Te Deum erscheinen alle Brüder wieder im Chor und bleiben bis zur ersten Antiphon der Laudes, bei welcher sie den Chor wieder verlassen.

12.) An den Festen erster und zweiter Klasse und an allen Sonntagen haben die Brüder während der ganzen Vesper im Chor zu verbleiben.

13.) Nach der Komplet kommen die Brüder wieder zum Unica in den Chor.

14.) Die Brüder sind zum Beten ihrer 76 Vater unser geradeso verbunden, wie die Cleriker zum göttlichen Officium.

15.) Die Brüder beginnen die Matutin mit den Worten: „Herr öffne meine Lippen und mein Mund wird dein Lob verkünden," und bezeichnen dabei die Lippen mit dem kleinen Kreuzeszeichen. Indem sie dann das große lateinische Kreuz machen, sagen sie: Gott merke auf meine Hilfe, Herr eile mir zu helfen, dann „Ehre sei dem Vater" etc. und Alleluja, von Septuagesima bis Ostern aber: „Lob sei dir o Herr, König der ewigen Herrlichkeit." Bei den übrigen einzelnen Horen beginnen sie gleich mit „Gott merke" etc. Wenn die Brüder im Chore anwesend sind, so sagen sie obige Einleitung zu ihren Gebeten mit dem Chore in lateinischer Sprache.

16.) Es ist geziemend, aber keine Verpflichtung, daß die Brüder zur Verehrung der seligsten Jungfrau ebenso viele „Ave Maria" beten als sie Vater unser zu beten haben. Sie sollen jedoch die „Ave Maria" nicht mit dem „Vater unser" verbinden, sondern dieselben am Schlusse der einzelnen Tageszeiten beten.

17.) Da der hl. Vater Franziskus den Laienbrüdern ausdrücklich sagt: „Und sie sollen für die Verstorbenen beten", so ist es geziemend, daß die Brüder am Schlusse jeder Tageszeit ein „Vater unser" für die Verstorbenen hinzufügen mit den Versikeln: „Herr gib ihnen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen, lasse sie ruhen in Frieden. Amen."

18.) Es ist den Brüdern erlaubt, die Vater unser abwechselnd oder chorweise zu verrichten, wenn es nur deutlich und in würdiger Weise geschieht.

19.) Es wird hier noch eine Art und Weise angefügt, wie

die Brüder in höchst nützlicher und gottgefälliger Weise die Betrachtung des Leidens Jesu Christi mit der Verrichtung des Ordensgebetes verbinden können. Ehe sie in soeben angegebener Weise die Tagzeiten beginnen, erinnern sie sich bei der Mette und den Laudes an das Leiden, welches der Heiland am Oelberg erduldet hat; bei der Prim an das Leiden des Herrn in der Nacht nach der Gefangennehmung; bei der Terz an das Leiden Jesu im Hause des Pilatus; bei der Sext an die Leiden auf dem Weg zum Kalvarienberge und der Kreuzigung; bei der Non an die Leiden und den Tod Jesu am Kreuze; bei der Vesper an die Begräbniß des Herrn und an die Schmerzen der sel. Jungfrau Maria; bei der Komplet an des Herrn Ruhe im Grabe. Es kann dieses in folgender Weise geschehen:

Vor der Mette und den Laudes. O Herr Jesus Christus! meine für die Metten und Laudes von der Regel mir vorgeschriebenen Vater unser will ich jetzt beten zur Ehre jenes eifrigen Gebetes, welches du am Oelberge zu deinem himmlischen Vater für mich verrichtet hast, so wie auch zur Ehre deines blutigen Schweißes, welchen du vergossen, und aller jener furchtbaren Peinen, Martern und Schmerzen, die du bei deiner Gefangenschaft und während der Hinschleppung in die Stadt Jerusalem, vor Annas und Kaiphas und die ganze Nacht hindurch für mich ausgestanden hast.

Ich opfere dir mein armes Gebet auf für die große Gnade meiner Erschaffung, für mich und meine Mitbrüder, damit wir allzeit nach deinem göttlichen Willen leben, gleichwie du dich am Oelberge in den Willen deines himmlischen Vaters ergeben hast.

Auch opfere ich dir dieses Gebet auf für meine noch lebenden Angehörigen und Freunde, daß du ihnen die Gnade, dir recht zu dienen verleihen wollest. Ich opfere es dir auf für alle armen Sünder, damit sie sich bekehren, und zum Troste der Seelen meiner Verwandten im Fegfeuer, damit sie desto eher zur ewigen Ruhe gelangen mögen.

Zur Prim. O schmerzhafter Heiland der Welt! diese sieben Vater unser opfere ich dir auf zur Ehre und zum Andenken jener bittern Schmerzen, die du in deiner Hin- und Herschleppung zu Annas, Pilatus und Herodes gelitten, wie auch der vielfältigen falschen Anklagen und Verspottungen, die du erduldet hast am Morgen nach deiner Gefangennehmung. Ich opfere sie dir dann auf zur Danksagung für meine und des ganzen menschlichen Geschlechtes Erlösung, für mich und meine Mitmenschen zur Erlangung einer wahren Reue, Nachlassung unserer Sünden und ernstlichen Besserung unseres Lebens, für das Wohl und die Erhöhung der hl. katholischen Kirche, für ihr Oberhaupt, den römischen Papst, sammt allen Bischöfen und geistlichen Vorstehern, damit sie vom hl. Geiste erleuchtet, ihre Schäflein bestens regieren und die verirrten zurückführen zur wahren Hürde.

Schließlich opfere ich sie dir auf für die ärmsten und verlassensten Seelen im Fegfeuer, damit ihnen Trost werde und Erlösung. Amen.

Zur Terz. O Jesu, du König des Himmels und der Erde! mit diesen sieben Vater unser will ich verehren deine schmerzhafte Geißlung, grausame Krönung und schmähliche Verurtheilung zum Tode, sammt allen Leiden, die du im Hause des Pilatus erduldet hast. Nimm dann auf dieses mein Gebet zur schuldigsten Danksagung für die mir und allen Gläubigen in der hl. Taufe mitgetheilte Heiligung und Berufung zum wahren, allein seligmachenden, katholischen Glauben, wie auch für alle andern durch die hl. Sakramente empfangenen Gnaden und Gaben und für alle guten Einsprechungen des hl. Geistes.

Ich opfere dir dieses Gebet auf für mich und für alle jene, die auch für mich beten, zur Erlangung wahrer Demuth und aller andern christlichen Tugenden, um Erlangung des Friedens und der Einigkeit aller christlichen Fürsten; auch für andere weltlichen Obrigkeiten, damit sie ihre Untergebenen in Hei-

ligkeit und Gerechtigkeit regieren und zu allem Guten anführen. Endlich auch für jene armen Seelen im Fegfeuer, welche die größten Peinen zu leiden haben, damit sie erquickt deine Güte loben und preisen mögen. Amen.

Zur Sext. O du unschuldiges Lamm Jesus Christus! diese Tagzeit will ich beten zur Ehre deiner schmachvollen Ausführung und schweren Kreuztragung sammt allen grausamen Schlägen und Mißhandlungen, die du erlitten hast, bis du zu deiner Schlachtbank auf dem Kalvarienberge gekommen bist, besonders zur Ehre deiner schmerzhaften Annagelung an das Kreuz. Ich opfere sie dir auf zur schuldigsten Danksagung für besondere mir erwiesene Gnade, daß du mich zum Orden des heiligen seraphischen Vaters Franziskus berufen und so vieler Gnaden und Abläße theilhaftig gemacht hast. Verleihe gnädig, daß ich alle Pflichten meines Standes gewissenhaft erfülle, in wahrer Buße verharre, die Welt mit ihren Eitelkeiten verachte, in standhafter Geduld alle Widerwärtigkeiten ertrage und dir so in deiner Kreuztragung möglichst nachfolge. Zugleich opfere ich dir dieses Gebet auf für alle betrübten, mit Kreuz, Leiden und Verfolgungen beschwerten Christgläubigen, daß du sie stärken wollest, um Alles dir zu Liebe zu ertragen; und endlich zum Troste aller jener armen Seelen, die aus allen drei Orden des hl. Franziskus sich im Fegfeuer befinden, damit sie sich bald im Himmel erfreuen und dich ewig lobpreisen. Amen.

Zur Non. O barmherzigster Jesus! diese Tagzeit opfere ich dir auf zur Ehre jener großen Beängstigungen und unbegreiflichen Schmerzen, welche du in den drei Stunden von zwölf bis drei Uhr am hl. Kreuze gelitten hast, besonders aber zur Ehre der bittersten Angst, als deine gebenedeiteste Seele von deinem heiligsten Leib geschieden ist, und zur Ehre deiner geöffneten heil. Seite, wie auch deiner bei dem Kreuze stehenden schmerzhaften Mutter Maria. Zur demüthigsten Danksagung

für alle Mühe und Arbeit, die du die 33 Jahre bis zu deinem Lebensende für mich und das ganze menschliche Geschlecht aufgewendet hast; auch für alles Leiden und Kreuz, so du mir zum Heile meiner Seele zugeschickt; für mich und alle jene, die auch dieses Gebet für mich verrichten, auf daß wir dich, o gekreuzigter Heiland, einzig und allein über Alles lieben, dein heiligstes Leiden mitleidig betrachten, deines und deiner jungfräulichen Mutter Maria Beistandes auf dem Todbette genießen und eine glückselige Sterbstunde erlangen mögen. Ferner opfere ich dir dieses Gebet auf für Alle, die am heutigen Tage sterben werden, damit du ihnen ein glückseliges Ende gnädig verleihen wollest; und endlich zum Troste für jene armen Seelen, die am heutigen Tage aus diesem Leben geschieden sind, damit sie bald deiner beseligenden Anschauung sich erfreuen mögen. Amen.

Zur Vesper. O gütigster Erlöser der Welt! Dieses zur Vesper verordnete Gebet opfere ich dir auf zur Verehrung der Abnahme deines allerheiligsten, durch Blut und Wunden ganz entstellten Leichnams vom Kreuze, wie er in den Schooß deiner schmerzhaften, jungfräulichen Mutter Maria gelegt worden ist. Zur Danksagung, daß du mich bisher mit so großer, väterlicher Liebe erhalten, wie auch für alle andern, mir und den Meinigen, erwiesenen Wohlthaten des Leibes und der Seele, für mich und für Alle, die für mich beten. Ich opfere es dir dann auf zur Erlangung wahrer Nächstenliebe, auch gegen alle meine Feinde, wie auch einer ächt christlichen Sanftmuth. Ferner zur Abwendung aller schweren Krankheiten, wenn solches deinem heiligsten Willen, dem ich mich ganz und gar übergebe, entspricht. Auch für alle meine Gutthäter und Widersacher, für Freunde und Feinde, denen du alles Gute für Seele und Leib gnädiglich verleihen wollest. Endlich zum Troste der armen Seelen, aller meiner verstorbenen Wohlthäter und aller jener, die mir Böses zugefügt, damit du ihnen gnädiglich das ewige Leben verleihen wollest. Amen.

Zur Komplet. O Jesu, du Sohn Davids! Diese Komplet will ich jetzt verrichten zum Andenken an deine Grablegung, da deine schmerzvolle Mutter und Jungfrau Maria sammt dem hl. Johannes, der hl. Magdalena und Andern deinen hl. Leib zum Grabe begleitet haben. Ferner zur schuldigen Danksagung für alle Gaben und Gnaden, die du, o gütigster Jesu, mir und der ganzen Welt durch deine gebenedeite jungfräuliche Mutter Maria hast mittheilen lassen, für mich und Alle die auch für mich beten, auf daß wir eifrige Diener Marias verbleiben und als solche ferner ihren mütterlichen Schutz und ihre Fürbitte genießen mögen; wie auch zur Erlangung der Gnade der Beharrlichkeit im Guten bis an mein Lebensende. Ich opfere dir auch dieses Gebet auf für alle Lebendigen und Todten, für die ich besonders zu beten schuldig bin, und die sich in mein armes Gebet empfohlen haben, damit du ihnen verleihest, was zu deiner Ehre und ihrem Wohle dienlich ist. Zum Schluße auch für jene armen Seelen, welche der allerseligsten Jungfrau Maria am angenehmsten sind, damit sie durch ihre Fürbitte bald aufgenommen werden zu den ewigen Freuden. Amen.

Vorbereitungsgebet. (Aperi Domine.)

Vor jeder Tageszeit, wenn man sie besonders betet, kann man das folgende aus dem römischen Breviere genommene Gebet verrichten; sollte man aber mehrere Tagzeiten zugleich nach einander beten, so genügt es, dasselbe vor dem Anfange der ersten zu verrichten.

Gebet. Oeffne meinen Mund, o Herr, zu loben deinen hl. Namen; reinige auch mein Herz von allen eitlen, unnützen Gedanken; erleuchte meinen Verstand, entzünde meinen Willen, damit ich würdig, aufmerksam und andächtig diese Tagzeiten beten und von dir erhört werden möge. Durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

O Herr Jesu! In Vereinigung mit jener göttlichen Meinung, mit welcher du selbst auf Erden das Lob Gottes vollbracht hast, will auch ich diese Tagzeiten beten.

Schlußgebet. (Sacrosanctae.)

Dieses Gebet kann am Ende einer oder mehrerer Tagzeiten verrichtet werden.

Der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit, der Menschheit unseres gekreuzigten Herrn Jesu Christi, der fruchtbaren Unversehrtheit der allerseligsten, glorreichsten und allzeit reinen Jungfrau Maria und der Gesammtheit aller Heiligen sei immerwährend Lob, Ehre, Kraft und Verherrlichung von aller Kreatur, uns aber Verzeihung aller Sünden für die endlose Ewigkeit der Ewigkeiten. Amen.

Selig ist der Leib der Jungfrau Maria, der den Sohn des ewigen Vaters getragen hat.

Und selig sind die Brüste, die Christum den Herrn gesäugt haben.

Vater unser und Ave Maria.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise bei einer stillen Messe zu ministriren.

1.) Da das dienen bei der heiligen Messe ein ganz vortreffliches, gottgefälliges und verdienstliches Werk ist, so sollen die Brüder diesen Dienst mit Liebe und Freude versehen und bei demselben eine solche Andacht und Ehrfurcht an den Tag legen, daß ein Jeder erkennen kann, daß sie durchdrungen sind von dem Bewußtsein, vor dem im allerheiligsten Sakrament

gegenwärtigen Gottmenschen sich zu befinden und Engelsdienste zu versehen.

2.) Ein Bruder, der bei der Messe zu dienen hat, soll, soweit es geschehen kann, vor dem Priester, der die heil. Messe lesen will, in der Sakristei sich einfinden und das Nothwendige vorbereiten. Knieend und betend soll er den Priester erwarten, ihm dann bei seiner Ankunft den Mantel abnehmen und an einem geeigneten Orte aufbewahren und bei der Handwaschung behilflich sein.

3.) Darnach stellt sich der Bruder zur linken Seite des Priesters und reicht ihm das Humerale. Dann legt er ihm die Albe über die Schulter, erhebt dann etwas zuerst den rechten und dann den linken Aermel der Albe, so daß der Priester die Albe bequem anziehen kann. Dann reicht er das doppelt zusammengelegte Cingulum von rückwärts so hin, daß die beiden Ende desselben zur Rechten herabhängen. Ist die Albe gegürtet, so legt er sie in Falten, daß sie gleichmäßig und passend auf allen Seiten herabhängt und ungefähr zwei Finger breit vom Boden absteht. Er legt dann die Manipel an den linken Arm des Priesters und befestigt sie, insoweit es die Nothwendigkeit erfordert. Die Stola reicht er dann dem Priester so hin, daß derselbe das Kreuz in der Mitte leicht küssen kann, sieht aber darauf, daß sie nicht über das Meßgewand hinaussteht. Das Meßgewand reicht er dann dem Priester oder hat es auf dem Kredenztisch so zurecht gelegt, daß es derselbe bequem über die Schultern legen kann. Darnach hält er es von rückwärts etwas in die Höhe, damit der Priester, wenn am Vordertheil des Meßgewandes Bänder angebracht sind, dasselbe bequem befestigen kann.

4.) Der Bruder nimmt dann das Missale und hält es an den beiden untern Ecken haltend und etwas erhöht vor der Brust tragend so, daß die Oeffnung des Buches seiner linken Seite zugekehrt ist.

5.) Ehe er hinausgeht macht er mit dem Priester eine tiefe Verneigung gegen das Crucifix und dann eine mittlere gegen den Priester und schreitet diesem voraus. Kommt er beim Weihwassergefäß an, so taucht er, wenn es gut geschehen kann, die Finger in dasselbe und reicht es dem Priester, darnach sich selbst mit dem Kreuze bezeichnend.

6.) Ist er an dem Altare angekommen, so tritt er etwas zurück, damit der Priester bequem vorüber gehen kann, stellt sich dann zu dessen Rechten, macht mit ihm eine Kniebeugung, wenn das Allerheiligste im Altare aufbewahrt wird, sonst aber eine tiefe Verbeugung. Indem er dann das Missale mit der rechten Hand hält, hebt er mit der linken den vordern Theil der Albe und des Habites des Priesters in die Höhe, damit derselbe leichter die Stufen hinauf steigen kann. Letzteres hat er jedes Mal zu thun, wenn der Priester die Stufen hinauf zu steigen hat. Eine Stufe hinter dem Priester nehmend schreitet er zum Altare hinauf und legt das Missale geschlossen auf das Pult und zwar so, daß die Oeffnung desselben gegen die Mitte des Altares gerichtet ist.

7.) Dann zündet er, wenn es nicht vorher schon geschehen ist, die Kerzen an, jedoch nicht in der Mitte des Altares oder in der Nähe der Mitte, sondern von der Seite aus und zwar zuerst auf der Epistel- und dann auf der Evangelienseite, und knieet sich an der Evangelienseite auf den Boden, etwa einen Fuß von der untersten Altarstufe und ungefähr zwei Fuß vom Priester entfernt. Es ist zu beachten, daß bei einer stillen Messe nur zwei Wachskerzen angezündet werden dürfen, wenn der celebrirende Priester nicht ein besonderes Privilegium hat. Wird aber die Messe zu einer Zeit gelesen, wo es noch dunkel ist, so kann ein Leuchter mit brennender Kerze zum Meßbuch gestellt werden, damit dem Priester das Lesen ermöglicht wird.

Bei der Conventmesse sind vier Wachskerzen anzuzünden und bei einem gewöhnlichen Amt sechs.

8.) Wenn sich der Priester beim Beginne des Stufengebetes mit dem Kreuze bezeichnet, so thut es auch der Ministrant und antwortet dann dem Priester in vorgeschriebener Weise mit gleichmäßiger und dem Priester vernehmbarer Stimme, indem er die Worte deutlich ausspricht und nicht früher anfängt, als bis der Priester geendet hat. Bei Misereatur neigt er sich etwas gegen den Priester. Bei Confiteor verneigt er sich tief und wenn er die Worte sagt tibi Pater und te Pater verneigt er sich etwas gegen den Priester. Bei mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa klopft er dreimal an seine Brust, indem er dabei die rechte Hand offen und nicht geschlossen hält und die Linke unterhalb auf die Brust legt. Er bleibt verneigt bis der Priester das Misereatur gesprochen hat, und während er dasselbe mit Amen beantwortet, richtet er sich wieder auf und bezeichnet sich bei Indulgentiam mit dem Kreuzeszeichen. Bei Deus tu conversus etc. verneigt er sich wieder etwas bis zum Oremus. Ist dieses gesagt, so steht er auf, hebt die Albe etc. des Priesters etwas in die Höhe, wie oben bemerkt wurde, und knieet dann an seinen Platz.

9.) Der Ministrant hat bei der heil. Messe, wenn ihm nicht etwas zu thun obliegt, immer auf der dem Meßbuch entgegengesetzten Seite zu knieen (oder zu stehen) und zwar auf der untersten Altarstufe, wenn der Altar mehrere Stufen hat, sonst auf dem Boden. Wenn sich der Priester mit dem Kreuze bezeichnet, so thut er es auch; spricht der Priester mit klarer Stimme den Namen Jesus aus, so verneigt er sich mit ihm gegen das Kreuz, und bei dem Namen Mariä, des Heiligen, dessen Fest gefeiert wird, und des regierenden Papstes, verneigt er sich, ohne das Haupt zu wenden, in gerader Richtung.

10.) Begibt er sich auf die andere Seite des Altares oder verläßt er überhaupt seinen Platz, so macht er immer eine tiefe Verneigung oder eine Kniebeugung, und zwar nicht an dem Platz, wo er ist, sondern in der Mitte des Altares. Niemals geht er über die Stufen des Altares hinüber, sondern auf dem Fußboden, und wenn er nicht beschäftigt ist, hält er die Hände gefaltet, den Körper aufrecht, die Augen gesenkt.

11.) Nach der Epistel antwortet der Ministrant mit Deo gratias und begibt sich dann auf die Epistelseite, um das Meßbuch auf die Evangelienseite zu tragen. Sind mehrere Episteln zu lesen, so antwortet er dem Priester auf Flectamus genua mit Levate, bleibt aber knieen bis die letzte gelesen ist. Deßgleichen bleibt er auch knieen, wenn nach der Epistel eine lange Sequenz zu lesen ist. Hat er das Missale mit dem Pult genommen, so macht er in der Mitte die vorgeschriebene Reverenz und stellt Missale und Pult so auf den Altar, daß der untere Theil des Meßbuches zwischen dem Rand des Altares und dem Kreuze eine schräge Linie bildet.

12.) Hat er das Missale in dieser Weise niedergestellt, so begibt er sich auf die oberste Stufe, bleibt dort stehen, antwortet dem Priester und bezeichnet sich mit dem Kreuze, wie es der Priester thut. Dann kehrt er auf den Fußboden zurück und begibt sich auf die Epistelseite, wo er stehen bleibt bis zum Ende des Evangeliums. Hat er Laus tibi Christe gesagt, so knieet er nieder und verbleibt daselbst bis der Priester das Oremus vor dem Offertorium sagt. Wenn ein Credo gesagt wird, so verneigt er sich beim Et incarnatus est tief.

13.) Vor dem Offertorium steht er auf, geht zum Kredenztisch, nimmt das Lavabotüchlein und breitet es am Rand der Epistelseit auf dem Altare aus und stellt die Meßkännchen mit dem Teller darauf.

14.) Kommt der Priester auf die Epistelseite, um Wein und Wasser in den Kelch zu gießen, so reicht ihm der Ministrant mit der rechten Hand das Kännchen mit Wein, und nimmt es dann mit der linken zurück, um ihm mit der rechten Hand das Wasserkännchen reichen zu können, welches er dann mit der rechten zurück nimmt. Er unterlasse nicht, die Kännchen beim Hinreichen und Wegnehmen zu küssen.

15.) Darnach stellt er das Kännchen mit Wein auf den Kredenztisch, nimmt mit der linken Hand den Teller oder das Becken und mit der rechten das Kännchen mit Wasser, zu gleicher Zeit das Lavabotüchlein über dem Altartisch etwas in die Höhe richtend; kommt dann der Priester zur Epistelseite, um sich die Hände zu waschen, so verneigt er sich zuerst gegen denselben und gießt ihm dann Wasser über die Finger. Darnach macht er wieder eine Verneigung, stellt den Teller auf den Kredenztisch und die Kännchen auf denselben und legt darüber das gefaltete Lavabotüchlein. Er nehme sich in Acht, dieses Tüchlein nicht auf dem Altare zu lassen, weder ausgebreitet, noch gefaltet.

16.) Dann kehre er an seinen Platz zurück, nehme das Meßglöckchen mit sich, wenn es sich nicht ohnehin schon auf den Stufen des Altares befindet. Daselbst antworte er auf das Orate fratres sich dabei etwas verneigend. Beim Sanctus gebe er mit der Glocke ein dreifaches Zeichen und zünde dann, wenn es zu geschehen hat, auf der Evangelienseite die Wachskerze an.

17.) Wenn der Priester die Oblaten segnet, so nimmt er die Glocke, steht auf und knieet sich näher zum Priester hin auf der obersten Altarstufe. Wenn der Priester nach der Konsekration der Hostie die Kniebeugung macht, hält er, sich tief verneigend das Meßgewand am hintern untern Theile mit der lin-

ken Hand etwas in die Höhe und gibt mit der rechten Hand ein dreifaches Glockenzeichen, nämlich bei der ersten Knieebeugung, bei der Elevation und bei der letzten Knieebeugung. Das nämliche geschieht bei der Elevation des Kelches. Darnach begibt er sich wieder an seinen Platz und betet daselbst knieend und der Gewohnheit unseres Ordens entsprechend mit ausgespannten Armen bis zum Ende des Pater noster.

18.) Während der Priester den Leib des Herrn empfängt, macht der Ministrant eine mittlere Verneigung; wenn derselbe aber die Fragmente sammelt, so steht er auf, wenn nicht etwa die heil. Kommunion ausgetheilt werden soll, nimmt die Kännchen und stellt sich auf die oberste Stufe des Altares an der Epistelseite. Er verneigt sich während der Priester das hl. Blut trinkt, steigt dann auf die Platform hinauf und gießt Wein in den Kelch, vermeidet aber dabei den Kelch mit dem Kännchen zu berühren. Dann stellt er sich wieder auf die oberste Stufe auf der Epistelseite und erwartet den Priester, um ihm zuerst Wein und dann Wasser über die Finger zu gießen.

19.) Wird aber während der hl. Messe die Kommunion an die Gläubigen ausgetheilt, so begibt sich der Ministrant, während der Priester die Fragmente auf dem Korporale sammelt, auf die Epistelseite und betet dort auf der untersten Stufe knieend das Confiteor. Ist das Kommuniontuch auszubreiten, so thut er es und kniee dann wieder auf der Epistelseite, dem Priester antwortend und mit der Glocke die gewöhnlichen Zeichen gebend. Ist die Kommunion zu Ende, so stehe er auf und begebe sich in die Mitte, um dem Priester die Albe und das Kleid etwas empor zu halten, wenn er den Altar hinaufsteigt, und nachdem er eine Knieebeugung gemacht hat, thue er, wie in der vorhergehenden Nummer angegeben wurde.

20.) Darnach stellt er die Kännchen auf den Kredenztisch,

begibt sich auf die Evangelienseite und trägt das Meßbuch zur Epistelseite, löscht die Wachskerze aus, welche beim Sanctus etwa angezündet wurde, begibt sich dann auf die Evangeliumsseite und antwortet auf das, was er zu beantworten hat.

21.) Muß das Meßbuch zum Lesen des letzten Evangeliums auf die Evangelienseite getragen werden, so thut es der Ministrant, nachdem er auf das Ite Missa est mit Deo gratias geantwortet hat, in der Weise, daß er beim Segen des Priesters auf der Platform auf der Evangelienseite die Kniee beugen kann. Dann verbleibt er auf der Evangelienseite in der Nähe des Priesters, was zu beobachten ist, so oft das Evangelium aus dem Meßbuch gelesen wird, und nachdem er Deo gratias geantwortet hat, (löscht er die Kerze auf der Evangeliumsseite aus,) nimmt Meßbuch und Pult und trägt es auf die Epistelseite. Nachdem er dann das Meßbuch vom Pult genommen hat, (löscht er auch die Kerze auf der Epistelseite aus,) begibt er sich auf den Fußboden herab und stellt sich zur Rechten des Priesters.

22.) Wird aber am Schlusse der Messe das Evangelium des hl. Johannes gelesen, so bleibt der Ministrant an seinem Platze knieen. Beim Segen des Priesters verneigt er sich tief und nachdem er Gloria tibi Domine geantwortet hat, steht er auf, nimmt das Missale vom Altar und stellt sich auf die Epistelseite. Beim Et verbum caro factum est beugt er das Knie und antwortet Deo gratias. Nachdem die nach der Messe vorgeschriebenen Gebete verrichtet sind, begibt er sich auf die Evangelienseite, löscht dort die Kerze aus und dann die andere auf der Epistelseite, begibt sich unten an den Altar zur Rechten des Priesters und kehrt, nachdem er die vorgeschriebene Reverenz zugleich mit dem Priester gemacht hat, dem Priester vorausschreitend in die Sakristei zurück.

23.) In der Sakristei angekommen stellt er sich zur linken Seite des Priesters, verneigt sich zuerst gegen das Kreuz und dann gegen den Priester und legt das Missale weg. Darnach ist er dem Priester bei der Abnahme der hl. Gewänder behilflich und legt oder hängt sie an den dafür bestimmten Platz.

24.) Er bedient dann den Priester bei der Handwaschung, legt ihm, wenn es erforderlich ist, den Mantel über die Schultern und küßt ihm dann die rechte Hand.

25.) Schließlich faltet er das Humerale, die Albe, das Cingulum und das Purifikatorium, legt es dahin, wohin es gelegt werden soll, und geht hinweg.

26.) Wer bei der Konventmesse zu ministriren hat, muß dabei mit der Kotta (Chorrock) bekleidet sein.

Viertes Kapitel.

Von der Art und Weise zu ministriren, wenn der Incens gegeben wird.

1.) Da die hl. Congregation der Riten dem alten Gebrauch unseres Ordens Rechnung tragend uns gestattet hat, bei der Konventmesse, wenn dieselbe an gewissen Festtagen mit größerer Feierlichkeit, obgleich ohne Gesang, gehalten wird, den Incens zu geben, so ist zu beachten, daß nicht etwa nur ein Kleriker, wie unsere Constitutionen sagen, bei einer solchen Messe, dienen, sondern daß zwei Akolythen und ein Thuriferarius, sämmtliche die Kotta tragend, und ein Priester oder wenigstens ein Diakon im Chorrock als Cäremoniar zum Dienste bei derselben verwendet werden sollen.

2.) Weil nun in jenen unserer Klöster, wo keine Kleriker sind, oder keine hinreichende Zahl derselben sich befindet, auch

die Laienbrüder bei kirchlichen Verrichtungen die Stelle der Kleriker vertreten dürfen, so ist auch ihnen gestattet, bei der Incensmesse zu ministriren. Und weil da, wo man einen Cäremoniar in oben angegebener Weise nicht haben kann, der erste Akolyth in Bezug auf das Incensiren die Stelle des Cäremoniars versehen darf, und im Falle nur zwei Akolythen zur Verfügung sind, der erste Akolyth auch das Amt des Rauchfaßträgers besorgt, so kann es geschehen, daß der ganze Dienst bei einer Incensmesse den Brüdern zufällt. In diesem letztern Falle soll der Bruder, der als erster Akolyth dient, das Rauchfaß, wenn er anderweitig beschäftigt ist, im Chore abgeben oder auf den Kredenztisch stellen. Auch ist zu bemerken, daß der erste Akolyth, wenn er die Stelle des Cäremoniars versieht, nur die vorgeschriebenen Incensirungen vornehmen darf, jedoch darf er sich weder an die Seite des Priesters stellen, noch die Blätter des Meßbuches umwenden, noch den Kelch abdecken oder denselben vor dem Offertorium beim Incens der Oblaten berühren etc.

Auch brave, wohlgesittete Knaben, mit Talar und Chorrock bekleidet, dürfen das Amt von Akolythen besorgen, und sollen deßhalb, wo es nothwendig ist, für diesen Dienst herangebildet werden.

Weil aber in unserm neuesten in Rom erschienenen Ordenscäremoniale nur der Ritus angegeben ist, wie mit zwei Akolythen, einem Rauchfaßträger und einem Diakon zu ministriren ist, so folgt hier statt dessen eine Anleitung, wie bei der Incensmesse gedient werden soll, wenn nur zwei Akolythen den ganzen Dienst zu versehen haben, ohne eigenen Rauchfaßträger und ohne Diakon.

3.) Die Brüder, welche bei einer Incensmesse zu dienen haben, beobachten darin alle Cäremonien, welche für die Privatmesse vorgeschrieben sind mit Berücksichtigung des Folgenden:

4.) Nachdem sie die Sakristei betreten haben, ziehen sie den Chorrock an, und richten das für den hl. Dienst Nothwendige her, wenn dies nicht schon vorher vom Sakristan geschehen ist. Der Rauchfaßträger nimmt das Rauchfaß in die rechte Hand, und zwar so, daß der Ringfinger den Ring des obern Theiles, an dem die Kettchen befestigt sind, hält, der Daumen dagegen den Ring mit der Kette, welche den Rauchfaßdeckel öffnet, regulirt; das Rauchfaß soll er stets etwas geöffnet halten, außer wenn er den Priester incensirt oder demselben das Rauchfaß zum Incensiren überreicht.

5.) Ist die Zeit zum Verlassen der Sakristei gekommen, so machen Alle gleichzeitig eine Reverenz gegen das Kreuz oder Hauptbild, und begeben sich in folgender Weise zum Altar: Der erste Akolyth trägt das Rauchfaß mit dem geschlossenen Schiffchen, der zweite Akolyth geht zu dessen Linken, das Meßbuch mit beiden Händen haltend — falls es nicht schon vorher zum Altare getragen wurde.

6.) Angelangt am Hochaltare, machen Alle gleichzeitig eine Kniebeugung. Der Rauchfaßträger stellt das Rauchfaß beim Kredenztisch oder einem sonst passenden Platze auf der Epistelseite nieder, während der zweite Akolyth das Meßbuch auf das Pult legt; dann knieen Beide vor den Stufen nieder; der Rauchfaßträger oder erste Akolyth auf der Epistelseite, der zweite auf der Evangelienseite, und Beide antworten dem Priester zum Staffelgebete.

7.) Bezüglich der Ausdrücke „erster und zweiter Akolyth“ gilt die Regel, daß derjenige Diener, welcher am Anfange der hl. Messe das Rauchfaß trug, erster Akol. heiße, mag er nun zur rechten oder linken Seite knieen.

8.) Nach dem Stufengebete geht der zweite Akolyth vor die Mitte des Altares; der erste Akolyth geht direkt zum Kredenz

tisch, um das Rauchfaß mit dem Schiffchen zu holen, begibt sich dann ebenfalls vor die Mitte des Altares und überreicht dem zweiten Akolythen das Schiffchen; dann erst machen Beide eine Kniebeugung auf der Ebene, und steigen die Stufen hinan.

9.) Hierauf reicht der Rauchfaßträger das geöffnete Rauchfaß dem Celebranten zum Einlegen des Weihrauches dar, indem er mit der linken Hand den obern kleinen Deckel hält, und dieselbe an die Brust anlehnt, während er mit drei Fingern der rechten Hand die Kettchen gerade über dem eigentlichen Rauchfaßdeckel faßt und das Rauchfaß bis zur Handhöhe des Priesters erhebt, bis der Weihrauch eingelegt ist.

10.) Der Schiffchenträger oder zweite Akolyth steht auf der zweiten oder dritten Stufe zur Linken des Akol. I., hält das geöffnete Schiffchen mit der linken Hand dem Priester entgegen, nimmt mit der Rechten das Löffelchen am untersten Theile des Stieles, küßt es, reicht es dem Priester, indem er dessen Hand küßt, und sagt hierauf: Benedicite Pater Reverende! Hat der Priester den Weihrauch eingelegt, so empfängt der Akol. II. das Löffelchen wieder zurück, während er zuerst die Hand des Priesters und dann den Stiel des Löffelchens küßt.

11.) Nachdem der Priester den Weihrauch eingelegt und gesegnet hat, schließt der Akol. I. das Rauchfaß, und wechselt den Griff mit demselben, d. h., er faßt den oberen Theil desselben jetzt in seine rechte Hand, und hält den unteren Theil mit seiner linken; hierauf reicht er das obere Ende der Kettchen, indem er dasselbe küßt, dem Priester und legt es in dessen linke Hand; dann übergiebt er den untern Theil des Rauchfasses in die rechte Hand des Celebranten, indem er jetzt dieselbe küßt.

12.) Der Akol. I. begleitet dann allein den Priester während der Incensation, indem er auf derselben obersten Stufe mit dem Priester zu dessen Rechten gehend, den hintern Theil des

Meßgewandes auf der Seite mit der linken Hand aufhebt oder vielmehr anfaßt. In bezug auf die Kniebeugungen und Verneigungen richtet er sich ganz nach dem Priester.

13.) Nachdem der Akol. II. mit seinem Schiffchen vom Altare herabgestiegen, stellt er dasselbe am Kredenztische nieder, macht in der Mitte eine Kniebeugung, geht auf den Seitenstufen hinauf zum Altare, nimmt dann das Meßbuch mit dem Pulte, und bleibt damit auf der Ebene stehen, bis der Priester die Evangelienseite incensirt hat, worauf er das Pult wieder auf den Altar zurückstellt.

14.) Gegen den Schluß der Räucherung des Altares, wenn nämlich der Celebrant die Vorderseite des Altares auf der Epistelseite incensirt, läßt der Akol. I. das Meßgewand los, legt dann seine Rechte unter die rechte Hand des Priesters und küßt dieselbe, indem er das Rauchfaß zurücknimmt, während er mit der linken Hand das obere Ende der Kettchen ergreift, und dann auch diese küßt. Darnach geht er zur Ebene hinunter, stellt sich dort zur Rechten des Akol. II. und incensirt mit einem dreifachen Zug den Celebranten, sich vor und nachher mit dem Akol. II. tief verneigend.

15.) Hierauf stellt der Akol. I. das Rauchfaß am gewöhnlichen Platze nieder, dann gehen Beide in die Mitte, machen eine Kniebeugung und knieen sich wieder an ihren Plätzen nieder.

16.) Nach der Epistel stehen die beiden Akolythen auf, und jener, welcher auf der Epistelseite kniete, begibt sich ohne erst in die Mitte zu gehen auf den Seitenstufen zur obersten Stufe, nimmt das Missale, geht auf der Ebene bis zur Mitte, wo er mit dem andern Akolythen eine Kniebeugung macht, und stellt das Meßbuch auf die Evangelienseite. Nachdem er Gloria tibi Dne geantwortet hat und von den Stufen herabgestiegen ist,

nimmt er, ohne erst zur Mitte zu gehen, den Platz ein, den vorhin der andere Akolyth inne hatte, welch letzterer schon nach der gemeinschaftlichen Kniebeugung (vor dem Evangelium) sich auf die Epistelseite begeben hat.

17.) Zum Evangelium wird nicht incensirt; und es stehen deßhalb die Akolythen an ihren Plätzen. Während des Kredo knieen Beide, und verneigen sich tief zum Et incarnatus est.

18.) Nach dem Oremus machen beide Akolythen in der Mitte eine Kniebeugung und begeben sich zum Kredenztische. Der Akol. II., oder jetzt auch Rauchfaßträger genannt, nimmt das Becken mit den Kännchen, während der Akol. I. das Lavabotüchlein auf dem Altare ausbreitet, worauf der Akol. II. das Becken mit den Kännchen daraufstellt; dann reicht Letzterer dem Priester unter den gewöhnlichen Küssen Wein und Wasser, und giebt hierauf die Kännchen dem Akol. I., welcher sie mit dem Becken und dem Tüchlein auf den Kredenztisch stellt; das Kännchen mit Wasser stellt er in das Becken, und das entfaltete Lavabotüchlein zur Linken desselben.

19.) Unterdessen begibt sich der Akol. II. gleichfalls zum Kredenztische, um das Rauchfaß zu holen, der Akol. I. nimmt das Schiffchen, und so gehen Beide ohne erst in die Mitte zu gehen, von der Seite aus zum Altare hinan. Hierauf wird Weihrauch vom Priester eingelegt, die Oblaten, der Altar und Priester werden incensirt, wobei der Akol. II. assistirt, wie zuvor der Akol. I. bei der ersten Räucherung zum Introitus.

20.) Der Akol. I. stellt gleich nach der Einlegung des Weihrauchs das Schiffchen auf den Kredenztisch, geht dann auf der Ebene hinüber zur Evangelienseite, nimmt das Buch vom Altare, und hält es, bis diese Seite incensirt ist; dann stellt er es wieder hin in die Nähe des Kelches, macht eine Kniebeugung

in der Mitte, geht zum Kredenztisch, legt das Lavabotüchlein auf den linken Arm, hält das Becken mit der linken und das Kännchen mit der rechten Hand und assistirt zur Händewaschung des Priesters. Nachdem er Alles wieder am Kredenztische in Ordnung gebracht, geht er mit dem Akol. II., der inzwischen sein Rauchfaß an seinen Platz gestellt hat, in die Mitte; dort machen Beide eine Kniebeugung, gehen dann an ihre Plätze und antworten dort auf das Orate, Fratres.

22.) Während der Priester die Hände über den Oblaten hält, geht der Akol. I. in die Mitte; der Akol. II. geht gleich zum Kredenztisch, holt das Rauchfaß mit dem Schiffchen, und geht damit zur Mitte; dort macht er mit dem Akol. I. eine Kniebeugung, welcher Weihrauch in das Rauchfaß einlegt und dann sich auf die zweite Stufe niederkniet, um während der Wandlung zu schellen und das Meßkleid etwas zu erheben.

23.) Der Akol. II. aber geht mit dem Schiffchen zur Epistelseite; stellt das Schiffchen am Kredenztische nieder, oder falls ihm die Zeit dazu mangelt, an den Seitenstufen des Altares, und kniet auf der untersten Seitenstufe nieder.

24.) Sobald der Priester eine Kniebeugung macht, macht der Rauchfaßträger eine tiefe Verneigung und incensiert dann das Allerheiligste mit drei Zügen mit dem geschlossenen Rauchfaß, und inclinirt dann wieder bei der Kniebeugung des Priesters; dasselbe geschicht bei der Erhebung des hl. Blutes.

25.) Während der zwei Wandlungen mag der Akol. das Rauchfaß etwas öffnen, und soll es dann nach rechts und links etwas schwingen, wie man sonst mit dem Rauchfaß zu thun pflegt, wenn man es in Händen hält und nichts incensirt. Auch soll sich der Rauchfaßträger nach den zwei Wandlungen nicht bekreuzen, noch an die Brust klopfen, sondern einfach seinen Dienst gebührend zu verrichten sich bestreben.

26.) Gleich nach der Erhebung des hl. Blutes stehen beide Akolythen auf, und machen in der Mitte eine Kniebeugung. Der Akol. I. geht an seinen Platz und kniet dort nieder, der Akol. II. bringt das Rauchfaß in die Sakristei oder an einen sonst geeigneten Platz, und setzt einen Deckel auf das Glutpfännchen, um das Feuer zu ersticken; dann begibt auch er sich an seinen Platz zur rechten Seite der Altarstufen.

27.) Nach dem Agnus Dei nimmt der Akol. I. von dem Kredenztisch die Paxtafel mit einem kleinen Tüchlein, steigt auf der Epistelseite die Stufen hinan und kniet sich oben, das Angesicht gegen den Priester und Altar gewendet, nieder. Nachdem der Priester den Altar geküßt hat, reicht der Akol. dem Celebranten die Paxtafel zum Kusse und antwortet auf die Worte des Priesters Pax tecum mit Et cum spiritu tuo. Dann steht er auf, macht eine Kniebeugung, steigt die Stufen hinab und reicht die Paxtafel stehend dem andern Akolythen mit den Worten Pax tecum, worauf dieser antwortet: Et cum spiritu tuo.

28.) Hierauf macht derselbe Akolyth vor dem Altare eine Kniebeugung und begibt sich in das Chor, wo er jedem einzeln die Paxtafel zum Kusse reicht.

29.) Im Chore angekommen, giebt er ohne eine Reverenz zu machen, da in Gegenwart des Allerheiligsten Niemand eine solche gebührt, die Paxtafel erst dem Würdigeren zum Kusse dar, und auch hier mit den Worten Pax tecum (und zwar stehend, auch wenn es der Provinzial oder Generalminister ist); darnach den Patres auf der Seite des Obern oder auf der rechten Seite, und dann auf der linken Seite; dann fährt er fort den Pax den (Clerikern und) Laienbrüdern zu reichen. Niemals reicht er den Pax den Weltleuten, welche nicht Priester sind, falls solche etwa im Chore anwesend sein sollten. Nach jedem Kusse wische er die Paxtafel mit dem weißen Tüchlein ab.

Schließlich kehrt er in das Presbyterium zurück, und legt die bedeckte Paxtafel auf den Kredenztisch hin.

30.) Falls die Akolythen kommunizieren, so machen sie nach Abdeckung des Kelches in der Mitte zusammen eine einfache Kniebeugung, und knieen in der Mitte auf der zweiten Stufe nieder. Im Falle noch mehrere andre Brüder die hl. Kommunion empfangen wollen, so gehen die Akolythen nach der Kniebeugung soweit gegen die Epistelseite als es gemäß der Anzahl der Brüder erforderlich ist, machen dann mit den übrigen Brüdern eine einfache Kniebeugung und knieen sich auf der zweiten Stufe nieder. Nachdem alle Brüder die hl. Kommunion empfangen haben, stehen beide Akolythen auf, machen mitsammen gleich auf der Ebene eine Kniebeugung. Der Akol. II. begiebt sich zum Kredenztische, um die Kännchen zu holen, macht die gewöhnlichen Einschenkungen und geht dann in die Mitte des Altares, während der Akol. I. zur Evangelienseite geht, und dort auf der zweiten Stufe stehend wartet, bis der Celebrant die Mitte des Altares verläßt zur Ablution der Finger, worauf er das Meßbuch nimmt und herabsteigt. In der Mitte macht er dann zugleich mit dem Akol. II. eine Kniebeugung, steigt wieder die Stufen des Altares hinan, stellt das Meßbuch in gerader Linie auf den Altar und kniet sich dann auf der Epistelseite nieder, während der andere Akolyth bereits auf der Evangelienseite nieder gekniet ist.

31.) Falls nicht die Akolythen, wohl aber andere kommunizieren, so stehen nach Abdeckung der Palla vom Kelche Beide auf, machen in der Mitte eine Kniebeugung, breiten das Kommuniontuch aus, knieen sich dann, einer auf der Epistel- und einer auf der Evangelienseite, nieder, und beten hierauf das Confiteor.

32.) Falls Niemand kommunizirt, so steht der Akol. II. allein nach der Sumpsion der hl. Hostie auf, macht eine Knie-

beugung und geht zum Kredenztisch, um die Kännchen zu holen. Der Akol. I. steht erst auf, wenn der Priester die erste Ablution genießt; dann geht er ohne vorherige Kniebeugung auf den Seitenstufen zum Altar hinan, um das Buch zu holen.

33.) Wird das letzte Evangelium aus dem Meßbuch gelesen, so steht der Akolyth I. nach dem Ite Missa est auf, genuflektirt, steigt die Stufen des Altares hinauf, nimmt das Meßbuch in gewohnter Weise, trägt es auf die Evangelienseite, und empfängt, auf der obersten Stufe knieend den Segen, während der Akol. II. den Platz des Ersten einnimmt, und dort knieend sich zum Segen des Priesters bekreuzt.

34.) Ist das Evangelium vollendet, so nimmt der Akol. II. das Meßbuch mit dem Pulte, trägt es geschlossen zurück auf die Epistelseite und stellt es dort so, daß der vordere Schnitt der Mitte des Altares zugewendet ist.

35.) Ist der Celebrant die Stufen des Altares hinabgeschritten, so machen beide Akolythen mit demselben eine Kniebeugung, und kehren in der nämlichen Ordnung in die Sakristei zurück, in welcher sie dieselbe verlassen haben.

Fünftes Kapitel.

Vom Pax und Asperges.

1.) Pax wird in der im vorigen Kapitel gezeigten Weise in allen feierlichen Conventmessen gegeben, mit Ausnahme gewisser Tage, an welchen es durch die Rubriken verboten ist, nämlich am grünen Donnerstag und Charsamstag und in den Requiemsmessen.

2.) Das Wasser zur Besprengung des Volkes wird in der Sakristei oder an einem andern geziemenden Orte von einem

Priester geweiht, der mit Chorrock und violetter Stola bekleidet ist. Der Bruder Sakristan hat rechtzeitig das hiefür bestimmte Gefäß zu füllen. Dieses Gefäß soll nicht von gebranntem Thone oder ähnlichem Material gemacht sein, sondern von Metall und inwendig verzinnt. Dasselbe soll zwei Handhaben besitzen und eine hinreichend weite Oeffnung, während es gegen den Boden zu etwas enger sein soll, jedoch so, daß es einen festen Standpunkt bildet. Auch der für den Ministranten bestimmte Weihwasserkessel soll von Messing oder einem andern ähnlichen Metall gefertigt sein.

3.) Wird das Weihwasser an den Sonntagen unmittelbar vor der Conventmesse vom Celebranten geweiht, so trägt er die Albe und die Stola in der Farbe des Tages.

4.) Das Salz braucht nicht jedesmal geweiht zu werden, sondern einmal geweiht kann es benutzt werden bis es aufgebraucht ist.

5.) Der Celebrans selbst, und kein Anderer, hat das Asperges zu halten, und zwar an allen Sonntagen und nur an den Sonntagen, auch wenn ein hoher Feiertag auf dieselben fällt, oder auch, wenn das Hochwürdigste Gut ausgesetzt ist.

6.) Der Celebrans trägt beim Asperges Humerale, Albe und die Stola in der Tagesfarbe; das Pluviale ist nur für das feierliche Asperges vorgeschrieben, weßhalb diese Paramente hergerichtet sein müssen. Der Meßdiener oder die Meßdiener gehen dem Priester zum Altare voraus mit Weihwasserkessel und Aspergill und genuflektiren mit dem Priester, knieen mit demselben nieder und stehen mit ihm auf. Dann schreitet der Meßdiener mit dem Weihwasserkessel, nach verrichteter Reverenz, dem Priester voraus, der Andere, wenn es zwei sind, bleibt vor dem Altar, und während sie auf der Epistelseite den Chor betreten, verlassen sie denselben, nachdem der Priester den

Ministranten zu seiner Linken, den Chor durchschritten hat und in vorgeschriebener Weise aspergirt hat, auf der Evangelienseite.

7.) Vor dem Hochaltar wieder angekommen, folgt Kniebeugung oder Verneigung, und während der Ministrant mit dem Weihwasserkessel sich immer zur linken Seite des Priesters hält, durchschreitet er mit ihm die Kirche oder bleibt bei ihm, wenn von der Kommunionbank aus Weihwasser ausgetheilt wird. Am Schluß des Aspergirens nimmt der Ministrant dem Priester das Aspergill ab, geht mit ihm zum Altar und nach gemachter Reverenz bleibt er dort an seinem Platze stehend bis zum Schluß der Oration, wornach Alle in die Sakristei zurückkehren, um sich zum Beginn der Messe zu bereiten.

8.) Da der Bau unserer Kirchen und Klöster das Betreten des Chores beim Asperges nicht immer gestattet, so unterbleibt dasselbe in einem solchen Falle.

V. Abschnitt.

Von einigen heiligen Festzeiten.

Erstes Kapitel.

Vom Weihnachtsfeste und der Vigil von Epiphanie.

1.) An der Vigil dieses hohen Festes sollen alle Brüder, so weit es füglich geschehen kann, bei der Prim im Chore anwesend sein, um die Verkündigung des Festes der Geburt des Weltheilandes, welche bei der Prim geschieht, durch ihre andächtige Gegenwart zu ehren und zu verherrlichen. Da, wo der Chor beim Martyrologium niederknieet, knieen auch sie nieder.

2.) Zur Matutin wird in dieser Nacht, und zwar um elf Uhr, nicht mit der Ratsche geweckt, sondern mit den Altarschellen, und wo es geschehen kann, unter Absingung des bekannten Weihnachtsliedes, welches im Manuale Chori zu finden ist. Da die Sänger beim Wecken prozessionsweise durch das Dormitorium gehen, sollen sich Alle schleunigst vom Lager erheben und der Prozession anschließen, welche sich langsamen und würdigen Schrittes zur Krippe im Chor oder im Refektorium begibt, woselbst das Lied zu Ende gesungen wird. Darnach wird das Zeichen zum Beginn der Mette gegeben.

3.) Nachdem die hl. Messe oder das Amt, welches auf das Te Deum unmittelbar folgt, vollendet ist und die darauf folgenden Laudes gebetet sind, hält der Obere eine kurze Anrede an die Familie über das Geheimniß der Menschwerdung und darnach findet die allgemeine Abbitte vor der Krippe des göttlichen Jesukindes statt. Jeder Einzelne vom Obern angefangen bis zum jüngsten Bruder bittet seine Mitbrüder wegen der gegebenen Aergernisse und wegen zugefügter Beleidigungen um der Liebe des göttlichen Jesukindes demüthig um Verzeihung, was etwa in folgender Weise geschehen kann: „Ich bitte alle hochwürdigen Väter und ehrwürdigen Brüder um der Liebe des neugeborenen Weltheilandes willen um Verzeihung für alle Beleidigungen und bösen Beispiele, und bitte Dieselben beim göttlichen Kinde für mich zu beten, daß ich ein guter Kapuziner werde und als solcher lebe und sterbe. Dasselbe will auch ich thun."

4.) Haben Alle diese Abbitte geleistet, so folgt die Gelübde-Erneuerung, indem der Obere die Profeßformel satzweise vorliest und die Andern seine Worte nachsprechen. Zum Schluß wird dann die Generalabsolution gegeben.

5.) Ist es durch die Verhältnisse geboten, so kann der Obere die Anrede an die Mitbrüder schon am Vorabende nach der

Collation im Refektorium halten, welcher dann die Abbitte und Profeßerneuerung folgt. Die Generalabsolution wird in diesem Falle (nicht sogleich sondern) erst am Weihnachtsfest zu einer gelegenen Zeit ertheilt.

6.) Wird die Matutin und die hl. Messe in einem Kloster nicht um Mitternacht gehalten, sondern morgens, so wird um ¾4 Uhr in oben angegebener Weise geweckt und alles Uebrige eingehalten, wie gerade angegeben wurde.

7.) In Betreff des auf das heilige Weihnachtsfest folgende Fest der Erscheinung des Herrn ist hier zu bemerken, daß am Vorabende dieses Festes und zwar unmittelbar nach dem Unica die Segnung des Klosters vorgenommen wird. Ein damit beauftragter Bruder soll schon zeitig während des Nachmittags die noch vom vorigen Jahr an die Thüren geschriebenen Namen C † M † B abwischen, damit dieselben wiederum mit geweihter Kreide angeschrieben werden können. Der Sakristan hat Sorge zu tragen, daß die Kreide schon im Laufe des Nachmittags von einem Priester geweiht wird. Alle Brüder, die abkommen können, müssen sich bei dieser Klostersegnung betheiligen und sollen deßhalb rechtzeitig im Chore anwesend sein. Befinden sich keine Cleriker im Kloster, so trägt ein Bruder mit Chorrock bekleidet das Kreuz und geht der Prozession voraus, während zwei Andere ebenfalls mit Chorrock dem Priester zur Seite sind, der Eine mit Rauchfaß und Incens, der Andere mit dem Weihwasserkessel und mit Aspergill. Während der Priester die verschiedenen Lokalitäten segnet, werden sie von dem Rauchfaßträger incensirt. Am Schlusse begibt sich die ganze Prozession vor den Altar des Chores oder vor den Hochaltar der Kirche.

8.) Sind keine Cleriker im Kloster, so hat ein Bruder an der Vigil von Epiphanie beim Abendtisch den Incens in folgender Weise zu geben: Mit dem Chorrock bekleidet und mit

dem Rauchfaß, in welches er selbst den Incens einlegt, wartet er vor der Refektoriumsthüre bis das Tischgebet verrichtet ist. Sobald die Familie Platz genommen hat, begibt er sich in das Refektorium hinein, geht zum Kreuze vor, macht vor demselben eine tiefe Verneigung und incensirt es mit einem dreimaligen Zug. Darnach verneigt er sich wieder tief vor dem Kreuze und begibt sich zum Obern, denselben mit einem dreifachen Zug incensirend, indem er vor und nachher das Haupt verneigt. Das Nämliche thut er der Reihe nach bei jedem Priester, jedoch mit zweifachen Zug. Die Brüder werden mit einem einmaligen Zug incensirt. Jeder, der incensirt wird, erhebt sich und steht etwas geneigt mit gefalteten Händen. Wenn Alle incensirt sind, so verläßt der Rauchfaßträger das Refektorium, nachdem er vorher bei der Thüre noch eine tiefe Verneigung gegen das Kreuz gemacht hat.

Zweites Kapitel.

Maria Lichtmeß.

1.) Der Sakristan hat für die Kerzenweihe, Prozession und Conventmesse auf dem Kredenztisch folgendes herzurichten: Den gedeckten Kelch; Meßgewand, Stola und Manipel in weißer Farbe, oder aber in violetter, wenn das Fest auf einen privilegirten Sonntag fällt; Weihwasserkessel mit Aspergill; ein Becken mit großem Kännchen, gefüllt mit Wasser, und Handtuch zum Handwaschen für den Priester nach der Vertheilung der Kerzen. Die gefüllten Meßkännchen mit Lavabotüchlein, und ein Rituale zur Verrichtung der Gebete bei der Prozession.

2.) Das Meßbuch soll auf die Epistelseite gestellt sein, und über dem weißen Antipendium soll ein violettes so angebracht werden, daß es leicht entfernt werden kann, wenn die Messe vom Fest gehalten wird.

3.) An der Epistelseite sollen die zu weihenden Kerzen auf einen mit einem weißen Linnen bedeckten Tisch gelegt werden. Die Kerzen sollen vor der Weihe mit einem violetten oder weißen Tuche zugedeckt sein. Auch das Prozessionskreuz soll bei der Epistelseite aufgestellt werden.

4.) In der Sakristei soll hergerichtet sein: Humerale, Albe und Cingulum, Stola und Pluviale in violetter Farbe für den Priester und Chorröcke für die Akolythen und den Cäremoniar, wenn ein Solcher assistirt; dann Rauchfaß und Schiffchen.

5.) Während sich der Priester mit Hilfe der Akolythen ankleidet, sollen die Kerzen auf dem Altare angezündet werden. Dann machen Alle die vorgeschriebenen Verneigungen und begeben sich zum Altar. Voraus geht der Rauchfaßträger mit Rauchfaß und Schiffchen; die beiden Akolythen gehen links und rechts vom Celebranten, den Saum des Pluviale etwas in die Höhe haltend; nach dem Rauchfaßträger folgt der Cäremoniar, wenn ein Solcher da ist. Vor dem Altare angekommen werden von Allen die vorgeschriebenen Reverenzen gemacht, worauf, wenn das Fest auf einen Sonntag fällt, das Asperges gegeben wird. Darnach folgt die Kerzenweihe.

6.) Wenn der Priester die fünfte Oration betet, geht der Akolyth, welcher zur Linken des Priesters ist, nach gemachter Kniebeugung zum Kredenztisch, um von demselben den Weihwasserkessel mit Aspergill zu nehmen, und begibt sich mit dem Rauchfaßträger zum Celebranten.

7.) Unter den vorgeschriebenen Küssen wird dann dem Priester das Rauchfaß und Aspergill gereicht; das Schiffchen hält der Cäremoniar oder der Akolyth. Nachdem die Akolythen vom Priester Rauchfaß und Aspergill zurückerhalten haben, stellen sie dieselben auf den Kredenztisch.

8.) Wenn der Priester die Kerzen austheilt, nähern sich die Brüder, wenn die Reihe an sie gekommen ist, demselben je zwei und zwei und empfangen knieend von ihm die Kerze, zuerst diese und dann seine Hand küssend.

9.) Sind die Kerzen ausgetheilt, so wäscht der Priester auf der Epistelseite seine Hände, indem ihm der erste Akolyth das Wasser aufgießt und die zwei Andern ihm das Becken unterhalten und das Handtuch hinreichen.

10.) Hat der Priester die letzte Oration gebetet, so werden die Kerzen für die Prozession angezündet, wenn sie nicht gleich am Anfang angezündet worden sind, und Incens wird eingelegt. Darnach reicht der Cäremoniar oder der Akolyth dem Celebranten die angezündete Kerze und das Rituale.

11.) Der zweite Akolyth nimmt unterdessen das Prozessionskreuz, stellt sich in die Mitte in der Nähe der Kommunionbank gegen den Altar zugewendet zwischen die zwei Leuchterträger, wenn solche da sind, wendet sich dann gegen das Volk, ohne vorher eine Kniebeugung oder Verneigung zu machen, während alle Andern dieses nicht unterlassen dürfen, und indem der Rauchfaßträger vorausgeht, bewegt sich die Prozession in üblicher Weise in der Kirche oder auch außerhalb derselben, wie es die Gewohnheit mit sich bringt, und kehrt dann wieder zum Altar zurück. Die Brüder gehen bei der Prozession paarweise, ohne Chorrock, indem sie die Kerzen in der rechten oder linken Hand halten, je nachdem sie selbst rechts oder links gehen. Zuletzt kommt der Celebrant zwischen dem Cäremoniar und einem Akolythen oder zwischen zwei Akolythen, welche das Pluviale etwas in die Höhe halten.

12.) Am Schluße der Prozession stellt der Kreuzträger, ohne vorher eine Reverenz zu machen, das Kreuz an seinen Platz. Der Rauchfaßträger und die Leuchterträger machen ei-

ne Kniebeugung und gehen zum Kredenztisch, der Celebrant bleibt mit seinen Assistenten vor dem Altar bis das Responsorium gesungen ist. Die Uebrigen genuflektiren und begeben sich in den Chor.

13.) Ist das Responsorium vollendet, so nimmt der erste Akolyth die Kerze aus der Hand des Celebranten, löscht sie aus und legt sie auf den Kredenztisch. Der Celebrant begibt sich dann unten auf dem Fußboden zur Epistelseite, legt das Pluviale und die Stola von violetter Farbe ab, und zieht die weißen Meßkleider an, wenn die Messe vom Fest ist; dagegen violette, wenn Maria Lichtmeß auf einen privilegirten Sonntag fällt.

14.) Ist die Messe vom Fest, so entfernt der Sakristan oder ein anderer schon während der Prozession das violette Antipendium; und darnach wird die Messe mit Incens in gewöhnlicher Weise gefeiert.

15.) Ist die Messe von Maria Lichtmeß, so halten die Brüder die angezündeten Kerzen in den Händen während des Evangeliums und von der Wandlung bis nach der Kommunion. Während die Kerzenweihe immer am zweiten Februar gehalten wird, so muß zuweilen das Officium und die Messe verlegt werden. In diesem Falle werden die Kerzen nicht in den Händen gehalten, wie so eben gesagt, weder am 2. Februar, noch an dem Tage, an welchem die Messe von Maria Lichtmeß gelesen wird.

16.) Am dritten Februar, als am Feste des hl. Blasius, findet die Halsweihe statt, und es ist Aufgabe des Sakristans, eine zu diesem Zwecke hinreichende Anzahl von Kerzen von einem Pater weihen zu lassen und in bekannter Weise je zwei und zwei zusammen zu binden.

Drittes Kapitel.

Von Aschermittwoch, der Charwoche und Ostern.

1.) Der Sakristan soll am Tage vor dem Aschermittwoch die Palmen vom vorigen Jahre sammeln und zu Asche verbrennen, damit diese dann zur Einäscherung gebraucht werde. Er soll die Asche sorgfältig sieben und an einem Orte aufbewahren, an welchem sie vollständig trocken bleibt. Das Gefäß mit der Asche soll rechtzeitig an der Epistelseite zwischen dem Meßpult und dem Rand des Altares aufgestellt und entweder mit einem Deckel zugedeckt oder mit einem violetten Tuch verhüllt sein. Das Antipendium ist von violetter Farbe. Außer dem Gewöhnlichen soll auf dem Kredenztisch hergerichtet werden: Violett gedeckter Kelch, Manipel und Meßgewand von derselben Farbe, Weihwasser, Becken und Wasserkanne zum Waschen der Hände des Priesters nach der Austheilung der Asche.

Vom Altare müssen sämmtliche Blumen und jeder Schmuck entfernt sein. In der Sakristei ist für den Priester herzurichten: Humerale, Albe, Cingulum, Stola und Pluviale von violetter Farbe; dann drei Chorröcke für die Ministranten und Rauchfaß und Schiffchen.

2.) Hat der Priester mit Hilfe der Akolythen die hl. Gewänder angezogen, so geht er an den Altar, voraus der Rauchfaßträger mit Rauchfaß und Schiffchen, die beiden Akolythen zu seiner Rechten und Linken, den Saum des Pluviale etwas in die Höhe haltend.

3.) Angekommen am Altare und nach Verrichtung der vorgeschriebenen Reverenzen nimmt der Rauchfaßträger den Deckel oder die Decke von dem Aschengefäß, und während der Priester die vierte Oration betet, geht der zweite Akolyth nach voraus-

gegangener Kniebeugung zum Kredenztisch, um das Weihwassergefäß zu nehmen, und begibt sich dann mit dem Rauchfaßträger zum Celebranten, welcher mit Hilfe des ersten Akolythen Incens einlegt und dann in bekannter Weise die Asche mit Weihwasser besprengt und incensirt.

4.) Dann folgt die Austheilung der Asche. Die Brüder empfangen dieselbe der Reihe nach auf der untersten Altarstufe knieend. Legt der Priester an der Kommunionbank den Gläubigen die Asche auf, so begleiten ihn die beiden Akolythen, indem der erste zu seiner Rechten den vordern Theil des Pluviale etwas zurückhält, der zweite das Gefäß mit der geweihten Asche trägt.

5.) Nach Austheilung der Asche wäscht der Priester auf der Epistelseite unten auf dem Fußboden stehend die Hände und steigt dann die Altarstufen auf der Epistelseite hinan, um die letzte Oration zu beten. Darnach geht er auf der nämlichen Seite wieder herab und entledigt sich in der Nähe des Kredenztisches mit Hilfe seiner Assistenten des Pluviale, und zieht Manipel und Meßgewand an. Unterdessen trägt der erste Akolyth den Kelch auf den Altar, breitet das Korporale aus und stellt den Kelch darauf. Dann celebrirt der Priester die heilige Messe, bei welcher ihm ein Akolyth dient.

6.) Während der Fastenzeit dürfen weder Blumen, noch Bilder, noch Reliquien auf den Altar gestellt werden, mit Ausnahme des Sonntags Laetare, an welchem derselbe mit Blumen, Reliquien und anderm Schmuck geziert werden darf, ähnlich wie in der Adventzeit am Sonntag Gaudete.

7.) Am Samstag vor dem Passionssonntag, und zwar vor der Vesper, werden sämmtliche Kreuze und Bilder in der Kirche mit violetten Tüchern verhüllt, welche weder mit Kreuzen, noch mit Bildern verziert sein dürfen. Diese Verhüllung darf

von den Kreuzen nicht weggenommen werden bis das Kreuz des Hochaltares am Charfreitag enthüllt worden ist, und von den Bildern nicht vor dem Gloria am Charsamstag. Aus keinerlei Ursache, auch nicht wegen der Feier eines hohen Festes dürfen diese violetten Tücher entfernt werden, jedoch dürfen bei einer solchen Festfeier die Reliquien aufgedeckt und exponirt werden.

8.) Am Feste der sieben Schmerzen Marias darf ein Bild der schmerzhaften Muttergottes auf dem Altare aufgestellt werden.

9.) Die Charwoche beginnt mit dem Palmsonntag. Für die Feier dieses Sonntags soll der Altar mit einem violetten Antipendium versehen werden. Das Missale werde auf der Epistelseit auf einem violett überdeckten Meßpult aufgestellt und Palmen, statt Blumen, sollen zwischen den Leuchtern angebracht werden. Auf dem Kredenztisch soll hergerichtet werden: Ein violett gedeckter Tisch, Meßgewand und Manipel von violetter Farbe, Rauchfaß und Schiffchen, Becken mit gefüllter Wasserkanne und Handtuch zur Handwaschung, gefüllte Meßkännchen und Lavabotüchlein und Bücher zum Gebrauch bei der Prozession.

10.) Auf der Epistelseite ist unten auf dem Boden ein weiß gedeckter Tisch auf zu stellen, auf welchem die zu segnenden Palmen gelegt werden, ferner das mit einem violetten Tuch verhüllte Prozessionskreuz und ein violettes Band zur Befestigung der Palme an der Spitze des Prozessionskreuzes.

11.) Zur bestimmten Stunde zieht der Celebrant in der Sakristei mit Hilfe der Akolythen Humerale und Albe, und Cingulum, Stola und Pluviale von violetter Farbe an, während unterdessen die Kerzen auf dem Altare angezündet werden.

12.) Darnach begibt sich der Priester an den Altar mit dem Rauchfaßträger, welcher das Weihwassergefäß trägt, in Mitte der beiden Akolythen und hält in gewöhnlicher Weise Asperges.

13.) Nach demselben geht er die Altarstufen hinauf, wie oben bei der Kerzenweihe an Maria-Lichtmeß angegeben wurde, und weiht die Palmen.

14.) Während die fünfte Oration gebetet wird, nimmt der Rauchfaßträger das Rauchfaß und Schiffchen und der zweite Akolyth das Weihwassergefäß und Beide begeben sich zum Celebranten. Sind die Palmen in vorgeschriebener Weise mit Weihwasser besprengt und incensirt, so wird Rauchfaß und Weihwassergefäß weggestellt, worauf sich der zweite Akolyth zur Linken des Celebranten stellt.

15.) Ist die letzte Oration gebetet, so nimmt der Rauchfaßträger die Palmen für den Celebranten und die Brüder und legt sie auf den Altar. In der Mitte des Altares und gegen das Volk gewendet empfängt der Celebrant eine Palme von dem der Würde nach ersten Priester und gibt sie dann an einen der Akolythen ab, welcher sie für ihn aufbewahrt.

16.) Ein Akolyth reicht dann dem Celebranten die Palmen, welcher sie austheilt. Wenn die Reihe an die Brüder kommt, so empfangen sie die Palme knieend, zuerst diese und dann die Hand des Celebranten küssend.

17.) Sind die Palmen ausgetheilt, so wäscht der Priester unter Bedienung der Akolythen die Hände und betet die letzte Oration. Unterdessen befestigt der Rauchfaßträger eine der geweihten Palmen an der Spitze des Kreuzes, und begibt sich dann am Schlusse der Oration zum Celebranten zum Einlegen des Incenses. Darnach formirt sich die Prozession, und der erste Akolyth reicht dem Celebranten und dem zweiten Akolythen

die Palmen und das Rituale zur Verrichtung der Gebete bei der Prozession.

18.) Der Celebrant wendet sich dann die Palme in der Hand haltend gegen das Volk und sagt: Procedamus in pace, worauf Alle antworten: In nomine Christi, Amen. Der Celebrant beginnt dann mit den Worten: Cum appropinquaret etc., und die Prozession bewegt sich durch den mittlern Gang der Kirche, zuerst der Rauchfaßträger, dann der Kreuzträger zwischen zwei Leuchterträgern, diesen folgen die Brüder paarweise mit den Palmen in den Händen, und zuletzt kommt der Celebrant mit den zwei Akolythen.

19.) Bei der Kirchenthüre angekommen, bleiben zwei oder vier Choristen innerhalb der Kirche, während die Prozession sich außerhalb der Thüre, welche zugemacht wird, aufstellt. Der Kreuz- und der Rauchfaßträger und die Leuchterträger stellen sich an der Thüre auf, der Celebrant ist in ihrer Mitte, die Andern stehen der Reihe nach hinter ihnen.

20.) Nachdem die Wechselgesänge verrichtet sind, klopft der Kreuzträger mit dem untern Theil der Kreuzesstange an die Thüre, worauf von den Choristen die Thüre geöffnet wird, welche sich dann links und rechts bei der Thüre aufstellen. Darnach tritt der Rauchfaßträger in die Kirche ein, welchem der Kreuzträger und dann die Andern der Reihe nach folgen, zuletzt der Celebrant, welcher das Responsorium anstimmt, das dann wechselweise von Allen gebetet wird.

21.) Am Hochaltar wird die Prozession und das Responsorium beendigt. Der Kreuzträger stellt das Kreuz weg und nimmt dann dem Celebranten die Palme ab. Der Celebrant legt auf der Epistelseite beim Credenztisch das Pluviale ab, und zieht Manipel und Meßgewand an. Der erste Akolyth trägt

den Kelch zum Altar und stellt ihn, nachdem er das Korporale ausgebreitet hat, in die Mitte desselben.

22.) Dann celebrirt der Priester die hl. Messe, bei welcher der Akolyth, der ihm dient, während der Passion die Palme in der Hand halten kann.

23.) Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Charwoche ist bei der Mette jeder Schmuck vom Altare fern zu halten. Und während bei der Mette am Mittwoch das violette Antipendium am Altare angebracht wird, ist der Altar an den zwei andern Tagen entblößt. Auf dem Altare sind sechs Leuchter mit Kerzen und in der Mitte ist das Kreuz, am ersten und zweiten Tag mit einem violetten Tuch verhüllt, am dritten unverdeckt. Auf der Epistelseite vor dem Altare steht auf dem Fußboden der in Form eines Dreieckes gemachte große Leuchter mit fünfzehn Kerzen, die stufenweise auf demselben angebracht sind.

24.) Zur bestimmten Stunde ist die Komplet unmittelbar vor der Mette. Am Schluße derselben zündet der Sakristan die Kerzen auf dem Altare an, und dann auf dem großen Leuchter, indem er oben an der Spitze auf der Evangelienseite anfängt und dann ebenso auf der Epistelseite.

25.) Nach jedem Psalm wird eine Kerze abwechselnd auf der Evangelienseite und dann auf der Epistelseite von unten angefangen ausgelöscht; die fünfzehnte auf der Spitze des Leuchters bleibt jedoch brennen.

26.) Beim Beginn des Benediktus löscht der Sakristan alle Lampen in der Kirche aus mit Ausnahme jener, die vor dem Allerheiligsten brennt. Während der sechs letzten Verse des Benediktus wird bei je einem Verse eine Kerze auf dem Altare ausgelöscht, indem man zuerst die Kerze am äußersten Ende

der Evangeliumsseite auslöscht und dann ebenso auf der Epistelseite, so daß die Kerze, die auf der Epistelseite zunächst dem Kreuze steht, zuletzt ausgelöscht wird.

27.) Wird die Antiphon am Schlusse des Benediktus wiederholt, so nimmt der Sakristan die noch brennende oberste Kerze vom großen Leuchter und hält sie auf der Epistelseite stehend in die Höhe bis zum Schluße der Antiphon, um sie dann brennend hinter den Altar zu tragen, woselbst er verbleibt bis der Priester die Oration Respice quaesumus gebetet hat. Dann wird mit einer Klapper ein Geräusch gemacht, bis der Sakristan die brennende Kerze wieder hervorgetragen hat. Der Sakristan stellt dann die brennende Kerze wieder auf den Leuchter, löscht sie aus und entfernt den Leuchter.

28.) Für die Feier des Grünendonnerstages wird der Hochaltar festlich geschmückt und mit einem weißen Antipendium versehen, nachdem das violette nach der Non weggenommen wurde. Das Kreuz auf dem Hochaltar ist mit einem weißen Tuch zu verhüllen, über welchem das violette derart angebracht ist, daß es nach der Non leicht entfernt werden kann. Das Missale wird auf einem weiß bedeckten Pult auf die Epistelseite des Altares gestellt.

29.) Auf dem Kredenztisch sei hergerichtet: Ein festtäglich weiß gedeckter Kelch mit zwei großen Hostien. Ein zweiter großer Kelch mit Palla und Patene und weißem Kelchfelum und ein weißes, seidenes Band; ein Ciborium mit den zu konsekrirende kleinen Hostien; die gefüllten Meßkännchen und Lavabotüchlein; Weihrauchfaß und Schiffchen; ein weißes Schultervelum und ein Kommuniontuch. Beim Kredenztisch das violett verhüllte Prozessionskreuz, Baldachin und die Klappen.

30.) In der Sakristei soll hergerichtet sein: Drei Chorröcke für die Akolythen und einer mit weißer Stola für den assistirenden Priester; dann Humerale, Albe, Cingulum, Manipel, Stola und Meßgewand von weißer Farbe für den Priester, und wenn levitirt ist, auch das Nothwendige für Diakon und Subdiakon; ferner violette Stola, Kerzen für jene, welche sich bei der Prozession betheiligen, und welche entweder in der Sakristei oder im Chor hergerichtet sein sollen, und endlich so viele weiße Stolen, als Priester kommunizieren.

31. Der Ort, wo das Allerheiligste für den morgigen Tag beigesetzt wird, soll möglichst schön und prachtvoll geschmückt werden mit Vorhängen, reichem Blumenschmuck und zahlreichen Kerzen.

32.) Auf den Altare, auf welchem das Allerheiligste beigesetzt wird, soll eine hinreichende Anzahl von Leuchtern mit weißen Kerzen gestellt werden, in deren Mitte sich eine schöne, verschließbare Arca (oder ein Tabernakel) befindet, um den Kelch mit der hl. Hostie aufzunehmen. Im Innern sei ein Korporale ausgebreitet und ein anderes auf dem Altare selbst. Wenn nothwendig soll auch ein Stufenschemel beim Altare in Bereitschaft gehalten werden zur Benützung bei der Reposition des Allerheiligsten.

33.) Nach der Non ist die hl. Messe, welche wenigstens mit Incens gehalten werden soll und zwar in der Weise, wie Incensmessen gehalten werden und wenn anders möglich unter Assistens eines Priesters.

34.) Da unsere Kirchen auch Pfarrkirchen sind, so soll an diesem Tage, wo es nur immer geschehen kann, ein levitirtes Amt genau nach den Rubriken des römischen Missale gehalten werden.

35.) Beim Gloria wird mit allen Glocken geläutet und auch mit den Altarglöckchen geschellt; darnach aber schweigt jeder Glockenton bis zum Gloria am Charsamstag. Anstatt der Meßglöckchen werden Klappern gebraucht, um die nothwendigen Zeichen zu geben.

36.) Am Ende der Präfation kommen wenigstens zwei Kleriker oder Brüder im Chorrock mit Fackeln in das Presbyterium und verbleiben daselbst knieend bis nach der Kommunion.

37.) Bei dieser hl. Messe empfangen alle Mitglieder der Familie gemeinschaftlich die hl. Kommunion, zuerst die Priester in weißer Stola, und dann die Cleriker und Brüder der Reihe nach.

38.) Gegen das Ende der hl. Messe zu sollen an dem für die Reposition des Allerheiligsten hergerichteten Orte die Kerzen angezündet, der Baldachin in Bereitschaft gestellt und die Kerzen an die Theilnehmer bei der Prozession ausgetheilt werden.

39.) Am Schlusse der Messe legt der Priester das Meßgewand und die Manipel ab und zwar unten auf der Epistelseite und zieht ein weißes Pluviale an. Dann wird in ein oder zwei Rauchfässer Incens eingelegt und das Allerheiligste incensirt.

40.) Darnach legt der erste Akolyth dem Celebranten das Schultervelum um und nachdem sich derselbe mit dem vom Schultervelum bedeckten Kelch gegen das Volk zugewendet und Pange lingua angestimmt hat, setzt sich die Prozession in Bewegung; zuerst der Kreuzträger in Mitte zweier Leuchterträger, dann die Brüder paarweise nach dem Alter brennende Kerzen in den Händen, die Rauchfaßträger vor dem Priester das Allerheiligste incensirend, und zuletzt der Priester unter dem Balda-

chin in Mitte zweier Assistenten, welche den Saum des Pluviale etwas in die Höhe halten.

41.) Am Orte der Reposition angekommen stellen sich der Kreuz- und die Leuchterträger am Altare etwas zur Seite gegen das Innere der Kirche zu, und die Andern im Kreise vor dem Altare so, daß die Würdigern und Aeltern dem Altare zunächst sind. Dann wird Incens eingelegt, das Allerheiligste incensirt und der Tabernakel oder die Arca geschlossen. Hierauf folgt eine kurze Anbetung.

42.) Es werden dann die Fackeln oder Kerzen ausgelöscht und durch einen Cleriker oder Bruder von den einzelnen eingesammelt. Alle stehen dann auf, verbeugen sich mit beiden Knieen und begeben sich in das Presbyterium oder in den Chor. Der Celebrant legt die weißen Meßkleider ab und zieht eine violette Stola an, deßgleichen der Diakon, während der Subdiakon blos die Albe anbehält. Dann wird die Vesper gebetet, während welcher die Kerzen auf dem Hochaltar brennen bleiben.

43.) Unterdessen trägt ein Priester mit Chorrock und Stola und Schultervelum das Allerheiligste im Ciborium in Begleitung von zwei Brüdern, welche brennende Kerzen tragen, wenn es nicht schon nach der Kommunion in der hl. Messe geschehen ist, an einen dazu geschmückten Ort in der Sakristei oder sonstwo. Bei dieser Einsetzung sollen daselbst wenigstens zwei Kerzen brennen, welche nach der Einsetzung durch eine brennende Lampe ersetzt werden. Es ist hier zu bemerken, daß nur in einem Nothfalle und wenn sonst kein anderer passender Platz gefunden werden kann, das Ciborium in der Arca, wo das Allerheiligste im Kelch beigesetzt ist, eingeschlossen werden darf.

44.) Unmittelbar nach der Vesper ist die Entblößung des Hochaltares und der übrigen Altäre, bei welcher Cäremonie dem Celebranten die Akolythen und die übrigen Assistenten behilflich sind. Einzig nur das Kreuz und die Leuchter mit aus-

gelöschten Kerzen bleiben auf den Altären. Alles andere Bewegliche wird entfernt. Von den Seitenaltären werden zuerst jene auf der Evangelienseite abgeräumt, so daß jener der letzte ist, welcher auf der Epistelseite zunächst dem Hochaltare steht.

Darnach entfernt der erste Akolyth vom Kreuze des Hochaltares das weiße Velum und ersetzt es durch ein violettes.

45.) Vor dem im Kelche reponirten Allerheiligsten sollen sich beständig Anbeter befinden.

46.) Nach der Messe des heutigen Tages bis nach der Non am Charsamstag beugen Alle, welche am Kreuz des Hochaltares vorbeigehen ein Knie mit Ausnahme des Celebranten, wenn er die hl. Gewänder an hat, welcher nur das Haupt verneigt. Nach der Entblößung des Kreuzes am Charfreitag jedoch macht auch er eine Kniebeugung.

Vor der Arca oder dem Tabernakel, wo das Allerheiligste im Kelche aufbewahrt wird, beugen Alle Beide Kniee.

47.) Nach der Entblößung der Altäre schöpft der Sakristan oder ein anderer Bruder das Weihwasser aus den Weihwassergefäßen in Kirche und Chor und gießt es in's Sakrarium. Nur so viel soll er zurückbehalten als etwa bei Spendung des Viatikums und der hl. Oelung nothwendig ist und zur Feuerweihe am Charsamstag. Nach der Wasserweihe am Charsamstag sollen die Gefäße wieder gefüllt werden.

48.) In größern Conventen, in welchen am Grünendonnerstag die Cäremonie der Fußwaschung gehalten wird, soll der Sakristan alles dazu Nöthige in Bereitschaft halten, um es denen zu verabreichen, die vom Obern beauftragt sind, das Refektorium für diese Cäremonie herzurichten. Nach Vollendung der Fußwaschung räume er Alles wieder auf und verwahre es sorgfältig an dem dafür bestimmten Platz.

49.) Am Charfreitag sei der Hochaltar jeglichen Schmuckes beraubt. Es befinde sich auf demselben nur das mit einem schwarzen Velum verhüllte Kreuz und sechs Leuchter mit gewöhnlichen, nicht angezündeten Kerzen. Auf der obersten Altarstufe seien drei violette Kissen hingelegt für den prosternirenden Priester und seine Minister, oder auch nur eines, wenn der Priester ohne Leviten die Cäremonien hält.

50.) Der Kredenztisch sei nur auf dem obern Theil mit einem Leintuch bedeckt. Auf demselben soll hergerichtet sein: Zwei Leuchter mit gewöhnlichen Kerzen für die Akolythen; eine schwarze Bursa mit Korporale und Purifikatorium; eine einzige zusammen gefaltete Mappe für den Altar, welche der Länge nach nicht größer sein soll, als der Altar, da sie über denselben nicht herabhängen soll; ferner ein Legil mit Missale für den Celebranten und ein anderes für die Leviten oder Cleriker; Meßkännchen mit Wasser und Wein und ein Lavabotüchlein; dann ein schwarzes Kelchvelum, ein oder zwei Rauchfässer mit Schiffchen und Weihrauch und mehrere Bücher zum Singen der Improperien etc. Neben dem Kredenztisch sei in Bereitschaft: Ein etwas größeres schwarz verhülltes Kreuz, im Falle das Kreuz des Hochaltares nicht zur Cäremonie der Entblößung gebraucht wird. Das Velum werde so angebracht, daß es leicht losgelöst werden kann. Dann ein längliches Tuch mit Kissen von violetter oder dunkler Farbe für die Adoration des Kreuzes; dann ein violett verhülltes Prozessionskreuz.

51.) In der Kapelle, in welcher das Allerheiligste reponirt wurde, sei hergerichtet: Ein Korporale auf dem Altare ausgebreitet; ein weißes Schultervelum; ein weißer Baldachin und Fackeln und Kerzen für die Prozession.

52.) In der Sakristei werde folgendes hergerichtet: Für den Celebranten Humerale, Albe, Cingulum 'Manipel, Stola

und Meßgewand von schwarzer Farbe. Für die Leviten Humerale, Albe, Cingulum, Manipel und für den Diakon Stola von schwarzer Farbe. Ist eine hinreichende Anzahl von Priester und Diakonen da, so soll für drei Diakone Paramente hergerichtet sein. Endlich drei Chorröcke für die Cleriker.

53.) Zur bestimmten Zeit soll mit der Klapper das Zeichen zu den Horen gegeben werden, nach welchen der Celebrans und die Leviten mit Hilfe der Cleriker, welche vorher die Chorröcke angelegt haben sollen, die Paramente anziehen.

54.) Während der Prosternation breiten die Cleriker die Mappe der Länge nach über den Altar aus, ohne sie der Breite nach zu entfalten, sondern lassen den vordern Theil gegen die Mitte des Altares zu zurückgeschlagen auf dem Altartisch; ein dritter Cleriker stellt das Legil mit dem geöffneten Meßbuch auf den Altar und zwar auf der Epistelseite.

55.) Gegen Ende der Gebete, die nach der Passion verrichtet werden, breitet der erste Cleriker mit Hilfe des dritten an den Stufen, die zum Presbyterium führen, das violette Tuch aus und legt das Kissen darauf, damit dann vom Celebranten das entblößte Kreuz darauf gelegt werde.

56.) Hat der Celebrans das Kreuz entblößt, so soll ein Cleriker das Prozessionskreuz entblößen und der Sakristan oder auch ein Anderer, der dafür bestimmt wurde, die übrigen Kreuze in der Kirche.

Bei der Adoration des Kreuzes werden nur die Füße des Gekreuzigten geküßt.

57.) Gegen Ende der Adoration werden die sechs Kerzen auf dem Altare angezündet. Der dritte Cleriker entfernt das Legil mit dem Missale, während die zwei andern sich zum Altar

begeben und die eingebogene Altarmappe aufschlagen; der eine steigt auf der Epistelseite, der andere auf der Evangelienseite zum Altare hinauf. Ist dieses geschehen, so stellt der dritte Cleriker das Legil mit dem offenen Missale an der Evangelienseite auf den Altar, etwas gegen die Mitte des Altares zugewendet; ein anderer Cleriker stelle ein gläsernes Gefäß mit Purifikatorium an der Epistelseite auf den Altar.

58.) Darnach begibt man sich prozessionsweise zur Kapelle, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird. Voraus geht der Rauchfaßträger mit Rauchfaß und glühenden Kohlen, auf welche jedoch kein Incens gelegt sein soll, dann kommt der Kreuzträger zwischen zwei Leuchterträgern, darnach die Uebrigen paarweise und zuletzt der Celebrans mit den Leviten, wenn solche da sind.

59.) Beim Allerheiligsten angekommen werden die Kerzen und Fackeln angezündet und erst nach der Kommunion des Priesters wieder ausgelöscht. Die Kerzen auf dem Altare werden nach der Vesper ausgelöscht.

60.) Für die Feierlichkeiten am Charsamstag ist folgendes herzurichten: Vor dem Haupteingange zur Kirche, oder im Falle es da nicht geschehen kann, an einem andern Platze außerhalb der Kirche, und wo möglich auf der Seite, welche der Epistelseite des Hochaltares entspricht, werde ein mit einem weißen Tuch bedeckter Tisch gestellt, auf welchem ein Meßbuch sei für die Feuer- und Incensweihe, dann eine Manipel, eine Stola und Dalmatik von weißer Farbe für den Diakon, eine violette Manipel für den Subdiakon, kleine Kerzen und wenn nothwendig eine Laterne und einige Schwefelhölzer zum Anzünden des Lichtes.

61.) Wo aus Mangel an Priestern keine Leviten zu haben sind, soll auf dem Tisch für den Celebranten eine Manipel, Stola und Dalmatik von weißer Farbe hergerichtet sein, weil

dieser dann nach der Weihe die Stelle des Diakon vertritt; sind auch nur wenige Cleriker zu haben, so kann noch überdieß auf diesen Tisch gestellt werden: Eine Schale mit fünf Weihrauchkörnern, Weihrauchfaß ohne Gluth, dann Schiffchen mit Incens, Weihwasser und Aspergill; es ist jedoch geziemender all dieses in der Sakristei herzurichten und dann durch die Cleriker an den Ort der Feuerweihe tragen zu lassen.

62.) In der Nähe und zur Rechten des Tisches soll das Rohr für den Triangel auf seinem Gestell angebracht werden und mit Blumen und Bändern geschmückt sein; auf der Spitze des Rohres befindet sich der Triangel, der aus drei Kerzen so geformt ist, daß die Kerzen unten verbunden nur eine Kerze bilden, dann aber nach oben sich in drei Kerzen theilen und so die heiligste Dreieinigkeit versinnbilden.

63.) Auch sei ein Becken mit Kohlen bereit, welche, während im Chor die Horen gebetet werden, angezündet werden sollen; dann eine Zange, mit welcher die glühenden Kohlen in das Rauchfaß gebracht werden können. Ernstlich ist hier zu mahnen, daß das Feuer angezündet werden muß mit Funken, die einem Feuerstein entlockt worden sind, wie es durch die Rubriken des Missale ausdrücklich vorgeschrieben ist.

64.) Bezüglich der Wasserweihe ist folgendes zu beachten: Ungefähr acht Tage vor der Wasserweihe soll durch einen Priester das Taufwasser aus dem sogenannten Taufstein entfernt und derselbe sorgfältig gereinigt und offen gelassen werden, damit er gut austrockne und jeglicher üble Geruch entweiche. Es muß so viel Taufwasser in einem Gefäße und an einem passenden Orte zurückbehalten werden, als für etwaige Taufen in der Zwischenzeit nothwendig erscheint. Am Morgen des Charsamstags soll der Taufstein noch einmal ausgewischt und jeder Staub entfernt werden. Beim Taufstein werde ein mit wei-

ßem Tuch gedecktes Tischlein aufgestellt, auf welchem sich die Gefäße des hl. Chrismas und Katechumenenöles befinden sollen, dann ein Gefäß mit Wasser, ein Becken und ein Handtuch; dann ein weiteres Becken mit Brodkrumen und einigen Citronenschnitzen zum Reinigen der Hände des Priesters; ferner ein Schwamm, um die Wassertropfen am Rande des Taufbeckens wegzuwischen. Es sei dann für die Wasserweihe noch bereit: Ein diese Weihe enthaltendes Buch für den Celebranten, ein Tuch zum Abwischen der Osterkerze, wenn sie aus dem Wasser erhoben wird, ein leeres Weihwassergefäß, eine violette Stola für den das Weihwasser austheilenden Priester und ein Aspergill.

65.) Der Hochaltar werde etwas feierlicher hergerichtet. Auf der Evangelienseite sei ein Gestell, auf welchem der Triangel aufgestellt werden kann, ein mit einem weißen Tuch bedecktes Pult, die Osterkerze auf einem eigenen großen Leuchter. Auf der Epistelseite sei der Kredenztisch mit einem weißen Tuch bedeckt, und auf demselben befinde sich ein festliches Missale für das Exultet und die Messe und ein gewöhnliches für die Prophetien; ferner Alles, was für die feierliche Messe nothwendig ist, nämlich ein mit einem weißen, festlichen Velum bedeckter Kelch, mit Wasser und Wein gefüllte Meßkännchen mit Becken, Handtuch und Schultervelum für den Subdiakon. Auf dem Schemel oder Kredenztisch befinde sich dann ein violettes Meßgewand mit Zubehör für den Celebranten, und von derselben Farbe Stola und Manipel für den Diakon. Dann Leuchter mit Kerzen zur Wasserweihe für die Akolythen. Endlich sollen bei dem Kredenztisch auch drei violette Kissen in Bereitschaft sein für die Prosternation bei der Litanei.

66.) In der Sakristei soll hergerichtet sein: Weiße, festliche Paramente für das Hochamt; die Dalmatik und das übrige für den Diakon befindet sich bei der Kirchenthüre; dann violette Pa-

ramente, d. h. Pluviale und Stola für den Celebranten, und eine Stola für den Diakon; die Manipel für den Subdiakon ist bei der Kirchenthüre, die Manipel für den Diakon im Presbyterium, woselbst auch das Meßgewand und die Manipel für den Celebranten sich befindet. Ferner seien für die Einzelnen Humerale, Albe und Cingulum in Bereitschaft, dann wenigstens vier Chorröcke und das Prozessionskreuz.

67.) Ist all dieses hergerichtet, so wird zur bestimmten Stunde mit der Klapper das Zeichen gegeben, und während im Chor die Horen recitirt werden, zündet der Sakristan in oben angegebener Weise das Feuer bei der Kirchenthüre an, und nach der Non ordnet sich die Prozession.

68.) Bei dieser Prozession gehen drei Cleriker voraus, nämlich in der Mitte der Akolyth, welcher das Weihwassergefäß mit Aspergill trägt, zu seiner Rechten der Rauchfaßträger mit dem leeren Rauchfaß und mit dem Schiffchen, zu seiner Linken der andere Akolyth mit dem Becken, welches die fünf Incenskügelchen für die Osterkerze enthält; dann kommt der Subdiakon oder ein Cleriker mit dem Kreuz, dann die Brüder paarweise, und zuletzt der Celebrans mit dem Diakon zur Rechten.

69.) Für das heilige Osterfest werde die Kirche so feierlich als möglich geschmückt und werden die besten Paramente hergerichtet.



VI. Abschnitt.

Von den Wahlen.

Da von der Leitung einer religiösen Genossenschaft zum großen Theil das Wohl derselben in geistlicher und zeitlicher Beziehung abhängt, so ergibt sich von selbst die Wichtigkeit und Bedeutung der Wahlen, in welchen die Obern, die ja die Führer und Leiter der Uebrigen sind, aufgestellt werden. Sind nun auch die Brüder nicht berechtigt bei der Wahl der Provinz- und Lokalobern mitzuwirken, so üben sie doch dadurch einen bedeutenden Einfluß auf diese Wahlen aus, daß sie, wenigstens in den meisten Provinzen, bei der Wahl jener sich betheiligen, welche beim Provinzkapitel Sitz und Stimme haben.

Ueberdieß betheiligen sich die Brüder in Guardinatsklöstern bei der Wahl des Lokaldiskreten, und geben dann auch ferner ihre Stimme ab bei den Skrutinien, die über die Novizen und auch über die Professen mit den einfachen Gelübden abgehalten werden.

Es soll deßhalb hier, insoweit die Rechte und Pflichten der Laienbrüder bezüglich der Wahlen in Betracht kommen, gehandelt werden: 1. Von den Skrutinien über die Novizen und die Professen der einfachen Gelübde. 2. Von der Wahl des Diskreten zum Provinzkapitel, und des Lokaldiskreten.

Erstes Kapitel.

Von den Skrutinien über die Novizen und über die Professen der einfachen Gelübde.

1.) In den Novitiatsklöstern werden dreimal während des Probejahres Abstimmungen oder Skrutinien über die Novizen

gehalten, damit um so sicherer nur würdige Mitglieder zugelassen, unwürdige dagegen zurückgewiesen werden. Diese durch kirchliche Verordnungen und auch durch unsere Constitutionen vorgeschriebenen Skrutinien werden in folgender Weise gehalten: Zu der vom Obern angegebenen Zeit gibt der damit beauftragte Bruder mit der Glocke ein Zeichen, auf welches hin alle stimmberechtigten Mitglieder der Familie sich ins Refektorium begeben. Daselbst angekommen küssen sie den Boden und stellen sich auf, wie es zur Verrichtung des Tischgebetes geschieht. Sind Alle versammelt und kniet sich der Obere am vordern Tisch beim Kreuze nieder, so knieen sich Alle an dem Platz, wo sie sind, mit dem Angesichte gegen das Kreuz zugewendet, worauf dann die vorgeschriebenen Gebete verrichtet werden. Und wahrlich ein Jeder, der ernstlich die Wichtigkeit eines solchen Skrutiniums bedenkt, wird sich angetrieben fühlen, den hl. Geist ernstlich um Erleuchtung anzuflehen, damit er die richtige Entscheidung zu treffen vermöge. Bei einem solchen Skrutinium handelt es sich darum, entweder junge Leute in die Welt zurück zu schicken, die dort möglicherweise dem Verderben anheimfallen, während sie im Ordensstande vielleicht Gottes Ehre in vorzüglicher Weise befördert, dem Orden große Dienste geleistet und viele Seelen gerettet haben würden; oder aber Leute in den Orden aufzunehmen, die an dessen Verfall arbeiten, die Ordenszucht zerstören, den Orden in üblen Ruf bringen, ihren Mitbrüdern zur Last und zum Aergernisse sein werden. Nur Gott sieht in die Herzen und er nur kennt jene, die er erwählt hat. Deßhalb müssen wir, wie die Apostel bei der Wahl des Mathias beten, damit er uns zu erkennen gebe, wozu wir uns in einer so wichtigen Sache nach seinem Willen entscheiden sollen.

Nach dem Schlusse des Gebetes küssen Alle den Boden und setzen sich an den Tischen nach Rang und Alter nieder.

2.) Der Obere legt nun den Anwesenden in einer kurzen Ansprache die Wichtigkeit eines solchen Skrutiniums an das Herz und macht ihnen die Novizen nahmhaft, über welche das Skrutinium abzuhalten ist. Alsdann werden zuerst die Jüngern mit den einfachen Gelübden aufgefordert ihre Ansicht über die Novizen auszusprechen. Haben sie das der Reihe nach vom jüngsten angefangen gethan, so küssen sie den Boden und begeben sich in den Chor, um für einen glücklichen Ausgang des Skrutiniums zu beten. Darnach frägt er jeden der Anwesenden, indem er auch hier beim jüngsten Bruder beginnt, was er für oder gegen den Novizen, über den gerade abgestimmt werden soll, zu sagen habe. Der zum Reden Aufgeforderte steht auf und sagt stehend nach bestem Wissen und Gewissen seine Meinung. Darnach wird der Nächste aufgerufen, und so der Reihe nach bis hinauf zum Guardian. Hat man sich über einen Novizen mündlich hinreichend verständigt, so beauftragt der Obere den jüngsten Bruder die Stimmen einzusammeln. Der Bruder nimmt das hiefür bestimmte Gefäß, verneigt sich tief vor dem Kreuze und sammelt bei Jedem beim Obern angefangen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Verneigungen die Stimme. Schon vor dem Beginne des Skrutiniums soll an den Platz eines Jeden eine etwas größere Anzahl weißer und schwarzer Bohnen gelegt werden, damit nicht leicht ersichtlich ist, welche Stimme der einzelne abgegeben habe. Die weißen Bohnen bedeuten die Aufnahme, die schwarzen den Ausschluß des Novizen. Hat der Bruder alle Stimmen eingesammelt, so begibt er sich mit dem Gefäß zum obern Tisch und der Obere zählt vor den Augen der Anwesenden, wie viel weiße und wie viel schwarze Stimmen der Novize erhalten hat.

3.) Alle Professen, welche drei Jahre nach Ablegung der einfachen Gelübde im Orden vollendet haben, durch die feierliche Gelübde an den Orden gebunden sind und ungefähr vier Monate mit den Novizen zusammen gelebt haben, können und

sollen sich bei den Skrutinien betheiligen. Die Verordnung eines Generalkapitels erklärt, daß das Wort „ungefähr" dahin zu verstehen sei, daß ein Bruder, der mit einem Novizen drei und einen halben Monat zusammen gelebt habe, giltig mitstimmen dürfe. Diese Zeit ist jedoch zu berechnen vom Tage der Ankunft im Kloster an, und nicht etwa vom Tage, an welchem man die Obedienz erhalten hat. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Anwesenheit des Bruders im Kloster volle drei und einen halben Monat dauern muß. Wer nur drei Monat im Kloster anwesend und einen halben Monat im Gehorsam abwesend war, ist zum Stimmen berechtigt.

4.) Hat nun auch jeder Bruder das Recht, ja sogar die Pflicht, frei und offen für und gegen einen Novizen zu sprechen, wie es vor Gott seine Ueberzeugung ist, so soll er doch in ruhiger, anständiger und bescheidener Weise seine Ansicht vortragen, darf die Rede eines Andern nicht unterbrechen, noch hitzig auffahren, wenn etwa seine Ansicht korrigirt oder ein Novize gegen seine Ueberzeugung vertheidigt wird. Solches wäre unrecht und verdiente Zurechtweisung und eine um so strengere, wenn sich Einer in so ungeziemender Weise gegen seinen Obern, gegen den Novizenmeister oder gegen ältere Patres betragen würde.

5.) Bringt einer offenbar Falsches und Ungerechtes für oder gegen einen Novizen vor, so ist es die Pflicht eines Jeden, den Irrthum zu berichtigen und der Wahrheit Zeugniß zu geben, jedoch darf dieses nicht geschehen ohne vorher vom Obern die Erlaubniß zum Reden erbeten zu haben. Dann zeige man bescheiden und leidenschaftslos, wie sich die Sache in Wirklichkeit verhält.

6.) Es ist verkehrt und verdient keinen geringen Tadel, wenn man Unrechtes bei einem Novizen bemerkt, und anstatt den Novizen, oder den Novizenmeister oder Guardian darauf

aufmerksam zu machen, die Sache gehen läßt, um sie dann erst beim Skrutinium zur Sprache zubringen. Auch der Novize hat ein Recht auf die brüderliche Zurechtweisung, wenn anders Besserung von derselben gehofft werden kann. Auch gänzlich geheime Fehler dürfen beim Skrutinium nicht vorgebracht werden, sondern müssen schon vorher dem Obern oder Novizenmeister angezeigt werden.

7.) Wer ohne gerechte Ursache einem annehmbaren Novizen die Stimme verweigert, oder dieselbe einem solchen gibt, der unwürdig oder untauglich ist, begeht eine Todsünde.

8.) Damit ein Religiose bei der Abgabe seiner Stimme klar unterscheiden kann, ob ein Novize zur Profeß zu gelassen werden darf oder nicht, soll er ernstlich des Novizen Fähigkeiten und Kenntnisse, sein sittliches Betragen und den Stand seiner Gesundheit in Erwägung ziehen. Sollte er trotzdem zu keinem klaren Urtheil und zu keiner bestimmten Entscheidung kommen, so kann er sich nach dem Urtheile verständiger Patres, insbesondere des Novizenmeisters und des Guardians richten.

9.) Obgleich es Sache des Provinzials ist, schon bei der Aufnahme zu erforschen, ob der Candidat hinreichende Fähigkeiten und Kenntnisse besitze, um ein taugliches Mitglied des Ordens werden zu können, so bleibt es dessenungeachtet der Familie unbenommen, bei dem Urtheil, ob für oder gegen die Zulassung zur Profeß eines (schon in den Orden aufgenommenen) Novizen zu stimmen sei, auch die Fähigkeiten desselben in Betracht zu ziehen. Was nun die Fähigkeiten und Kenntnisse der Cleriker betrifft, so dürfen sich die Brüder nicht getrauen, dieselben zu beurtheilen, sondern sollen das ruhig den Patres überlassen: Anders aber verhält es sich bei den Laiennovizen, und wenn deßhalb ein Bruder sieht, daß ein solcher Novize keinen gesunden Hausverstand hat oder gar zu beschränkt ist, oder nicht

im Stande ist, die Arbeiten zu erlernen, die er in seinem Stande kennen muß, soll er nicht eine Last für den Orden sein, so hat er seine Stimme gegen ihn abzugeben.

10.) Hauptsächlich sind es die Sitten und das Betragen eines Novizen, die bei einem Skrutinium ins Auge gefaßt werden müssen. Ist ein Novize fleißig in Erfüllung seiner Pflichten, bescheiden in seinem Benehmen, vorsichtig und aufrichtig im Reden, friedfertig und dienstfertig gegen Andere, willig im Gehorsam, andächtig im Chor und Kirche, eifrig im Gebete, und hauptsächlich so demüthig, daß er Zurechtweisungen und Strafen gutwillig aufnimmt, so kann man ihn, wenn er in all diesem auch Beständigkeit zeigt, sicherlich als würdig zur Profeß zulassen. Nimmt man aber bei einem Novizen Fehler wahr, so muß man mit Ernst und Klugheit zu beurtheilen suchen, ob diese Fehler ihn der Zulassung zur Profeß unwürdig machen oder nicht. Leichtere Fehler, die aus menschlicher Schwachheit und Uebereilung begangen werden, aber kein böses Herz und kein leidenschaftliches und ungebändigtes Temperament verrathen, sollen wohl verbessert werden, aber sie machen einen Novizen der Profeß nicht unwürdig. Andere Fehler dagegen, selbst wenn sie nicht gerade schwer sind, aber auf einen schlimmen Charakter und auf ein verkehrtes Herz hinweisen, sollen ja nicht gering geachtet werden. Ist ein Novize leichtfertig und flatterhaft in seinem Benehmen, wenig vorsichtig mit seinen Augen, selbst in Bezug auf Personen des andern Geschlechtes, streitsüchtig und voll Wiedersprruchsgeist gegen seine Gefährten, unaufrichtig gegen seine Vorgesetzten, prahlerisch und zornmüthig, lüstern und sinnlich in Genuß von Speis und Trank, so daß er selbst nicht zurückschreckt, seine Sinnlichkeit auf heimliche und diebische Weise zu befriedigen, so zeigt er zur Genüge, insbesondere wenn Mahnungen von ihm nicht beachtet wurden, daß ihm der rechte Geist für das Ordensleben fehlt und daß er die Zulassung zur Profeß nicht

verdient. Um so mehr sind dann solche Novizen auszuschließen, die durch Begehung grober Fehler ihre Unwürdigkeit klar an den Tag legen.

11.) Damit sich der Orden nicht mit unnützen Mitgliedern belaste, welche voraussichtlich die ihnen zufallenden Arbeiten nicht verrichten können, so sollen jene nicht zur Profeß zugelassen werden, welche nicht den erforderlichen Gesundheitszustand besitzen. Laiennovizen also, welche eine derart schwache Constitution haben, daß sie ihre Arbeiten nicht zu verrichten vermögen, und Cleriker, die zum Studium und Chordienst nicht stark genug sind, sollen nicht zur Profeß zugelassen werden. Jene ferner, die häufigem Unwohlsein unterworfen sind, insbesondere wenn demselben ein chronisches Leiden zu Grunde zu liegen scheint, oder die Anlage zur Schwindsucht zeigen und aus Familien stammen, in denen die Schwindsucht heimisch ist, sollen nicht zur Profeß zugelassen werden. Deßgleichen jene nicht, die aus Familien kommen, in denen Geisteskrankheiten herrschen, oder die auffallend verkrüppelt und mißgestaltet sind.

Im Zweifel ob ein Novize seiner Gesundheit wegen zur Profeß zugelassen werden solle oder nicht, erscheint es räthlich und unter Umständen sogar Pflicht, das Urtheil eines gewissenhaften Arztes einzuholen, nach welchem man dann auch seine Abstimmung richten kann.

Wird ein Novize während des Probejahres von einer Krankheit befallen, so darf man nicht sofort an seine Entlassung denken; die Liebe verpflichtet vielmehr, daß man mit Eifer alle Mittel anwende, um ihn zu heilen.

12.) Das dritte Skrutinium über einen Novizen ist das wichtigste, weil er zur Profeß nur zugelassen werden kann, wenn er in diesem Skrutinium eine ihm günstige Mehrheit der Stimmen erhält.

13.) Nach einer Vorschrift der hl. Congregation soll auch über die Professen der einfachen Gelübde, ehevor sie ihre feierlichen Gelübde ablegen, ein Skrutinium gehalten, oder vielmehr das Conventkapitel muß über sie gehört werden. Diesem Skrutinium kommt jedoch keine entscheidende Wirkung zu, sondern dient nur zur Aufklärung der Obern. Jene Obern, denen das Recht zusteht, einen solchen Professen zu den feierlichen Gelübden zu zulassen, sind an den Beschluß des Conventkapitels nicht gebunden. Wegen Krankheit kann ein Profeß der einfachen Gelübde nicht entlassen werden, und auch sonst nur, wenn er einen solchen Charakter zeigt oder solche Fehler an den Tag legt, die ihn des Ordenslebens unwürdig und voraussichtlich zu einer Last und zu einem Schaden für den Orden machen.

14.) Das Skrutinium wird vom Obern mit den im neuen Cäremoniale vorgeschriebenen Gebeten geschlossen, wobei Alle knieen.

15.) Ueber Alles, was gegen einen Novizen vorgebracht wird, und überhaupt über die ganzen Verhandlungen des Skrutiniums ist strenges Stillschweigen zu beobachten und zwar von Allen, die sich dabei betheiligten.

Zweites Kapitel.

Von der Wahl des Diskreten zum Provinzkapitel und des Lokal-Diskreten.

1.) Nach Vorschrift unserer Constitutionen haben sich nicht blos die Guardiane zum Provinzkapitel zu begeben, um sich bei den daselbst vorzunehmenden Wahlen und Verhandlungen zu betheiligen, sondern jedes Guardianatskloster wählt noch überdieß einen Diskreten, welcher bei dem Kapitel dieselben Rechte hat wie der Guardian. Bei dieser Diskretenwahl nun betheiligen sich alle Brüder, welche das vierte Ordensjahr vollendet

haben, selbst wenn sie die feierlichen Ordensgelübde noch nicht abgelegt haben sollten. Solche Religiosen dürfen sich jedoch bei der Wahl nur dann betheiligen, wenn sie volle zwei Monate, vom Tage ihrer Ankunft im Kloster gerechnet, der Familie angehört haben. Auch ist zu bemerken, daß nur solche gewählt werden können, die im Kapitel anwesend sind. In Hospitien darf die Diskretenwahl nicht vorgenommen werden; doch dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder desselben, insoweit sie abkommen können, in einem benachbarten Guardianatskloster bei der Diskretenwahl betheiligen, wenn ein solches Kloster nicht zu weit entfernt ist.

2.) Da der Diskret bei den Wahlen und Kapitelsverhandlungen sich zu betheiligen und auch die Anliegen und Beschwerden der Familie beim neuen Definitorium zu vertreten hat, so ergibt sich, daß sowohl das Amt eines Diskreten, als auch die Wahl zu diesem Amte von Wichtigkeit und Bedeutung ist. Ohne Zweifel würde sich jener Bruder eine schwere Verantwortung aufladen, welcher ohne ernste Ueberlegung, oberflächlich und leichtsinnig, gleichsam den nächstbesten wählen würde oder sich bei der Wahl von menschlichen Rücksichten, von Zuneigung und Abneigung leiten lassen würde. Alle sollen mit Hintansetzung jeglicher menschlichen Rücksicht bei ihrer Wahl einzig nur die Ehre Gottes und das Beste des Ordens im Auge haben, und wohl beherzigen, daß sie unter einer Todsünde verpflichtet sind, jenen zu wählen, den sie für den Würdigsten halten, und vor der Wahl noch einen Eid schwören müssen, nur demjenigen ihre Stimme geben zu wollen, den sie nach bestem Wissen und Gewissen für den Tauglicheren und Geeigneteren halten. Also nicht deßhalb, weil man diesen oder jenen zum Beichtvater hat, oder weil ein Pater den Brüdern besonders geneigt zu sein scheint und gelegenheitlich sich freigebig gegen dieselben zeigt, soll man ihm seine Stimme geben; und nicht deßhalb, weil ein Pater ernst und strenge ist und da oder dort vielleicht dem Bestre-

ben einiger Brüder entgegen gehandelt hat, darf man ihm die Stimme verweigern, da menschliche Rücksicht bei einer solchen Wahl offenbar den Ausschlag geben würde, sondern bei der Beurtheilung des zu Wählenden soll das Augenmerk einzig auf die Frömmigkeit, Tüchtigkeit, Klugheit und religiöse Observanz desselben gerichtet sein. Kein Religiose verdient als würdig gewählt zu werden, der sich nicht in Wort und That als ein zuverlässiger und tüchtiger Ordensmann erweist und das gemeinschaftliche Leben führt, wie es durch die geltenden Vorschriften verlangt ist.

3.) Obgleich es niemals erlaubt ist, einem Unwürdigen die Stimme zu geben, so kann es doch vorkommen, daß man einen Würdigen demjenigen vorziehen darf, den man für den Würdigsten hält. Und dieses darf geschehen, wenn man bei einem Skrutinium sieht, daß derjenige, den man für den Würdigsten hält, keine Aussicht hat gewählt zu werden.

4.) Am Tage, an welchem die Diskretenwahl stattfindet, wird eine feierliche Votivmesse gelesen, welcher die ganze Familie anzuwohnen hat. Nach der Wandlung wird im Chor das Veni Creator mit den betreffenden Versikeln und Orationen gebetet und dann fünf Vater unser und Ave Maria mit ausgespannten Armen. Die Cleriker und Brüder empfangen die hl. Kommunion.

5.) Der von dem Obern dazu Beauftragte bereite im Refektorium Alles vor, was zur Wahl nothwendig ist. In die Mitte des Refektoriums stelle er einen Tisch mit zwei Gefäßen zur Aufnahme der Stimmzettel, und Faden und Nadel für die Skrutatoren. Auf den Tisch des Obern lege er die Ordenskonstitutionen, das Manuale der Provinz, die Liste der Stimmberechtigten und das Meßbuch. Am Platze eines jeden der Vokalen sollen etliche leere Stimmzettel und einige Oblaten gelegt werden.

6.) Der Wahlzettel habe die Form eines länglichen Vierleckes und sei ungefähr vier Zoll lang und einen und einen halben Zoll breit. Am obern Rande des Zettels wird der Name dessen hingeschrieben, den man wählen will, am untern Rande dagegen der eigene Name d. h. der Name dessen, der wählt. Dieser letztere Name wird doppelt eingebogen und dann mit einem kleinen Stücklein der Oblate zugeklebt. Darnach faltet man auch den Namen des Gewählten zwei Mal ein, jedoch ohne ihn zu verkleben und versehe dann den Zettel außen mit einem beliebigen Zeichen, damit im Falle eines Zweifels der Wähler seinen Zettel wieder zu erkennen vermag, ohne daß eine Oeffnung desselben nothwendig wird.

7.) Zu der vom Präses der Wahl angegebenen Stunde versammeln sich alle Wahlberechtigten im Refektorium und stellen sich auf, wie es beim Tischgebet geschieht. Dann läßt der Präses die Namen der Wähler vorlesen, wobei jeder Bruder bei Nennung seines Namens mit „hier" zu antworten hat. Ist dann der treffende Abschnitt aus den Constitutionen vorgelesen, sowie die vorgeschriebenen päpstlichen Dekrete, so richtet der Wahlpräses eine dreimalige Aufforderung an die Wähler, ob ihnen von Seite der Wähler oder der zu Wählenden ein Hinderniß bekannt sei und beginnt dann die Wahl mit dem Veni Creator Spiritus, welches Chorweise gebetet wird.

8.) Darauf folgt der Eid, den alle Wähler schwören müssen, und in welchem sie vor Gott versprechen, den Würdigern und Tauglichern zum Diskreten zu wählen. Die Brüder knieen bei Ablegung des Eides und legen die Hand auf das Meßbuch, indem sie zugleich mit dem Präses die Worte sprechen: „Ich nehme Christum, der mich richten wird, zum Zeugen, daß ich denjenigen zum Diskreten erwählen will, den ich vor Gott und

meinem Gewissen für den bessern, und zu diesem Amte tauglichern erkenne.

9.) Nach abgelegtem Eide setzen sich Alle an dem Tische nieder. Jeder Bruder soll die Wahlzettel deutlich schreiben und in oben angegebener Weise sorgfältig zusammen falten. Sollte ein Laienbruder etwa nicht schreiben können, so darf er seine Stimme durchaus nicht von einem andern schreiben lassen, sondern er muß den Skrutatoren mündlich und insgeheim denjenigen nahmhaft machen, dem er seine Stimme geben will.

10.) Obgleich es erlaubt ist, jene zu Diskreten zu wählen, welche sich ohnehin am Provinzkapitel zu betheiligen haben, wie Definitoren, Exprovinziale und General-Custoden, so sollte dieses doch nicht geschehen, am allerwenigsten in kleinen Provinzen, um eine größere Anzahl von Wählern für das Provinzkapitel zu erhalten.

11.) Ergeben sich wegen eines Wahlzettels Schwierigkeiten, weil er z. B. nicht leserlich geschrieben ist u. dgl., so wird derjenige, welcher den Zettel geschrieben hat, vom Skrutator in folgender Weise aufgerufen: „Wer das Zeichen N. hat, komme hierher.“ Der Betreffende begebe sich dann an den Tisch der Skrutatoren und ertheile mit leiser Stimme die nothwendigen Erklärungen.

12.) Am Schlusse der Wahl verrichtet der Präses ein kurzes Danksagungsgebet, bei welchem alle knieen.

13.) Außer dem Diskreten, welcher für das Provinzkapitel gewählt wird, muß jedes Guardianatskloster zwei Diskreten haben, welche dem Guardian in geistlichen und zeitlichen Dingen rathend und helfend zur Seite stehen sollen. Einer von diesen Diskreten wird vom Definitorium ernannt; den Andern wählt die Familie.

Da das Amt eines Lokal-Diskreten, wie aus seinen Obliegenheiten leicht ersichtlich ist, eine nicht geringere Bedeutung hat, so soll man bei der Wahl desselben mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und nur einen Solchen wählen, der voraussichtlich die Pflichten seines Amtes recht verwalten wird.

14.) Die Wahl des Lokal-Diskreten, welche geheim durch Stimmzettel geschieht, beginnt mit Anrufung des hl. Geistes, indem das Veni Creator Spiritus mit den dazu gehörigen Versikeln und Orationen gebetet und schließt mit einem kurzen Danksagungsgebet.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der Brüder bei der Visitation.

1.) Um die Ordenszucht in einer Provinz aufrecht zu erhalten und dem Eindringen von Mißbräuchen zu wehren, ist dem P. Provinzial die Visitation sämmtlicher Klöster seiner Provinz wenigstens einmal im Jahre zur Pflicht gemacht. Dieser Zweck der Visitation kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Untergebenen die ihnen bei der Visitation obliegenden Pflichten genau kennen und gewissenhaft erfüllen.

2.) Der Visitator hat die Pflicht eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen, welcher Art sie sein mögen, abzustellen und fehlende Mitbrüder zurechtzuweisen, zu bestrafen und zur treuen Haltung der Regel, Konstitutionen und Ordensgebräuche zurückzuführen. Dieses aber vermag er nur dann zu thun, wenn er Kenntniß von den Unordnungen und von den fehlenden Brüdern erlangt, und folglich ist es Pflicht der Mitglieder eines Klosters, ihm hierin die nöthigen Mittheilungen zu machen.

3.) Wenn ein Bruder diese Pflicht versäumt, so verletzt er sein Gewissen und kann sich unter Umständen sogar schwer versündigen. Und letzteres wird der Fall sein, wenn aus seinem Schweigen schlimme Folgen für den Orden oder für ein Mitglied des Ordens entstehen, die er bei einigem Nachdenken voraussehen konnte. Es fehlt freilich nicht an Solchen, welche mit allerlei Ausreden sich dieser lästigen Pflicht zu entledigen suchen. Da heißt es manchmal: der Visitator wird es ohnehin schon wissen und folglich brauche ich es nicht zu sagen; oder Andere werden es ihm schon sagen; oder sie beruhigen sich mit dem freventlichen Urtheile, daß die Vorgesetzten doch nicht einschreiten werden u. dgl. Nicht selten kann man auch hören: Wenn ich etwas sage, so kommt es heraus, daß ich es gesagt habe, und ich muß dann dafür leiden. Das sind jedoch leere Ausreden, welche dich vor Gott nicht entschuldigen und dich von deiner Pflicht nicht freisprechen. Erfülle du einfach und einfältig deine Pflicht, wie du sie nach bestem Wissen und Gewissen vor Gott erkennst, und kümmere dich nicht darum, was Andere thun oder nicht thun, und solltest du auch wegen dieser deiner Pflichterfüllung etwas zu leiden haben, so vergiß nicht, daß du ein Jünger Jesu Christi bist, der dem Leiden nicht ausweichen darf, am allerwenigsten da, wo es sich trifft in der Erfüllung deiner Pflicht.

Hat man aber dem Visitator eine Unordnung zu melden oder einen Mitbruder wegen eines Vergehens oder Fehlers anzuklagen, so hüte man sich sorgfältig, weder die Wahrheit, noch die Liebe dabei zu verletzen.

4.) Wer einen Unschuldigen fälschlich anklagt, begeht eine verabscheuungswürdige Sünde und kann nicht mehr zu Gnaden kommen, wenn er nicht seine Lüge wiederruft und dem Nächsten die Ehre zurückerstattet. Fällt nun das Verbrecherische einer solchen falschen Anklage schon derart in die Augen, daß es fast überflüssig erscheint, Ordensleute davor zu warnen,

so verdient dagegen die volle Beherzigung Aller, sich bei solchen Anklagen vor Uebertreibungen zu hüten. Verletzte Eigenliebe, heimliche Rachsucht und Abneigung gegen einen Mitbruder haben schon manchen veranlaßt, wahre Fehler bei solchen Anklagen in einer Weise hinzustellen, daß der fehlende Mitbruder schuldbarer erschien, als er in Wirklichkeit war. Deßhalb soll man, wenn je, insbesondere bei einer Anklage jedes Wort wohl erwägen und allseitig überlegen.

5.) Wenn nun das Vergehen eines Mitbruders sicher ist, so muß man doch bezüglich der Anklage desselben die Ordnung der Liebe einhalten. Die Worte des Heilandes müssen unsere Richtschnur sein. Dieser aber sagt: „Wenn aber dein Bruder gegen dich sündiget, gehe hin und stelle ihn zur Rede, zwischen dir und ihm allein; hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen." Es ist folglich nicht erlaubt, wenn man von einem geheimen Vergehen seines Mitbruders Kenntniß hat, dasselbe alsogleich dem Obern oder dem Visitator mitzutheilen, sondern man muß zuerst ein oder zweimal die brüderliche Zurechtweisung in Anwendung bringen. Nützt dieselbe nichts, so soll man unter Beiziehung des einen oder andern Religiosen dem fehlenden Mitbruder Vorstellungen machen. Bleibt auch dieses ohne Erfolg, so sage man es der Kirche d. h. theile es dem Obern oder dem Visitator mit. Von dieser durch Christus selbst aufgestellten Ordnung der Liebe darf man ohne rechtmäßige Ursache nicht abgehen. Wenn deßhalb der Visitator einen Bruder frägt, ob er ihm etwas mitzutheilen habe, so kann und muß er eine verneinende Antwort geben, obgleich ihm eine geheime Sünde eines Mitbruders bekannt ist, wenn er ihn vorher nicht durch die brüderliche Zurechtweisung zu bessern versucht hat. Selbst im Falle der Obere oder Visitator kraft des Gehorsams die Mittheilung eines geheimen Vergehens befehlen würde, dürfte man nicht gehorchen, weil ein solcher Befehl dem Evangelium widerstreiten würde, und man Gott mehr gehorchen muß als

den Menschen. Würde aber ein Bruder die brüderliche Zurechtweisung fort und fort hinausschieben, insbesondere kurz vor der Visitation, so würde er sich einer schweren Sünde schuldig machen.

6.) Es gibt jedoch auch Fälle, wo man ohne vorausgehende brüderliche Zurechtweisung alsogleich das Vergehen eines Mitbruders nicht blos anzeigen kann, sondern auch muß. Dieses ist der Fall: 1.) Wenn ein Vergehen dem Orden zum großen Nachtheil gereichen würde, wenn Einer z. B. ketzerische Lehren verbreiten, Andere heimlich verführen würde u. dgl.; 2.) wenn eine Sünde ohnehin schon offenkundig und bekannt ist, weil da der Schuldige das Recht auf seinen guten Ruf verloren hat; 3.) wenn man nicht etwa aus einer vorgefaßten üblen Meinung, sondern aus gerechten und guten Gründen urtheilt, eine brüderliche Zurechtweisung werde nichts nützen; 4.) wenn Einer nicht bloß einmal, sondern öfters in eine Fleischessünde gefallen ist, und in einer bösen Gelegenheit sich befindet. Da sich aber jene, die sich hierin versündigen, nicht zu bessern pflegen, wenn nicht die Gelegenheit entfernt wird, und solches für gewöhnlich nur durch die Obern geschehen kann, so sind Sünden gegen die Keuschheit in der Regel alsogleich dem Obern anzuzeigen. Endlich ist wohl zu bemerken, daß, wenn der Visitator von irgend einer geheimen Sünde schon solche Anhaltspunkte hat, daß er über dieselbe eine Untersuchung einleiten kann, man verpflichtet ist, ihm auf seine Frage die Sünde zu offenbaren, auch wenn die brüderliche Zurechtweisung nicht vorausgegangen ist.

VII. Abschnitt.

Von besondern Aemtern und Verrichtungen der Brueder.

Erstes Kapitel.

Vom Portner.

1.) Unter den häuslichen Geschäften der Brüder wird dasjenige eines Portners gewöhnlich und mit Grund für das hauptsächligste gehalten. In der That hängt der Friede des Klosters und die Erbauung der Gläubigen, die an die Porte kommen, gar oft ab von der Klugheit, der Wachsamkeit und Bescheidenheit des Portners und von dem Anstande seines Benehmens.

2.) Die erste Pflicht des Portners ist, die Pforte immer geschlossen zu halten, damit nicht durch seine Schuld eine Verletzung der so streng gebotenen Klausur stattfinde. Er hat auch darauf zu sehen, daß die übrigen Thüren, wenn sie nicht gerade gebraucht werden, immer geschlossen seien, und darf er den Schlüssel keineswegs immer an der Thüre stecken lassen. Vor der Rekollektion oder ausnahmsweise zu einer andern Zeit, die der Obere bestimmt, soll er auch alle Thüren schließen; auch die Thüren, welche vom Kloster in den Garten führen, sind zu schließen, insoweit es geschehen kann.

3.) Aeußerst nothwendig ist dem Portner Klugheit im Reden und Verschwiegenheit. Er soll sich mit den Leuten, die an die Pforte kommen, in keine langen Gespräche einlassen, soll sie höflich und freundlich, jedoch mit religiösem Ernste, fragen, wen

sie zu sprechen wünschen und sie dann in das Sprachzimmer hinein weisen. Es ist tadelnswerth und ganz ungeziemend für einen Portner, die Leute über ihre Anliegen aus zufragen oder Neuigkeiten von ihnen zu erforschen. Insbesondere soll er in keiner Weise Vorkommnisse im Kloster den Leuten an der Pforte mittheilen, auch wenn ihm dieselben von keiner besondern Bedeutung zu sein scheinen. Die Weisungen, welche ihm der Obere in Bezug auf die Verwaltung der Pforte gibt, soll er gewissenhaft einhalten und den Mitgliedern des Klosters gegenüber strenges Stillschweigen darüber beobachten. Diese Verschwiegenheit ist besonders dringend nothwendig in den Klöstern, wo sich die Novizen und Studenten befinden; denn dort dürfte die Unbesonnenheit des Portners die Novizen den Beruf verlieren lassen, hier der Erziehung der jungen Religiosen verderbliche Hindernisse entgegen setzen.

4.) Die Briefe, welche er an der Pforte empfängt, darf er einzig nur dem Obern oder dessen Stellvertreter übergeben, und es ist ihm durchaus verboten, einem Mitgliede des Klosters zu sagen, daß Briefe für ihn angekommen seien.

5.) Kommen Leute in das Kloster, um Religiosen zu besuchen, so rufe er mit Ausnahme der Beichtväter und Prediger keinen in das Sprachzimmer ohne die zuvor eingeholte Erlaubniß des Obern.

6.) Der Portner soll Niemanden in die Klausur einführen außer dem Kloster befreundete Weltpriester und Ordensleute. Alle Uebrigen führe er ins Sprachzimmer und rufe den Obern oder jenen Pater, mit dem sie sprechen wollen.

7.) Kommen Leute während des Officiums oder einer geistlichen Uebung an die Pforte, um einen Pater zu sprechen, so gibt der Portner mit der Glocke das gewöhnliche Zeichen, um

den betreffenden Pater zu rufen, und nur in einem Nothfalle z. B. bei einem dringenden Krankenbesuch begibt er sich in den Chor, um es dem Pater zu melden.

8.) Der Portner ist durchaus nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Obern die Leute an der Pforte um etwas anzugehen oder um ein Almosen zu bitten. Gibt Jemand von freien Stücken ein Almosen an der Pforte ab, so hat es der Portner dem Obern zu geben und ihm mitzutheilen, von wem es kommt, damit der Obere im Stande ist, dem Wohlthäter gelegentlich zu danken. Wird ein Geschenk für einen bestimmten Religiosen an der Pforte abgegeben, so hat er es gleichfalls dem Obern zu geben mit der Mittheilung, für wen das Geschenk bestimmt sei; im Uebrigen beobachte er darüber Stillschweigen allen Andern gegenüber, damit der Vorgesetzte um so ungehinderter nach seinem Gutdünken darüber verfügen kann.

9.) Almosen darf der Portner nur mit Erlaubniß des Obern geben und nur insoweit ihm diese Erlaubniß gegeben ist. Geht er darüber hinaus, so verletzt er seine Regel und sündigt, so gut seine Absichten dabei auch sein mögen. Da in kleinern Klöstern gewöhnlich auch der Koch die Pforte besorgt, so soll er auch beim Vertheilen der Speisen an Arme nicht eigenmächtig handeln, sondern immer in Abhängigkeit vom Obern, und soll wohl beherzigen, daß als Diebstahl gegen das Kloster bezeichnet werden muß, was gegen den Willen des Obern weggegeben wird. Keinem Portner ist dann erlaubt nach Anbruch der Dunkelheit irgend ein Almosen zu verabfolgen, wenn er dazu nicht die ausdrückliche Erlaubniß des Obern hat.

10.) Der Portner soll es sich angelegen sein lassen, pünktlich in Verwaltung seines Amtes zu sein, und deßhalb soll er die Leute nicht lange vor der Thüre warten lassen, wenn ihn die Glocke dorthin ruft; er soll sich die Aufträge, die man ihm gibt, sorgfältig merken und um sie desto weniger zu vergessen,

soll er sie auf einer Tafel, die er zum Gebrauche hat, aufschreiben, insbesondere die genaue Adresse jener Kranken, die einen Pater, der nicht zu Hause ist, zu sehen wünschen; ebenso merke er sich wohl alle Meßintentionen, die ihm übergeben werden u. dgl.

11.) An Kommuniontagen soll der Portner wohl darauf achten, daß er in der Vorbereitung und Danksagung nicht durch Gänge an die Pforte gestört wird, und er soll deßhalb, wenn nothwendig, den Obern um einen Stellvertreter bitten. Das nämliche gilt während wenigstens einer hl. Messe an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß der Portner an diesen Tagen wegen zu langer Abwesenheit von der hl. Messe, das Kirchengebot gar nicht erfüllte.

12.) Verlangen Leute an der Pforte einen bestimmten Pater zum beichten, so soll der Portner denselben rufen; drücken sie aber nur den Wunsch aus zu beichten, ohne einen bestimmten Pater zu nennen, so ruft er den jüngsten oder denjenigen, den der Obere bestimmt.

13.) Selbstverständlich hat der Portner kein Recht, irgend Jemanden ohne Erlaubniß des Obern zu bewirthen.

14.) Es ist Sache des Portners, fleißig Sorge zu tragen, daß die Sprachzimmer sehr reinlich gehalten werden. Wurden daselbst Gäste oder Arme gespeist, so soll er das Tischgeschirr sogleich entfernen, die Tische reinigen, und durch Oeffnen der Fenster den Speisegeruch zu entfernen suchen.



Zweites Kapitel.

Vom Koch.

1.) Ein Amt von nicht geringer Wichtigkeit hat derjenige Bruder zu verwalten, welchem die Obsorge über die Küche anvertraut ist. Der Koch soll sich betrachten als den treuen und guten Knecht, den der Herr in einer Ordensfamilie aufgestellt hat, um sie zu nähren zur rechten Zeit. Deßhalb soll er sich bemühen, sein Geschäft mit so viel Liebe, Fleiß und Hingabe zu erfüllen, daß Niemand Ursache zu einer begründeten Klage hat. Gewiß wäre ein Religiose sehr zu tadeln, welcher sich ohne triftige Gründe über das Maaß und die Art der Speisen beklagte; aber ein Koch, welcher nachlässig wäre in der Zubereitung der Gerichte, würde noch weniger von einer Sünde frei zusprechen sein. Die Religiosen sollen allerdings keine feine und gewählte Nahrung suchen, der Koch aber ist verpflichtet, die Speisen für die Familie mit der größten Sorgfalt zu zubereiten, wenn auch innerhalb jener Schranken, die uns durch unsern Stand und die gelobte Armuth geboten sind.

2.) An den gewöhnlichen Sonn- und Werktagen soll der Koch solche Speisen bereiten, wie sie im Orden gebräuchlich sind, dabei aber immer bereit sein, eine Mahnung und Belehrung von Seite des Obern willig anzunehmen und gewissenhaft zu befolgen. An höheren Festen und bei besondern Gelegenheiten soll er rechtzeitig den Obern fragen, welche Speisen zu bereiten seien.

3.) Eine Hauptsorge des Koches sei die Beobachtung der größten Reinlichkeit. Sauber und reinlich sei die Küche, die Vorrathskammer und der Keller; reinlich sollen die Schränke und alle Geschirre gehalten werden, und der größten Reinlichkeit

befleiße er sich bei der Zubereitung der Speisen. Und wie er hierin seinen Gehilfen das beste Beispiel geben soll, so halte er diese auch zur Reinlichkeit an und dringe darauf, daß sie dieselbe bei all ihren Arbeiten beobachten.

4.) Und da nirgends leichter, als in der Küche, die Armuth verletzt werden kann, so sei er sorgfältig bemüht, diese vom hl. Vater Franziskus so streng befohlene Tugend zu beobachten. Unnöthiges soll er nicht anschaffen und auch den Obern zur Anschaffung solcher Sachen nicht drängen; er soll nichts verderben lassen, und Speisereste rechtzeitig und klug verwenden, und auch im Weggeben der Speisen an die Armen nicht eigenmächtig und unabhängig vom Obern handeln. Ist dem Koch auch die Verwaltung der Küche übertragen, so darf er sich keineswegs als Herrn derselben betrachten, sondern er steht unter dem Gehorsam, wie die Uebrigen.

5.) Soll die brüderliche Liebe den Koch antreiben, mit aller Sorgfalt die Speisen gut zu bereiten, so verwende er doch ganz besondere Mühe auf die Zubereitung jener Speisen, die für die Kranken bestimmt sind. Wäre er hierin nachlässig und gleichgiltig, so würde er sich sicher eine schwere Verantwortung aufladen. Er beherzige wohl, daß die Mahnung des hl. Vaters Franziskus: „Und wenn Einer von ihnen in Krankheit fallen wird, so sollen die andern Brüder ihn bedienen, wie sie selbst bedient sein wollten", ganz besonders auch ihn angeht.

6.) Der Koch hat dann rechtzeitig darauf zu sehen, daß die nothwendigen Vorräthe für den Winter z. B. Eier u. dgl. eingelegt werden d. h. zu einer Zeit, wo sie gut und billig zu haben sind. Er versorge sie mit solcher Umsicht, daß sie nicht verderben.

7.) Es ist eine Pflicht des Koches, wenn ihm Gehilfen beigegeben sind, dafür zu sorgen, daß sie das Kochen gut lernen und in Allem, was zur Leitung einer Küche nothwendig und

nützlich ist, sorgfältig unterrichtet werden. Er halte sie besonders auch an, das Küchengeschirr sorgfältig zu behandeln, und sehe darauf, daß sie, wenn sie etwas verbrochen haben, beim Obern die Schuld bekennen.

8.) Ist der Koch durch sein Amt verhindert, eine gemeinsame religiöse Uebung mitzumachen, so soll er nicht unterlassen, dieselbe für sich nachzuholen; das Nämliche hat auch sein Gehilfe zu beachten.

Drittes Kapitel.

Vom Bruder Schneider und Fremdenwärter.

1.) Wie in jedem Hauswesen, so ist auch in einem Kloster die Sorge für die Kleidung und Wäsche von nicht geringem Belang. Diese Sorge nun ist in unsern Klöstern, wo es nur immer geschehen kann, dem Bruder Schneider übertragen. Er hat die Habite und Unterkleider zu machen, die Betten oder vielmehr die Strohsäcke und Kissen mit den nöthigen Ueberzügen zu versehen und rechtzeitig zu wechseln, überhaupt dafür zu sorgen, daß Alle im Kloster, sowohl Gesunde, als auch Kranke, in Bezug auf Kleidung, Bedeckung und Linnenzeug dasjenige in anständiger Weise erhalten, was ihnen zukommt.

2.) Habite, Unterkleider, Decken und Linnenzeug, welche nicht im Gebrauche sind, soll der Schneider sorgfältig gereinigt in der Kommunität aufbewahren und Sorge tragen, daß sie nicht von den Motten beschädigt werden. In der Kommunität soll die größte Reinlichkeit herrschen und Alles so geordnet und zusammengelegt sein, daß der Schneider jederzeit leicht finden kann, was er nothwendig hat. Die Kommunität soll geschlossen und der Schlüssel in den Händen des Schneiders sein.

3.) Dem Schneider obliegt es auch, die Kleidung und das Linnenzeug etc. zu waschen und zu flicken. Jede Woche sammle er die schmutzige Wäsche an den bestimmten Plätzen und reinige sie dann mit aller Sorgfalt; aber auch mit aller Schonung, damit nichts durch seine Schuld verderbe und zu Grunde gerichtet werde. Obgleich Habite und Bettdecken seltener gewaschen zu werden brauchen, so soll es doch nicht unterlassen werden, wenn es durch die Sorge für die Reinlichkeit gefordert ist.

4.) Der Schneider soll dann jeden Samstag in den Waschlokalen eine genügende Anzahl Handtücher aufhängen. Auch soll er öfters in der Woche die zum Waschen bestimmten Gefäße reinigen und überdieß die Zelle des Obern in Ordnung halten.

5.) Es kommt ihm ferner zu, zweimal in der Woche oder auch öfters, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, die Gänge des Dormitoriums zu kehren und dasselbe von Zeit zu Zeit aufzuwaschen und auch daselbst und in den Zellen die Fenster zu reinigen.

6.) Zu den Obliegenheiten, die der Schneider zu besorgen hat, gehört auch die Bedienung der Fremden, die sich im Kloster aufhalten. Er soll deßhalb die für die Gäste bestimmten Zellen immer in guter Ordnung halten, so daß die Unterbringung derselben keine Schwierigkeiten bereitet.

7.) Er sorge dafür, daß sich in den Gastzellen Papier und Tinte vorfinde und einige Federn; deßgleichen sollen auch einige Erbauungbücher in denselben bereit liegen. Es sei ferner in jeder Gastzelle ein Krug und eine Waschschüssel und ein paar reine Handtücher. Auch das Weihwassergefäß sei immer mit geweihtem Wasser gefüllt.

8.) Halten sich Gäste im Kloster auf, so soll der Fremdenwärter von Zeit zu Zeit nachfragen, ob ihnen nichts fehle.

Wenn er sie in ihr Zimmer einführt, so zeige er ihnen das Oratorium und die übrigen Orte, wohin sie zu gehen haben. Er bringt ihnen dann auch das Essen auf das Zimmer oder in einen andern vom Obern bestimmten Raum, wenn die Gäste die Mahlzeiten nicht mit der Familie im Refektorium einnehmen. Essen sie im Refektorium, so führe er sie vor dem Beginne des Tischgebetes dorthin.

9.) Er benütze die erste Zeit des Morgens, wo die Gäste ihr Zimmer verlassen, um die Betten zu machen, die Zelle zu kehren, abzustauben, das Waschgeschirr zu reinigen und zu füllen u. s. w.

10.) Im Verkehr mit den Gästen sei der Fremdenwärter freundlich, dienstgefällig und klug. Ohne sich in lange und nutzlose Gespräche mit denselben einzulassen, gebe er jede gewünschte Auskunft, vermeide dabei aber sorgfältig, ihnen Vorkommnisse im Kloster mitzutheilen. Er verwalte sein Amt mit guter Meinung, aus Liebe zu Gott und er wird dereinst das Wort des Herrn vernehmen: Ich war fremd und ihr habt mich beherbergt.

Viertes Kapitel.

Vom Gärtner.

1.) Der Bruder, welchem die Besorgung des Gartens anvertraut ist, soll kräftig und arbeitssam sein und darf weder Mühe noch Schweiß scheuen, um die Familie jederzeit mit Gemüse und Früchten zu versorgen. Dieses Geschäft verlangt Aufmerksamkeit und Erfahrung, um den Boden zu kennen, sowie auch die geeigneten Zeiten zum Säen, Pflanzen, Düngen, Ackern und Begießen. Ueberdieß soll er auch den Garten in guter Ordnung halten aus Liebe zu seinen Mitbrüdern, die dorthin kommen, um sich zu ergehen. Die Wege sollen eben, fest

und vom Unkraut gereinigt und an den beiden Seiten mit Blumen und aromatischen Kräutern besetzt sein. Beim Anlegen der Beete sehe er sowohl auf den Nutzen, als auch auf Schönheit und Symmetrie.

2.) Eingedenk der Mahnung unseres seraphischen Vaters, daß man sich der Arbeit nicht so hingeben soll, daß dabei der Geist der Frömmigkeit und des Gebetes erlösche, wird sich der Gärtner nie den Uebungen des gemeinschaftlichen Gebetes entziehen, besonders nicht denjenigen, welche den Gottesdienst betreffen. Damit er nicht gegen die Armuth sich verfehle, solle er niemals Weltleute zu Hilfe rufen, außer in dringenden Fällen und mit Erlaubniß der Obern. Er beherzige wohl die Bestimmung des letzten Generalkapitels, wo es heißt: Die Laienbrüder sollen in der Niedrigkeit ihres Standes Gott freudig dienen und die Arbeiten im Hause und die Pflege unserer Gärten selbst besorgen; weltliche Arbeiter soll man nur in wirklichen und dringenden Nothfällen verwenden. Dann aber mögen die Obern sorgfältig darüber wachen, daß solche Arbeiter nicht zu den klösterlichen Uebungen oder zur Erholung zugelassen werden und daß sie von all dem, was innerhalb des Klosters geschieht oder gesprochen wird, gleichviel ob es gut oder schlimm ist, überhaupt nichts erfahren.

3.) Da es dem Gärtner, insbesondere in größern Gärten, unmöglich ist, alle Arbeiten im Garten allein zu verrichten, so wird ihm gewöhnlich ein Gehilfe beigegeben, und sollen ihm überdieß die jüngern Brüder in der Küche, wenn immer sie dort abkommen können, bei der Arbeit aushelfen. Der Koch soll, so gut es nur immer geschehen kann, seine Arbeit so einrichten, daß er dem Gärtner möglichst viele Hilfe geben kann, und der Gärtner hin wiederum soll besorgt sein, den Koch nach Wunsch und Verlangen mit Gemüse zu versorgen. Es soll deßhalb zwischen Koch und Gärtner die größte Liebe und Eintracht

herrschen, und dieselben sollen sich sorgfältig hüten, durch kleinliche Nörgeleien sich die Verwaltung ihrer Aemter zu erschweren.

4.) Vor Eintritt des Winters soll der Gärtner jene Pflanzen, welche die Kälte nicht ertragen können, bedecken oder an einen geschützten Ort bringen. Sorgfältig bewahre er die Geschirre und Gartenwerkzeuge, damit sie nicht verderben oder verloren gehen. Niemals leihe er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Obern Gartenwerkzeug oder sonst etwas aus oder verschenke ohne vorher eingeholte Erlaubniß Pflanzen oder Früchte des Gartens. In Allem sehe er auf die größte Ordnung und verrichte seine Arbeit zur rechten Zeit und in der rechten Weise.

5.) Wenn der Gärtner sein Geschäft zuweilen beschwerlich findet, so denke er inmitten seines Schweißes und seiner Mühen an Jesus Christus, der im Garten Blut geschwitzt hat; erscheint es ihm niedrig und demüthigend, so bedenke er, daß sein Heiland nach seiner Auferstehung sich in Gestalt eines Gärtners gezeigt hat. Diese heiligen Gedanken werden ihn bei seinen Arbeiten einen unaussprechlichen Trost verschaffen. Wie groß wird nicht, nachdem er treu das Geschäft seines Lebens erfüllt haben wird, seine Freude sein, wenn er aus dem Munde seines Herrn und Meisters das tröstliche und glorreiche Wort vernimmt: „Wohlan mein guter und getreuer Knecht, weil du in geringen Dingen getreu gewesen bist, so will ich dich über Großes setzen: gehe ein in die Freude deines Herrn.

Fünftes Kapitel.

Vom Bruder Sakristan.

1.) Der Lokalobere soll einem Pater die Aufsicht über die Sakristei übertragen, welcher dann alle jene Arbeiten zu verrichten hat, die nur von einem Priester gethan werden sollen.

Ein Laienbruder werde ihm als Gehilfe beigegeben, welcher alle übrigen Arbeiten in Sakristei und Kirche zu verrichten hat. In kleinern Klöstern genügt es, wenn ein Laienbruder das Amt eines Sakristan versieht. Es soll dem Sakristan eine Herzensangelegenheit sein, Alles, auch das Geringste, was auf den Gottesdienst Bezug hat, eifrig, andächtig und gewissenhaft zu besorgen.

2.) Der Sakristan hat am frühen Morgen zur bestimmten Zeit in der Sakristei all das herzurichten, was zum Celebriren der hl. Messen und zu andern gottesdienstlichen Verrichtungen nothwendig ist. Er entnehme den Schränken so viel Paramente, als die Anzahl der zu lesenden Messen erfordert, und lege dieselben an dem hiefür bestimmten Platze in geziemender Weise zurecht oder hänge sie an den hiefür bestimmten Platz. Der Tisch, auf welchem die Paramente ausgebreitet werden, soll mit Tuch oder wenigstens mit Wachsleinwand bedeckt und äußerst reinlich gehalten sein, damit die Paramente keinen Schaden leiden.

3.) Da Humeralien, Alben und Purifikatorien für jeden einzelnen Priester aufbewahrt werden sollen, so soll auch in der Sakristei hiefür ein Schrank in passender Weise hergerichtet sein.

4.) Es sollen so viele Kelche gedeckt werden, als Meßgewänder hergerichtet sind, und zwar in folgender Weise: Sind Patene und Palla auf den Kelch gelegt, so wird derselbe mit einem seidenen Velum bedeckt, auf welchem dann die Bursa ihren Platz findet. Velum und Bursa haben die dem Officium entsprechende Farbe. Die obere Seite der Bursa sei mit einem gestickten oder aufgenähten Kreuze geschmückt. Das Innere der Bursa enthalte das in vorgeschriebener Weise gefaltete Korporale, und die Oeffnung derselben, welche mit dem umgebogenen Velum bedeckt wird, sei gegen den Priester gerichtet.

5.) Obgleich der Priester nach den Rubriken des Meßbuches das Purifikatorium und die Hostie selbst auflegen sollte, so kann doch nach der Ansicht erprobter Auktoren der Gebrauch, daß es vom Sakristan geschehe, geduldet werden. Deßgleichen soll zwar nach den Rubriken auch der Priester, ehe er die Hände wäscht, das Meßbuch nachsehen und aufschlagen, jedoch ist es geziemend, daß der Sakristan so viele Meßbücher herrichte und mit allen treffenden Commemorationen aufschlage. Er achte wohl darauf, daß die Zeichenbänder am rechten Platz eingelegt werden und in genügender Anzahl vorhanden seien.

6.) Die Hostien für das hl. Meßopfer sollen in einem metallenen oder aus einem andern passenden Stoff gefertigten Gefäß aufbewahrt und äußerst reinlich gehalten werden. Die Hostien seien vollständig rund, unversehrt und ohne Makel, sorgfältig von allen Splittern gereinigt und mit einem Gewicht von Blei beschwert, das mit Seide oder Leinwand überzogen ist.

7.) Der Sakristan halte einen Chorrock in Bereitschaft mit Stola und Bursa von der Farbe des Tagesofficium zum Austheilen der Kommunion außerhalb der Messe. Die Bursa enthalte ein reines Korporale.

8.) Für die Conventmesse sollen bessere Paramente und ein besserer Kelch hergerichtet werden; auch ein Chorrock ist bereit zu halten für denjenigen, der bei dieser Messe dient. Hier soll bemerkt sein, daß es ungeziemend und unstatthaft ist, wenn die Chorröcke, welche die Priester zum Abspeisen u. dgl. gebrauchen, von den Ministranten benützt werden. Auch für Gäste, insbesondere, wenn sie in Würden stehen, sollen bessere Paramente hergerichtet werden.

9.) Vor Beginn der ersten Messe soll der Sakristan den Tabernakelschlüssel auf den Altar legen, und zwar auf die Epistelseite in die Nähe des Tabernakels. Daselbst sei auch ein be-

decktes Gefäß mit reinem Wasser gefüllt und ein Purifikatorium, damit der Priester die Finger purifiziren kann, wenn er außerhalb der Messe die Kommunion austheilt.

10.) Wenn kleine Hostien zu konsekriren sind, so sollen sie vom Sakristan rechtzeitig im bedeckten Ciborium an der Evangelienseite auf den Altar gestellt werden. Das Ciborium-Mäntelchen lege er in die Nähe des Ciboriums. Die kleinen Hostien seien sorgfältig ausgewählt, unversehrt, rund und von allen Splittern gereinigt, und sollen so in das Ciborium hineingelegt werden, daß der die Communion austheilende Priester sie leicht fassen kann.

11.) Der Sakristan achte darauf, daß das hl. Sakrament häufig renovirt und Ciborium und Lunula wenigstens jede andere Woche purifizirt werden.

12.) Mit besonderer Sorgfalt sehe er darauf, daß die Lampe vor dem Allerheiligsten Tag und Nacht ununterbrochen brenne.

13.) Die Altäre sollen rechtzeitig, ehe mit dem Celebriren der Messen begonnen wird, abgedeckt und mit einem Federwisch von etwaigem Staube, Blumenblättern u. dgl. gereinigt, das Meßpult auf die Epistelseite gestellt werden.

14.) Die Meßkännchen, welche für gewöhnlich von weißem Glas sein sollen, damit Wein und Wasser nicht leicht verwechselt werden können, soll der Sakristan schon vorher in der Sakristei zurechtrichten und mit dem dazu gehörigen Becken und Lavabotüchlein zum Altare tragen und auf den Credenztisch setzen. Beim Herrichten der Kännchen beachte er, ob der Wein nicht anfange, sauer zu werden oder zu verderben und mache nöthigenfalls den Obern Anzeige.

15.) Es ist Sache des Sakristan, die Kirchenthüre zu schließen und zu öffnen, wie es Vorschrift und Gewohnheit erfordert.

16.) Sind die Messen und die andern gottesdienstlichen Handlungen vorüber, so soll der Sakristan die Alben und das übrige Linnenzeug zusammen falten und in die treffenden Schränke unterbringen; die Meßgewänder und die andern Paramente lege er ebenfalls in die dafür bestimmten Schränke zurück und verwahre sie daselbst mit aller Sorgfalt, damit sie keinen Schaden leiden. Die bessern Paramente, welche seltener gebraucht werden, sollen an Orten aufbewahrt werden, wo sie noch mehr gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt sind; man unterlasse aber nicht, sie einige Male während des Jahres der Luft auszusetzen, damit sie nicht verderben.

17.) Es soll dann der Sakristan fleißig nachsehen, ob etwas schadhaft oder zerrissen ist, damit es ohne Verzug ausgebessert werde, da es sehr ungeziemend wäre, schadhafte Paramente bei den heiligen Verrichtungen zu gebrauchen.

18.) Unsern Laienbrüdern, welche das Amt eines Sakristan verwalten, ist erlaubt, die hl. Gefäße, jedoch mit einem leinenen Tuch, zu berühren, und auch jene leinenen Tücher anzufassen, welche unmittelbar das Allerheiligste berühren; es soll aber mit aller Ehrfurcht geschehen. Sie sollen jedoch niemals ein Korporale öffnen, damit nicht, wenn etwa kleine Partikeln in demselben vorhanden wären, dieselben auf die Erde fallen. Auch dürfen sie die hl. Gefäße, Korporalien und Purifikatorien nicht waschen, weil Solches nur den Priestern oder Diakonen und Subdiakonen erlaubt ist. Immer muß einer der Letztern die erste Waschung der Korporalien und Purifikatlrien vornehmen. Beim Kelchdecken darf deßhalb der Bruder Sakristan die Kelche nur von außen und nicht von innen abwischen.

19.) Die Meßkännchen und Becken sollen täglich gewaschen und dann so aufgestellt werden, daß sie leicht trocknen können; einmal aber in jeder Woche sollen die Kännchen mit Schrott oder Eierschalen gründlich gereinigt werden.

20.) Da der Sakristan schon durch sein Amt angewiesen ist, die Zierde des Hauses Gottes zu lieben, so soll es ihm eine Herzensangelegenheit sein, in Allem, was seiner Obsorge unterstellt ist, die größte Reinlichkeit zu beobachten. Er gehöre ja nicht zu Jenen, die einer gewissen oberflächlichen Reinlichkeit sich befleißen und das in guter Ordnung halten, was in die Augen fällt, aber um den Staub und die Unordnung in und auf den Schränken und in Ecken sich wenig oder nichts kümmern. Der Sakristan sehe darauf, daß, wenn die Kirche gekehrt wird, die Altäre zugedeckt und die künstlichen Blumen und was sonst leicht weggetragen werden kann, entfernt seien. Hat sich der durch das Kehren verursachte Staub gesetzt, so sollen die Altäre, wenigstens der untere Theil derselben, die Leuchter, Tische, Schränke, Gesimse u. s. w. sorgfältig abgestaubt werden. Und ist Letzteres beim Kehren überhaupt, und insbesondere beim Kehren der Sakristei und des Chores zu beobachten. Die Rauchfässer, Schiffchen, Weihwasserkessel, Hostiengefäße u. s. w. sollen jederzeit blank und glänzend gehalten sein, und deßhalb soll der Sakristan nicht unterlassen, sie zu putzen so oft es die Nothwendigkeit erfordert.

21.) Alles Linnenzeug soll reinlich gehalten und zum Waschen gebracht werden, wenn es schmutzig geworden ist. Der Sakristan soll deßhalb Sorge tragen, daß Purifikatorien, Korporalien, Alben und Humeralien u. s. w. durch frischgewaschene ersetzt werden, so oft es die Nothwendigkeit erfordert. Wenn das Linnenzeug und andere Paramente sich zum Gebrauche nicht mehr eignen, so sollen sie nach eingeholter Erlaubniß des Obern verbrannt werden.

Sechstes Kapitel.

Vom Krankenwärter.

1.) Das Leben des hl. Franziskus bietet uns rührende Beispiele seiner großen Liebe zu den Kranken. Diese Liebe veranlaßte ihn auch, in seiner Regel seinen Söhnen ein unter schwerer Sünde verbindliches Gebot aufzulegen, das sie verpflichtet, die kranken Mitbrüder mit aller Liebe zu pflegen. „Wenn einer von ihnen in Krankheit fallen wird, so sollen sie ihn bedienen, wie sie selbst wollen, daß ihnen gedient werde", so lauten seine Worte.

2.) Ist es nun Sache aller Brüder, einem kranken Mitbruder jegliche Liebe zu erweisen, so soll das doch in ganz besonderer Weise von jenem Bruder gethan werden, dem das Amt eines Krankenwärters anvertraut ist. Er zeige eine wahrhaft mütterliche Liebe gegen den Kranken und eine Geduld, die sich durch nichts außer Fassung bringen läßt. Immer soll er den Kranken mit freundlichem Gesicht dienen und ihn in keiner Weise fühlen lassen, daß ihm irgend ein Dienst schwer falle. Bei etwaigen Klagen des Kranken, auch wenn dieselben gänzlich ungerechtfertigt sind, hüte er sich Unwillen und Unzufriedenheit an den Tag zu legen, sondern suche ihn mit sanften und liebevollen Worten zu beruhigen. Er reiche dem Kranken die Medicin zu der vom Arzte vorgeschriebenen Zeit, und sehe überhaupt darauf, daß alle Anordnungen des Arztes genau befolgt werden. Er sorge dafür, daß die dem Kranken erlaubten Speisen wohl zubereitet seien, und zeige es dem Obern an, wenn er sieht, daß hierin gefehlt wird. Hat der Kranke seine Mahlzeit genommen, so entferne er alsogleich die Speisereste aus dem Krankenzimmer, da der Geruch derselben dem Kranken lästig und der Luft im Krankenzimmer nachtheilig ist.

3.) Der Krankenwärter sorge mit dem größten Fleiße für Reinlichkeit im Krankenzimmer und unterlasse ja nicht, dasselbe fleißig zu lüften, jedoch so, daß dabei der Kranke vor der Gefahr einer Erkältung bewahrt werde und keinerlei Zug ausgesetzt sei. Er soll auch dafür sorgen, daß die Bettwäsche immer rein sei, und halte überdieß für den Kranken reine Unterkleider in Bereitschaft, damit dieselben gewechselt werden können, so oft es wünschenswert ist. Er besuche den Kranken oftmals und erkundige sich nach seinen etwaigen Bedürfnissen, hüte sich aber, ihn durch zu viele Besuche oder durch unnöthiges Geplauder zu belästigen.

4.) Sieht er, daß die Krankheit ernster wird, so unterlasse er nicht, den Obern davon in Kenntniß zu setzen, damit ihm derselbe, insoweit es die Nothwendigkeit erfordert, einen Gehilfen anweise, welcher ihn insbesondere bei den Nachtwachen ablösen, und Sorge trage, daß der Kranke rechtzeitig die hl. Sterbsakramente empfange.

5.) Es ist dann wohl am Platze, hier auch von den Pflichten zu reden, die den Kranken selbst obliegen. Derselbe soll nicht vergessen, daß die Krankheit ihn weder des Gehorsams noch der Armuth enthebt und daß er diese zwei Gelübde wie in gesunden, so auch in kranken Tagen zu beobachten hat. Die Liebe zur Armuth wird ihn immer erkennen lassen, daß man viel für ihn thut, und wird ihn mit Dankbarkeit gegen jene erfüllen, welche ihn bedienen und ihn veranlassen, alle Klagen, alle übertriebenen Forderungen, alles Murren u. s. w. zu vermeiden. Er wird bedenken, daß, wenn die Regel es uns zur Pflicht macht, den Kranken alle gewöhnlichen Heilmittel zukommen zu lassen, sie uns nicht verpflichtet, ihnen außergewöhnliche, oder solche zu verschaffen, welche unvereinbar wären mit dem geistlichen Wohl der Kranken, mit der guten Ordnung der Kloster-Familie, und mit der erhabenen Armuth, auf die wir Profeß ge-

macht haben. Er gedenke der Armen in der Welt, die nicht selten in ihren Krankheiten am Nothwendigen Mangel leiden und verlange deßhalb in seiner freiwillig aus Liebe zu Gott gewählten und gelobten Armuth nichts Außerordentliches.

6.) Der Kranke betrachte den Arzt und den Krankenwärter als seinen Obern, welche die Vorsehung ihm für die Zeit der Krankheit gibt, und richte sich in Bezug auf die Heilmittel und auf Speis und Trank genau nach ihren Vorschriften. Durch diesen Gehorsam wird er sich nicht geringe Verdienste und einen besondern Segen zur Wiedergenesung erlangen.

7.) Da die Zeit der Krankheit eine Zeit der reichsten Ernte für den ist, der sie gut benützt, so soll der Kranke von derselben ja einen guten Gebrauch machen. Bereitwillig unterwerfe er sich dem Willen Gottes und in Vereinigung mit dem Opfertode Jesu bringe er sein Leben zum Opfer dar als Genugthuung für seine Sünden. Er unterlasse nicht, rechtzeitig um die hl. Sterbsakramente zu bitten; wenigstens gebe er ohne Zögern seine Zustimmung, wenn man ihm den Empfang dieser Sterbsakramente nahe legt, wohl erwägend, daß Andere eine Todesgefahr gewöhnlich leichter erkennen als er selbst.

Siebentes Kapitel.

Von dem Beistande der Sterbenden und der letzten Oelung.

1.) Soll einem kranken Religiosen die Wegzehrung gegeben werden, so hat der Krankenwärter das Krankenzimmer in angemessener Weise herzurichten und mit wohlriechenden Blumen, wenn man sie haben kann, auszuschmücken. Ein kleiner Tisch soll mit einem weißen und reinen Tuch bedeckt werden. Darauf stehe ein Kruzifix zwischen zwei Leuchtern mit brennenden Kerzen, ein Gefäß mit Wasser oder Wein, in welchem

der Priester nach Austheilung der hl. Kommunion die Finger purifizirt, um dann die Ablution dem Kranken zu reichen und ein Purificatorium. Zur Zeit, wo der Kranke die hl. Kommunion empfängt, lege man ein Leintuch auf die Brust des Kranken. Weihwasser und Aspergill sei in Bereitschaft. Der Krankenwärter soll dem Kranken vor der Kommunion Gesicht und Hände waschen, und wenn derselbe Priester ist, ihm unmittelbar vor der hl. Kommunion eine weiße Stola umlegen.

2.) Zur festgesetzten Zeit werden die Mitbrüder durch ein Glockenzeichen zusammengerufen, um das Allerheiligste mit brennenden Kerzen zum Kranken zu begleiten. Bei der Prozession zum Krankenzimmer geht ein Akolyth voraus, indem er das Rituale trägt und mit einem Glöckchen schellt. An ihn schließen sich die Brüder je zwei und zwei mit brennenden Kerzen an und beten chorweise das Miserere, nachdem es von dem das Allerheiligste tragenden Priester angestimmt wurde.

3.) Unterdessen richtet der Wärter den Kranken auf und unterstützt ihn während er neben dem Bette knieet. Kann der Kranke wegen zu großer Schwäche nicht mehr knieen, so verhelfe er ihm zu einer sitzenden Stellung im Bette, wenn es leicht geschehen kann.

4.) Beim Krankenzimmer angekommen, unterbreche der Akolyth das Schellen mit dem Glöckchen, öffne die Thüre und kniee nieder. Das nämliche thun auch die Andern und zwar in solcher Weise, daß sie dem das Allerheiligste tragenden Priester in der Mitte den Durchgang frei lassen. Zwei ältere Patres gehen vor dem Priester mit brennenden Kerzen in das Krankenzimmer hinein, welchem dann jene folgen, die ihm ministriren, und von den übrigen so viele als der Raum gestattet; die andern bleiben außerhalb des Krankenzimmers knieen.

5.) Hat der Priester jene Gebete verrichtet, welche das Rituale vorschreibt, so begibt er sich, nachdem er vorher vor dem Allerheiligsten genuflektirt hat, zum Kranken und mahnt ihn, seine Mitbrüder nach dem frommen Gebrauche der Ordensleute, wegen aller Beleidigungen und böser Beispiele um Verzeihung zu bitten und sich ihrem Gebete zu empfehlen. Hat er dieses gethan, so bittet ihn auch der Priester im Namen der übrigen Mitbrüder um Verzeihung, und mahnt ihn dann die hl. Profeß zu erneuern, was dann in der gewöhnlichen Weise geschieht.

6.) Erlaubt es der Zustand des Kranken, so kann der Priester vor der Profeßerneuerung mit ihm folgende Akte erwecken:

O mein Gott, ich glaube festlich Alles, was du geoffenbaret hast und was die heilige, römische, katholische und apostolische Kirche lehrt und zu glauben vorstellt, und ich bin bereit für das Bekenntniß dieses Glaubens, tausend mal zu sterben. Meine ganze Hoffnung, mein gütigster Jesu, und die Ursache all meines Vertrauens liegt für mich in deinem kostbaren Blute; darum hoffe ich im Vertrauen auf deine unendliche Güte, daß du mir gnädig seiest und daß ich durch die Verdienste deines allerheiligsten Leidens und durch den Beistand der allerseligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen das ewige Leben erlange.

O niemals begriffene Güte! Ich liebe dich aus ganzem Herzen rein nur deinetwegen und wünsche, dich als das höchste und einzige Gut mit jener Liebe zu lieben, mit der dich lieben die Seligen und Heiligen. O, möchte doch mein letzter Athemzug ein Akt der Liebe zu dir sein! Und da ich mein Leben nicht mit der Liebe angefangen habe, o mein Gott, so gestatte mir wenigstens, dasselbe mit einem Akte der Liebe zu schließen. Die letzte Handlung meines Lebens sei, daß ich dich liebe.

Vervielfältigt, o Herr, vervielfältigt sind meine Ungerechtigkeiten ohne Zahl, und vor der Menge meiner Sünden bin ich nicht würdig, den Himmel anzusehen. Jetzt aber bereue ich

dieselben so sehr, o unendliche Güte, daß ich lieber jegliches Leiden ertragen wollte, als dich beleidigen. Und nicht nur aus Furcht vor der Strafe bereue ich all meine Sünden, sondern vielmehr weil ich dich, einen so gütigen und liebenswürdigen Herrn, jemals beleidigt habe, während du mir niemals auch nur das geringste Leid zugefügt, sondern mich immer mit allen Gütern überhäuft hast.

Ich verzeihe von ganzem Herzen aus Liebe zu meinem gekreuzigten Herrn Jesu Christi Allen, die mich auf irgend eine Weise jemals betrübt oder beleidigt haben; und alle jene Güter, die ich mir selbst wünsche und um welche ich für mich bitte, flehe ich, daß sie ihnen durch deine göttliche Majestät zu Theil werden mögen.

Inständig bitte ich alle Jene um Verzeihung, welche ich durch Wort oder That, wissentlich oder unwissentlich jemals beleidigt habe, und erkläre mich zu jeder Geuugthuung bereit.

Die Krankheit ist mir zwar beschwerlich, aber wenn du mein Heiland, leiden und so in deine Herrlichkeit eingehen mußtest, aus welchem Grunde könnte ich einen andern, als den königlichen Weg des Kreuzes verlangen? Verleihe mir, o Herr, daß ich mich ganz nach deiner Wahrheit erkenne!

O mein Jesus! ich bin nicht würdig, dich zu empfangen. Ich bitte dich aber, wasche mein unreines Herz mit deinen bittern Thränen, reinige es mit deinem rosenfarbigen Blute, welches du bei deiner Geißelung, Krönung und Kreuzigung vergossen hast, und begieße es mit dem Wasser und Blute, so aus deiner hl. Seitenwunde geflossen ist.

O mein Jesus! mein Herz verlanget und seufzet nach dir. O komm, mein Jesus.

Der Leib unseres Herrn Jesu Christi bewahre meine Seele zum ewigen Leben. Amen.

7.) Hat der Kranke die hl. Kommunion empfangen, so begleiten wiederum die Anwesenden das heiligste Sakrament mit brennenden Kerzen zur Kirche zurück unter chorweiser Abbetung des Psalmes Laudate Dominum de coelis oder eines andern Psalmes, der vom Priester angestimmt wird.

8.) Wird das Sakrament der hl. Oelung ohne die hl. Wegzehrung ertheilt, so wird der Priester, der dieselbe spendet, prozessionsweise zum Kranken begleitet unter Abbetung des Psalmes Miserere. Ein Cleriker geht mit dem Kreuze voraus und die Uebrigen folgen ohne Lichter. Auch das Klingeln unterbleibt. Im Krankenzimmer sei ein Tisch mit einem weißen Tuche bedeckt und auf demselben befinde sich ein Crucifix, ein Gefäß mit sechs aus Baumwolle geformten Kugeln zum Abwischen der gesalbten Theile, dann Brodkrume und in einem Gefäße Wasser zum Reinigen der Finger und zum Waschen der Hände des Priesters, und ein Handtuch. Auch Chorrock und blaue Stola soll im Krankenzimmer für den Priester bereit liegen.

9.) Wenn es der Zustand des Kranken erlaubt, so lese er vor Empfang der hl. Oelung sein Testament, wie es sich in unserm Manuale Chori befindet, oder der Priester thue es für ihn und in seinem Namen.

10.) Zum Schlusse wird der Priester mit dem hl. Oele von den Anwesenden zurück begleitet in der nämlichen Ordnung, wie sie gekommen sind.



Achtes Kapitel.

Vom Tode eines Religiosen, von der Besorgung der Leiche und vom Begräbnisse.

1.) Hat ein Mitbruder die hl. Sterbsakramente und die General-Absolution empfangen, und sieht der Krankenwärter, daß der Todeskampf seinen Anfang nimmt, so benachrichtige er ohne Verzug den Obern, damit dem Sterbenden aller Beistand geleistet werde, den die Kirche in diesem furchtbar ernsten Augenblick ihren Kindern bieten kann.

2.) Der dem sterbenden Mitbruder beistehende Priester sei mit Chorrock und violetter Stola bekleidet und verlasse den Sterbenden nicht, bis derselbe seine Seele Gott übergeben hat.

3.) Es wird eine geweihte Kerze angezündet und knieend betet dann der Priester und die übrigen Anwesenden die kurze Litanei, wie sie sich im Rituale findet, und die übrigen Sterbegebete. Dauert der Todeskampf längere Zeit, so sollen die Religiosen nicht müßig herum stehen, sondern die Litanei von allen Heiligen beten, und das 15. Kapitel des Evangeliums des hl. Johannes, oder nach dem Gebrauch der alten Religiosen die Leidensgeschichte unseres Herrn nach demselben Evangelisten lesen. Dazwischen wird der Beichtvater immer wieder und wieder dem Sterbenden Akte des Glaubens, des Vertrauens, der Liebe, der Reue und der Verzeihung vorbeten.

4.) Im Augenblicke, wo der Religiose hinscheidet, betet der Obere oder in dessen Abwesenheit der seine Stelle vertretende: Subvenite Sancti Dei nebst den andern im Rituale angegebenen Gebeten, und wird dann sofort die Scheidung in gewohnter Weise geläutet. Während des Läutens beten alle Religiosen für ihren verstorbenen Mitbruder das Miserere, De profundis und die Oratio.

5.) Die vom Obern bestimmten Laienbrüder waschen hierauf mit warmen Wasser die Hände, Füße und das Gesicht des Dahingeschiedenen; bekleiden ihn mit einem alten aber reinlichen Habit, umgürten ihn mit einem Cingulum, an dem zur Seite ein Rosenkranz befestigt wird; binden seine Füße und verbinden über der Brust seine Hände, in welche sie die hl. Regel, ein Crucifix und die Disciplin legen. Sie schließen ihm Augen und Mund, kämmen den Bart und ziehen ihm die Kapuze etwas über den Kopf. Ist der Verstorbene Priester oder Diakon, so legen sie ihm eine blaue Stola in der Weise um, wie es ihm zukommt; wenn er Subdiakon ist, so legen sie an seinen linken Arm die Manipel. Sind diese Vorbereitungen beendigt, so legen sie die Leiche auf ein Brett und unterstützen das Haupt mit einem Kissen von Sägemehl.

6.) Das Leichenbegängniß findet dann zur bestimmten Zeit in der Weise statt, wie es das Ordens Cäremoniale anordnet und die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen.




3 0311 00115 2300